

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Band: 62 (1907)

Artikel: Die Eigenleute des Gotteshausgerichtes am Menzingerberge und im
Aegerital in ihren Verhältnissen und Beziehungen einerseits zum Stifte
Einsiedeln und andererseits zu Stadt und Amt Zug

Autor: Weber, Anton

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-116559>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation




L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Eigenleute   
des Gotteshausgerichtes

am Menzingerberge & im Aegeritale

in ihren Verhältnissen & Beziehungen
einerseits zum Stifte Einsiedeln & 
andererseits zu Stadt & Amt Zug. 

Von

a. Landammann A. Weber.



An der am 19. Sept. 1892 in Zug abgehaltenen Jahresversammlung des histor. Vereins der V Orte hatten die Anwesenden Gelegenheit, über den im Titel umschriebenen Gegenstand einen Vortrag anzuhören. Die Veröffentlichung unterblieb indes bis heute. Das Erscheinen des 1. Bandes der Geschichte des Benediktinerstiftes Maria Einsiedeln im Jahre 1904 durch Pater Odilo Ringholz, Stiftsarchivar, bot Veranlassung, die Arbeit neuerdings vorzunehmen und sie einer durchgehenden Revision und nach gewissen Gesichtspunkten auch einer Umarbeitung zu unterwerfen. Zunächst war vorgängig die Frage zu entscheiden: ob vorliegende Arbeit, wie es ursprünglich in Aussicht genommen war, auch nach Erscheinen des Werkes des Geschichtsschreibers des Stiftes Einsiedeln im Vereinsorgane Statt und Platz haben und auch beanspruchen dürfe? Letzteres sollte, wie mich bedünken will, die folgende Darstellung genügend darzutun vermögen.

Wenn die einschlägigen, der Geschichte angehörenden Begebenheiten, die hier zur Sprache kommen sollen, aus dem Rahmen der allgemeinen Geschichte des Stiftes herausgehoben und gesondert in eigener Bearbeitung behandelt werden, so würde dies an und für sich schon am Platze, weiterhin dann namentlich jenen Kreisen erwünscht sein, die aus irgend welchen Ursachen von den Beziehungen, die früher zwischen Einsiedeln und seinen Gotteshausleuten im Zugerlande einer-, sowie dessen Behörden andererseits, bestunden, etwas wissen möchten, ohne gerade in der Lage zu sein, das mit großer Gründlichkeit, vorzüglicher Beherrschung des Materials und sehr anzuerkennender Objektivität geschriebene, glänzend ausgestattete, etwas teure Geschichtswerk eingehend zu studieren.

Dazu kommt noch ein besonderer Grund. Die politische Entwicklung des Kantons Zug ist eine ganz eigenartige, um nicht zu sagen einzigartige. Es findet dabei ein Hinübergreifen aus dem einen auf und in das (territorial in einander fließende) Gebiet einer andern staatlichen, politisch-kirchlichen Organisation derart statt, daß es nicht bloß dem Fernerstehenden, sondern selbst dem Zuger nicht leicht wird, sich zurechtzufinden. Insbesondere gilt das von den Beziehungen des Stiftes Einsiedeln, als Guts- und Lehensherrn, wie als Inhaber einer begrenzten Iudikatur über zugerische Angehörige, zu den gemeindlichen und kantonalen Institutionen im Zugerlande. Für den Historiker des Stiftes Einsiedeln, lag es begreiflich außerhalb der gestellten Aufgabe, hierauf mehr Rücksicht zu nehmen als unumgänglich nötig war. Andererseits ist aber zu betonen, daß die Geschichte des Kantons Zug hinsichtlich der politischen Organisation, wie Rechtsprechung und Hypothekarwesen zum guten Teile nicht genugsam verständlich wird, wenn die diesfälligen Vorkommnisse, die, wie Pater Odilo Ringholz einleitend ganz richtig bemerkt, eben „in der Regel nur als Ausfluß vorgekommener Störungen des gewöhnlichen Zustandes“ zu betrachten sind, nicht auch in diesem Zusammenhange näher gewürdigt werden. Diese Rücksichtnahme hier in gebührender Weise eintreten zu lassen, erscheint nicht bloß gegeben, sondern geboten, bietet aber auch ihre nicht zu unterschätzende Schwierigkeit, zumal es nicht eben leicht sein wird, die Sachen in der Darstellung so auseinander zu halten, wie dies zum bessern Verständnis erforderlich ist.

I. Erwerbung der Rechte an Eigentum und Eigenleuten im Zugerlande durch das Stift Einsiedeln. Größe und Ertrag des Besitzes.

Die Völkerwanderung gab dem Abendlande eine neue Gestalt. Neben den Römern, den romanischen Völkern traten die Deutschen oder Germanen hervor, die einen großen Teil der heutigen Schweiz besetzten und teilten. Unter den germanischen Stämmen, die daselbst eine neue Heimat fanden, waren die Alamannen der erste und zugleich der mächtigste. Wo sie sich niederließen, wurde römische Kultur vernichtet. Die über den Rhein bis in die Alpen und an den Jura vorgebrungenen Alamannen brachten für öffentliches, wie privates Recht diejenigen Satzungen und Bräuche mit, nach denen sie in ihrer Heimat gelebt, die nun auch für unsere Gegenden zur Anwendung kamen, neue Verhältnisse schufen, welche, allerdings in modifizierter Form, ihre Nachwirkung noch lange verspürbar machten, nachdem die Alamannen als herrschende Nation schon lange andern Volksstämmen hatten weichen müssen.

Für unsern Zweck sei aus den alamannischen Rechtsgewohnheiten nur darauf hingewiesen, daß sie vorhandene Städte nicht niederlegten, sie aber auch nicht begünstigten, noch weniger selbst solche gründeten, auch Dörfer nur selten. Ihre Wohnungen lagen zerstreut auf ihren Gütern oder Höfen. Der Grundbesitz wurde ausgeschieden und verteilt entweder in Sondereigentum oder in den Besitz der gemeinen Mark. Das urbare Land wurde verteilt an die Freien, die es zu Eigentum erhielten, die Güter selbst bebauten oder durch zinspflichtige Leute (unfreie Hörige, Leibeigene, Eigenleute) bestellen konnten. Das war das Sondereigentum. An der

gemeinen Mark — der Allmeinde, Allmend, der Genossenschaft gemeinsamen Besitz in Holz und Feld, der jetzigen Korporationsgemeinde — hatten Anteil und Nutzung, die in der betreffenden Mark wohnenden, angesessenen Leute der gleichen Sippe.

* * *

Schon seit den ältesten Zeiten besaß das Stift Einsiedeln viele Besitzungen und Rechtsamen im Gebiete des Kantons Zug, namentlich in den Berggemeinden Menzingen und Neuheim, sowie im Tale Aegeri, am letztern Orte auch den Kirchensatz, das Kollatur- und Wahlrecht des Pfarrers an der Kirche Oberägeri. Einsiedeln besaß auch Güter in andern zugerischen Gemeinden, so in Baar, Cham und (vorübergehend) auch in Zug. Lange bevor die einzelnen zuger. Gemeinden als selbständige politische Gemeinwesen erkennbar aus dem Dunkel der ältesten Geschichte sich abheben und auch noch lange, ehe man von einem „Orte“ oder Kanton Zug reden konnte, was bekanntlich seit 1352 möglich war, nannte Einsiedeln viele Güter im Zugerlande sein eigen, ja sogar die Behauer der betreffenden Grundstücke „Gotteshausleute“ genannt, insoferne sie zu einem der verschiedenen Dinghöfe des Stiftes gehörten. Diese standen in organischer Verbindung zu Einsiedeln, besaßen ein eigenes Gericht, das alljährlich innert den Marken des Hofes, je im Frühling und Herbst, tagte und vor welchem Tribunal jeder Gotteshausmann bei Buße zu erscheinen hatte.

Die Eigenleute des Stiftes, oder, wie sie stets genannt werden, die Gotteshausleute, gehörten nicht dem Stande der Leibeigenen, wie ihn das frühe Mittelalter kannte, sondern jenem Stande an, den man gemeinhin unter der Bezeichnung unfreie Hörige versteht, Leute, die zu Eigen und Erbe, wie man es nannte, Güter des Stiftes Einsiedeln bebauten.

Als älteste, urkundlich nachweisbare Besitzeserwerbung erscheinen diesfalls Vergabungen¹⁾ von Gütern im Tale Aegeri

¹⁾ Geschichtsfrd. I, 110.

durch die Edlen von Lenzburg: Graf Konrad, seine Gemahlin Luitgardis und Amazo, deren Sohn Konrad († 760) vergabten eine sehr gute Fischerei, die Gemahlin eine Matte und der im Hornung 962 im longobardischen Feldzuge ums Leben gekommene Amazo den Rest der Güter des gräflichen Hauses im Aegeritale an Einsiedeln.

Fast hundert Jahre später, erfährt man von weiterem Besitz des Stiftes Einsiedeln — auch hier sind es Erwerbungen, die durch Schenkung erfolgten — in der zugerischen Berggegend. Immo von Ruoda vergab 1052 ihm bisher gehörende Güter in Finstersee (bei Menzingen), gleichzeitig schenkte Johann von Adelswile dem Stifte einen Baumgarten in Baar und ein Landgut zu Bussikon, worunter das in der gleichen Gemeinde gelegene heutige Büossikon zu verstehen sein wird.

Das hier erstmals genannte Finstersee erscheint in der Folge noch sehr oft, wenn von Besitzungen und Gotteshausleuten des Stiftes Einsiedeln die Rede ist; daselbst besaß es nicht bloß schon in früher Zeit verschiedene Güter, zu denen mit der Zeit neu erworbene kamen, sondern der Ort selbst steht in zweifacher Hinsicht noch mit der Geschichte des Klosters selbst in direkter Beziehung, ebenso wie mit derjenigen der Gotteshausleute „am Berg“, wie Menzingen früher hieß, im besondern.

Am 25. Jan. 1239, tauschte Anselm v. Schwanden, Abt von Einsiedeln, mit Einwilligung seines Konventes den Hof und die Mühle zu Baar gegen Güter, welche das Kloster Kappel in Finstersee besaß.¹⁾ In den Jahren 1308—11, damals, als das Kloster Einsiedeln mit Schwyz wegen den beidseitigen Grenzmarken in schwerem Hader und Streit lag,²⁾ wurde Finstersee, wie noch andere Ortschaften der Gemeinden Menzingen, z. B. Bumbach und Feurschwand, viermal von den Leuten aus Schwyz und Steinen brandschatzend überfallen, ein Holzach von Finstersee gefangen weggeführt, ihm 5 Rosse weg-

¹⁾ Urkunde im Staatsarchiv Zürich.

²⁾ Näheres bei Ringholz, Einsiedeln. I 158 ff.

nahmen und dazu noch 14 fl an Geld abpressten, was mit Recht schließen läßt, daß Holzach ein wohlhabender Bauersmann war. Drei Gotteshausleute von Menzingen wurden bei jenen Ueberfällen sogar getödet.

Aus Finstersee stammten und hatten dort ihren Wohnsitz eine große Zahl der Gotteshaus-Ammänner¹⁾. So heißen die vom Stifte ernannten Beamten, denen die Pflicht oblag, die Rechte des Stiftes gegenüber Gotteshausleuten, wie gegenüber Dritten wahrzunehmen, die Gefälle und Abgaben zu beziehen, das Stift zu vertreten bei den Verhandlungen an den jährlichen Dingtagen und diese zu leiten, wenn der Abt oder ein von ihm hiezu abgeordneter Konventuale nicht selbst präsiidierte.

Das älteste, lateinisch abgefaßte Urbar oder das Verzeichnis der Zinse und Gefälle des Stiftes Einsiedeln stammt spätestens aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts²⁾. Darin finden sich etwa 20 verschiedene, nach Einsiedeln zinspflichtige Erblehen Güter namentlich verzeichnet, die im Gebiet des heutigen Kanton Zug liegen. Die Namen dieser Güter sind meistens heute noch erhalten, oder doch unschwer an den richtigen Ort zu plazieren. Ist auch die Schreibart der Ortsnamen³⁾

¹⁾ In den Urkunden vom 28. und 31. VII. 1399, welche wegen Verkauf der an der Alp bei Einsiedeln gelegenen Mühle an den Abt und wegen deren erblehensweiser Uebergabe an die Waldleute erlassen wurden, wird als Mitkontrahent erwähnt Heinrich Holzach von Finstersee. Von 1400—1409 ist ein Rudolf Holzach in Finstersee Gotteshaus-Ammann „am Berg“. Er siegelt in dieser Eigenschaft mehrere Gülten und andere Aktenstücke.

Ob der von den Schwyzern gebrandschatzte Rudolf Holzach ebenfalls Gotteshaus-Ammann war, läßt sich nicht feststellen. Urkundlich ist als ein solcher erst einer von 1331, nämlich Rudolf Brunner bekannt, gleichwohl ist nicht bloß möglich, sondern wahrscheinlich — schon hinsichtlich der harten Behandlung seitens der Schwyzer — daß Rudolf Hozach einsiedlischer Ammann war.

²⁾ Vide Näheres darüber in Gfd. XIX, 93—113 und XLIII, 1—200, auch Ringholz, Einsiedeln I, 197 u. ff.

³⁾ Der dem ganzen Tale Aegeri zukommende Name, den man auch vom lateinischen *aquas regias* ableiten möchte, ob mit Recht, bleibe dahin gestellt, findet sich erstmals in diesem Einsiedler Urbar

seither — allerdings nicht durchweg, doch meist — eine andere geworden, so erzeugt der Urbar doch im Ganzen, wie unverwüstlich sich oft die Benennung auch kleiner Höfe durch so viele Jahrhunderte erhalten hat. Die im Urbar aufgeführten Ortschaften verteilen sich auf Güter, die in den Gemeinden Aegeri, Menzingen, Baar und auch Cham liegen.

Hinsichtlich der letztern muß hier bemerkt werden, daß die Bebauer der betreffenden Grundstücke anscheinend, wenigstens nach den verfügbaren Akten, nicht als Eigenleute zum einsiedlichen Dinghof „am Berg“ gehörten, sondern direkt von Einsiedeln aus belehnt und verwaltet wurden. Die Ablösung der Einsiedeln in Cham zustehenden Rechte, Zinse und Gefälle erfolgte Verkauf in unbekannter Zeit. Im weitern Verlauf unserer monographischen Darstellung wird deshalb auf die Besitzungen in Cham nicht weiter eingegangen. Dagegen ist einer Begebenheit hier deshalb zu gedenken, weil sie geeignet ist, auf die Politik, welche Schwyz dem Kanton Zug gegenüber konsequent verfolgte, ein Streiflicht, nämlich darauf zu werfen, daß die Schwyzer von jeher dahin trachteten, auf die zugerische Landbevölkerung einen gewissen Einfluß zu üben. Schwyz nahm jeden dienlichen Anlaß wahr, um als Vorkämpfer der Länderkantone dahin zu wirken, daß die Einwirkungen Seitens der Städtkantone Zürich und Luzern im Zugerlande tunlichst abgeschwächt wurden.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts waren einzelne Bürger von Cham und Hünenberg bestrebt, sich der stadtzugerischen Oberherrschaft (Vogtei) zu entziehen, um selbständig ihre Angelegenheiten zu ordnen. Die wohlhabenden Führer dieser demokratischen Bewegung wandten sich anscheinend um Hilfe und Schutz nach Schwyz. Tatsache ist, daß Schwyz — getreu seinem Bestreben auf möglichste Ausbreitung demokratischen Lebens in den Landgemeinden — die Leute von Cham ins Landrecht aufnahm, sonach als Angehörige betrachtet

deutlich mit Agareia bezeichnet; daraus wird dann das heutige Aegeri sich gebildet haben.

wissen wollte, die unter seinem Schutze stehen. Zweck war die Chamer von der Vogtei der Stadt Zug zu befreien.

Durch die von Luzern, an welches sich die letztere wandten, am 7. März 1410 ergangene ernstliche Mahnung wurde Schwyz dann genötigt, die Chamer aus dem schwyz. Landrecht zu entlassen.¹⁾

Das 2. Urbar Einsiedelns datiert von 1331. Es ist deutsch geschrieben, ein Dokument, das für die Stiftsgeschichte von wesentlicher, für unsern Zweck ganz besonders grundlegender Bedeutung ist. Im Vergleich zum ersten Verzeichnis ist daselbe nicht bloß viel umfangreicher hinsichtlich der Zahl der Einsiedeln gehörenden Güter, sondern es werden letztere auch vielfach so be- und umschrieben, auch die Namen der Pflichtigen öfters beigefügt, daß ein ungefähres Bild von Lage und Größe des einzelnen Gutes gewonnen werden kann.

Was aber dem Urbar besondern Wert gibt, das sind die demselben beigegebenen verschiedenen „Hofrödel“, aus denen die Rechte und Pflichten der Götteshausleute ersichtlich sind. Das Urbar von 1331 führt die zugerischen, dem Stifte zu eigen gehörenden, zinspflichtigen Güter unter den Namen der Dinghöfe Hinderburg, Brettingen, Neuheim, Oelegg, Holzachs Gut (Finstersee) und Aegeri auf. Die Güter in Cham finden sich nicht mehr.

Da sehr viele der aufgeführten Ortsnamen heute noch den betreffenden Grundstücken geblieben sind oder da die Bezeichnungen, wenigstens für Ortskundige, annähernd lokaliter sich bestimmen lassen, wenn der Name selbst auch verschollen ist, so wird dadurch möglich, sich über Umfang und Lage dieser Besitzungen eine ungefähre Vorstellung machen und dabei konstatieren zu können, daß ein großer Teil des heutigen Gebietes der Gemeinden Menzingen, Neuheim und beider Aegeri dem Stift Einsiedeln, samt den Bewohnern, zu eigen gehörte.

¹⁾ Anzeiger für Schweiz. Geschichte, 1878, S. 65/66. Vergleiche auch Stadlin, Geschichte von Zug. II, 101/102 und Blamer, Rechtsgeschichte I, 250.

Das Urbar von 1331 weist an 92 verschiedene Güter als nach Einsiedeln zinspflichtig auf. Einem einzelnen Lehenträger gehörten nicht selten mehrere, speziell namhaft gemachte Aecker oder Wiesen, die nicht immer arrondiert, sondern etwa auch vom Hauptgut entfernt lagen, mit deren Verzinsung belastet, zu deren erbsfallsweiser Uebertragung die direkten Nachkommen pflichtig und berechtigt waren. Zu den einsiedlischen Dinghöfen, die unter sich ihren Mittelpunkt im Gotteshausgericht Menzingen hatten, gehörten, wie bereits bemerkt, auch Güter, welche an Menzingen-Neuheim grenzten, so Ruossen, Walterswil, Büssikon.

Wie die Güter in Cham, so fällt der vorübergehende -- in Folge Falliment eingetretene -- Besitz der Aa-Mühle bei Zug von 1625/29 hier nicht weiter in Betracht.

Beim Fehlen bestimmter Angaben kann die Größe der einzelnen, nach Einsiedeln lehen- und zinspflichtigen Liegenschaften nicht notiert werden. Die jährlichen Zinsleistungen bilden den einzigen Anhaltspunkt hiefür, sowie es die ältere Zeit betrifft; aus den spätern Perioden könnte aus den Gülten, welche jeweilen auf Gotteshausgütern errichtet wurden, der Umfang des belasteten Gutes ersehen werden, immerhin nur annähernd, indem aus den Gültbriefen neben der Bezeichnung der Gutsgrenzen (Anstösse), auch der Betrag an „Kuhesset“, ebenso hinsichtlich Streue und Farren, sofern diese auf dem Heimwesen eines Dritten gewonnen werden mußte, ersichtlich wäre.

Dagegen fehlen in den zugeseits in dieser Zeit gefertigten Gülten, auch in jenen, welchen der Vertreter des Stiftes -- der Gotteshaus-Ammann -- durch Aufdrückung eines Sigilles die Rechtskräftigkeit bezeugte, Angaben über die Größe des zum betreffenden Gute gehörenden Waldbesitzes, der nur betreffend Begrenzung und Lage Erwähnung findet; später wird allerdings mittelst Okularschätzung die Größe per Juchart angegeben.

Aus der Zeit, in der dies der Fall war, würde es möglich werden, annähernd richtig die Größe der Einsiedeln ge-

hörenden Liegenschaften angeben zu können. Beim relativ geringen Nutzen indeß, zu dem die Unsumme von Mühe und Arbeit absolut in keinem richtigen Verhältnisse stünde, mag dies unterbleiben. Für die früheste und ältere Zeit könnten derartige Angaben überhaupt nicht beschafft werden, indem, wie bekannt, damals Ausfertigung von Gülden entweder noch gar nicht, oder nur spärlich vorkam.

Erst von der Mitte des 16. Jahrhunderts an treten hypothekarische Belastungen in schriftlicher Form, wie sie durch die Gült auf uns gekommen, zahlreicher auf, um nach und nach Regel und Gesetz zu werden.

Auffallen könnte, daß bei den einsiedlichen Urbaren, betreffe es Dinghof oder andere Güter im Zugerlande, nirgends von Waldbesitz besonders die Rede ist, trotzdem derselbe zweifellos in reichem Maße sich vorfand. Das älteste Urbar nennt nur den Namen des Bauernhofes, oder etwa auch denjenigen des Bebauers, dann den Betrag des Zinses, wobei die Naturalgabe vorherrscht und Geldwerte noch wenig vorkommen. Das zweitälteste ist, wie bereits betont, viel einlässlicher, indem auch der Name des lehen- oder zinspflichtigen Bauers, fast ausnahmslos, angegeben und dabei noch vielfach die Beschaffenheit des betreffenden Gutes — ob es ein Baumgarten, Acker- Wies- oder Krautgarten-Land sei — vorgemerkt sich findet; vereinzelt folgen auch Größenangaben nach Huben oder Schupossen, wie damals Bodenflächen von bestimmtem Maße hießen; später treten die Jucharten an ihre Stelle und behaupten das Maß-Feld bis sie in unsern Tagen durch die Hektare abgelöst wurde, gesetzlich nämlich, während erstere bei der Bauersame auch heute noch das besser bekannte, geläufigere Flächenmaß bildet.

Nirgends aber finden sich in vorliegenden Verzeichnissen Angaben, welche den zum Hofe gehörenden Waldbestand¹⁾

¹⁾ Es kam diesfalls auch auf das Hofrecht von Aegei, das in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, nach 1352 und etwa vor 1387 entstanden ist, verwiesen werden. Dort wird des Waldes nur an zwei

besonders erwähnen. Das geschah offenbar deswegen nicht, weil man gar nicht für nötig fand, dies zu tun, in der Meinung, der Wald gehöre ohne weiters und selbstverständlich als notwendiger Bestandteil zur Liegenschaft.

Diese Auffassung findet indirekt ihre Bestätigung in folgendem Umstande: im ganzen, volle 138 Druckseiten füllenden Urbar von 1331 wird nirgends, wo er die in verschiedenen Schweizerkantonen gelegenen Bauerngüter und auf ihnen haftenden Lasten aufführt, eines Waldes erwähnt; einzig da, wo das Hofrecht von „Nüheim“, worunter jenes des ganzen zugerischen Dinghofes zu verstehen ist, angeführt sich findet, wird an einer Stelle vom Wald geredet, in dem Passus nämlich, ohne eines Abtes „hand und willen“ dürfe kein Gotteshausmann einen „Ruhen wald“ besitzen.

Unter „ruhen“ hat man unzweifelhaft rauhen Wald oder wie man jetzt sagen würde „ruuchen“ Wald zu verstehen. Unter dem „ruhen“ Wald des Urbars von 1331 ist daher ein Urwald, eine Wildnis gemeint¹⁾, im vorliegenden Zusammenhange wird die Stelle also zu deuten sein: ohne Wissen und Willen des Abtes dürfen Eigenleute des Stiftes keinen

Stellen erwähnt: da, wo von dem gemeinsamen Holze der Allmend und dann noch an der Stelle, wo vom Hochwald und davon die Rede ist, daß in letzterem das Jagdrecht einzig der Obrigkeit, also früher den Herzogen von Oesterreich, dann dem Kanton Zug zustehe. Wo in den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts von Hochwald, Wald oder Forst die Rede ist, stets ist darunter — zum Unterschiede vom Privatwaldbesitze — Wald verstanden, der entweder dem Landesherren gehört, oder der Gesamtheit der betreffenden Mark-Genossenschaft, die in den späteren Allmend-Korporation fortlebt.

Ferners kann auf einen andern Umstand mit Fug und Recht verwiesen werden. Der mittelalterlichen, wirtschaftlichen Rechtsordnung lag die Voraussetzung zu Grunde, daß zu größern Gütern, damals Huben geheissen, ohne weiteres auch Wald und Weideland, als zum Betriebe unbedingt nötige Zubehörden, gehören.

¹⁾ Mitteilung von der Redaktion des schweiz. Idiotikon (Prof. Dr. A. Bachmann), die auch noch auf Bd. VI. 177/178 des Werkes selbst hinweist.

Wald sich aneignen, der dem betreffenden Lehensgute nicht förmlich zugeteilt worden sei.

Das Stift Einsiedeln wußte indes den Wert des Waldes allzeit richtig zu schätzen und die Aebte verstanden es gar wohl, fürzusorgen, daß das Waldareal der Zinspflichtigen erhalten blieb. Es mag das anlässlich an einem Beispiele, das für den Zuger ein besonderes Interesse hat, gezeigt und damit dargetan werden, daß Einsiedeln seine Ansprüche, die es als Eigentümer oder bloßer Kapitalgläubiger der im Gotteshausgericht Menzingen liegenden Güter besaß, auch gehörig zu wahren verstand, mit a. W., daß es für seine auf Grund und Boden haftenden Anforderungen entsprechende Deckung und Sicherung zu finden wußte,

Die Bauern von Neuheim hatten sich nämlich beigegeben lassen, aus ihren Waldungen mehr Holz einem Rudiger Oelhafen nach Zürich zu verkaufen, als nach Ansicht des Stiftes Einsiedeln — wie auch des Klosters Kappel, das in jener Gemeinde damals ebenfalls Güter besaß, ab welchen auch übermäßig Holz verkauft worden war — zulässig war. Die „Gebursame von Nüheim“ versprach nun in der Urkunde vom 8. Nov. 1363,¹⁾ künftig weder Holz zu verkaufen noch den Waldbestand „zu verändern“ ohne Wissen und Gutheißßen der Aebte von Einsiedeln und Kappel.²⁾

* * *

Ehe von den Zinsleistungen, welche die Gotteshausleute jährlich nach Einsiedeln zu entrichten hatten, etwas gesagt wird, erscheint angezeigt, einige orientierende allgemeine Be-

¹⁾ Urkunde in dem Kirchenarchiv Neuheim.

²⁾ Die mit dem Sigill Peter Brunnens von Hinterburg (des ersten der die Erklärung abgebenden Bauern) versehene Urkunde ist bedeutsam an sich, dann besonders auch hinsichtlich der Wahrung grundherrlicher und hypothekarischer Rechte auf den Wald als Pfandobjekt. Die nähere Würdigung dieses ältesten Dokumentes, das über Erhaltung des Waldbestandes in Zuger Landen zuverlässigen Aufschluß gibt, kann, da die Sache mit unserem Gegenstande nicht direkt in Beziehung steht, hier nicht erfolgen; vielleicht geschieht es später und in andern Zusammenhänge.

merkungen vorausgehen zu lassen. Es sind weniger letztere als vielmehr Hinweise auf Verhältnisse, wie sie im Verkehrsleben der Zeit, die hier in Betracht kömmt, Regel waren: die Begriffe des Maßes, des Gewichtes und des Geldes. Da wären nun namentlich zwei Begriffe in der Gestalt, welche sie in einem gegebenen Zeitabschnitte haben, festzustellen: den relativen Wert des Geldes, als des allg. Wertmessers und Tauschmittels und dann das Maß der körperlichen Dinge, die nach ihrer räumlichen Ausdehnung als Gegenwart des Geldes vorkommen. In dieser Beziehung heißt es vor allem sich auf den Standpunkt des in Betracht kommenden Zeitalters zu stellen. Es würden sich recht sonderbare Resultate ergeben, wollte man die heutigen Wertbegriffe auf den Verkehr, wie er sich seit dem 14. Jahrhundert entwickelte, anwenden, wenn man Abgaben und Leistungen nach dem Wert bemessen wollte, den heutzutage gleiche Quantitäten gemünzten Goldes oder Silbers darstellen, wie sie in den Urkunden jener Zeiten sich aufgezeichnet finden.

Auf münzgeschichtlichem Gebiete sich zurechtzufinden, ist nicht leicht und noch weniger, auf demselben ohne eingehende Spezialkenntnisse mit einiger Sicherheit sich zu bewegen. Wer sich diesfalls in Dr. Ph. A. Segessers Staats- und Rechtsgeschichte näher umsieht, wird ein sachbezüglich reichliches Material finden.¹⁾ Für vorliegenden Zweck muß ich mich bescheiden, hierauf hinzuweisen und dann dazu noch Folgendes anzubringen.

Im frühen Mittelalter war bekanntlich das Geld in deutschen Landen äußerst selten und hatte es auch viel höhern Wert als jetzt. Die Leistungen an Zinsen und Gefällen erfolgten deshalb durchweg in den Erzeugnissen von Grund und Boden. Sie waren auch Tauschobjekte; erst später wird in barem Gelde bezahlt; übergangsweise stand dem Schuldner meist frei, Naturalgaben oder den dafür festgesetzten Geldwert

¹⁾ Segesser, Rechtsgeschichte, Bd. II, Buch 7. Bd. III, Buch 13. Vergleiche auch Gfrd. Bd. VIII.

zu entrichten. Letzterer war — und das bildete Gegenstand vielfachster Auseinandersetzungen und Zwisten zwischen Gläubiger und den zinspflichtigen Bauern — fast fortgesetzten Veränderungen unterworfen. Die häufigen Verhandlungen auf eidg. Tagen über Wertung der kursierenden Münzen geben hiefür ungezählte Beweise.

Im 7.—9. Jahrhundert konnte man um 1 Schilling, deren 12 damals einen Gulden ausmachten, eine Kuh oder ein Rind kaufen, für 2 Schillinge einen schweren Ochsen und für 4 Pfeninge — auch Denar geheißen — (240 derselben wurden damals aus einem Pfund Silber gemünzt) eine Ziege. Durch stärkere Ausbeutung der Silberminen änderten sich dann die Verhältnisse und kamen auch kleinere Münzen in den Verkehr. Gewichtseinheit war die Mark, die allmählig in Münzpfunde von je 240 Pfening oder 20 Schilling geteilt wurde. Um 1300 war eine Mark etwa $2\frac{1}{2}$ Münzpfunde, also 50 Schillinge oder 600 Pfeninge wert. Heute hat ein wirkliches halbes Kilo Silber einen Wert von etwa 100 Fr. Demnach hatte im 14. Jahrhundert ein Schilling ungefähr das Gewicht eines Frankens. Da man damals eine Kuh um 12—20 Schillinge, ein Rind zu 12 Schilling schätzte, muß man jeden Geldbetrag damaliger Zeit wenigstens dreißigfach nehmen, um den heutigen Wert zu erhalten. Ein Pfund Pfening ist also auf mindestens 600, 1 Mark Silber auf 1500 Fr. anzuschlagen.¹⁾

Um im Münzwesen etwas Ordnung und Gleichmäßigkeit zu schaffen, soweit es sich um Wertung der kursierenden Geldsorten handelte, schlossen die Kantone jeweiligen Münzkonkordate ab. Es kommen für vorliegende Arbeit namentlich die Uebereinkommen in Betracht, die von den sieben Orten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus abgeschlossen wurden: 1425, am 22. Februar, 1487, am 31. März und 1504, am 24. Sept. Aber auch sonst sind — abgesehen von diesen Verträgen — die Eidgen. Abschiede sehr reich an

¹⁾ Dr. J. Strickler, Handbuch f. Schweizer-Geschichte. S. 44. Vergl. auch Dr. J. Hürbin, Handbuch der Schweiz. Gesch. I. 106, 464

Verhandlungen der Tagsatzung über das Münzwesen und den darin herrschenden Wirrwar.

Hinsichtlich Konstatierung der allmählichen Entwertung des Geldes, auch hinsichtlich derjenigen des Getreides, desjenigen unserer Landesprodukte, das bei allen sonstigen Schwankungen im Laufe der Zeit durchgängig — Mißjahre ausgenommen — am gleichmäßigsten seinen Wert beibehielt, gebührt dem Zürcher Volkswirtschaftler J. H. W a s e r, dessen unglückliches, unverdientes Ende lebhaftem Bedauern ruft, ein unbestreitbares Verdienst. Auf Grund sorgfältigster, sachkundiger Nachforschungen und unter Zugrundelegung der zürcherischen Münzvaluta, wie sie von 1750—1851 Geltung hatte, wies er die allmähliche Entwertung des Geldes statistisch in der 1785 erschienenen Abhandlung über das Geld nach. Diese Arbeit hat bleibenden, geschichtlichen Wert. Erwägt man, daß die zürchersche Münzwährung auch im benachbarten Schwyz wie Zug, — wohl nur mit geringen Abweichungen — Geltung hatte, darf auf die Waser'sche Arbeit gebührend hier Bezug genommen werden, indem sie zur richtigern Beurteilung der Wertverhältnisse, von denen hier die Rede ist, beiträgt.¹⁾

1) Waser gibt folgende Verhältniszahlen:

1	Gulden vom Jahre	1150 = 24 Gl.	in der Zürcherwährung von	1760.
1	"	1235 = 18	"	1760.
1	"	1300 = 7	"	1760.
1	"	1351 = 8	"	1760.
1	"	1388 = 6	"	1760.
1	"	1405 = 5	"	1760.
1	"	1421 = 4,21	"	1760.
1	"	1487 = 2,65	"	1750.
1	"	1536 = 2,33	"	1760.
1	"	1577 = 2,11	"	1760.
1	"	1596 = 1,622	"	1760.
1	"	1620 = 1,50	"	1760.
1	"	1655 = 1,369	"	1760.
1	"	1680 = 1,288	"	1760.
1	"	1717 = 1,217	"	1760.
1	"	1727 = 1,095	"	1760.
1	"	1736 = 1,049	"	1760.

Eine Umrechnung auf die heutige Frankenwährung, den Zürcher Gulden zu 2 Fr. 33 angenommen, ist leicht zu bewerkstelligen.

Nach dem mehrerwähnten Urbar von 1331 hatten die Bebauener der 92 namhaft gemachten Gotteshausgüter nach Einsiedeln insgesamt zu entrichten:

an Kernen 28 Mütt, 3 $\frac{1}{2}$ Viertel, 5 Becher, 2 Immi.

„ „ 32 „Stück“ zu Neuheim.

„ Haber 2 Malter, 7 Viertel.

„ Faßmuß 5 Malter, 3 Mütt, 1 $\frac{1}{2}$ Viertel (weniger 2 Viertel.)

„ Geld 19 Pfund, 8 Pfennig, 1 Denar.

Im Jahre 1417 sind in Aegeri allein 68 Liegenschaften¹⁾ zinspflichtig nach Einsiedeln; meistens sind Natural-Leistungen verzeichnet und größtenteils Fische. Neben den Röteln sind auch Balchen aufgeführt; es kann hieraus geschlossen werden, daß ehemals im Aegerisee auch letztere Fischart gefangen wurde. Denn regelmäßig erscheinen als Natural-Leistungen nur solche Produkte, welche der Pflichtige auf seinem Erblehen oder dann, wie im vorliegenden Fall, da gewonnen werden konnten, wo gemeinsamer Nutzungsbesitz war, was beim Aegerisee zutraf.

Ein Urbar aus dem Jahre 1563 führt für Neuheim 58, für Menzingen 79 Zinsposten auf Gotteshausgütern auf.²⁾

Der Besitzesstand des Stiftes Einsiedeln im Gebiete des Gotteshausgerichtes Menzingen war fortgesetzter Veränderung unterworfen. Durch Teilung von Liegenschaften, durch neue

¹⁾ 100 Jahre später ist die Zahl derselben nahezu dieselbe geblieben, 1520 beträgt sie nämlich 70.

²⁾ Im Jahre 1788 bestanden in Menzingen und Neuheim (letzteres bildet seit 1848 eine eigene politische Gemeinde) 238 Liegenschaften, die Großzahl davon waren Heimwesen oder wenigstens mit einem Landbesitz, der mindestens ein Kuhesest groß war. Bis auf recht wenige waren diese 238 Objekte entweder Häuser mit einem Hofe, oder Häuser mit bloßem Umgelände (Garten) mit Kapital-Haftungen beladen. Zieht man von dieser Zahl ab die 86 Häuser, die keinen nennenswerten Grundbesitz besaßen, der das Halten einer Kuh gestattet hätte, so bleiben 152 Liegenschaften oder eigentliche Bauerngehöfte. Vergleicht man damit den Etat, wie ihn das Urbar von 1563 aufweist, so gewinnt man einen bestimmten Anhaltspunkt zur Erhärtung der Annahme: der größte Teil der Gemeinden Menzingen und Aegeri habe dem Stifte Einsiedeln gehört.

Erwerbungen solcher durch das Kloster mehrte sich die Zahl der Gotteshausleute. Hinwiederum erfuhr letztere eine Verminderung einerseits durch Ablösung der auf dem Gute haftenden Lasten oder auch durch Uebergang des Gutes und der auf ihm gesessenen Eigenleute an einen andern Grundherrn. Ersteres wie letzteres mag vorgekommen sein, jedenfalls aber nach den Urbaren nicht in erheblichem, den Besitzstand wesentlich reduzierendem Maße. Andererseits nahm die Zahl der pflichtigen Lehensleute zu, ohne daß eine wirkliche Vermehrung der Güter eintrat, nämlich durch Teilung der einzelnen Liegenschaften.

Zum Zwecke, den Tatbestand hinsichtlich der Einsiedeln schuldenden Zinse aus zwei — 56 Jahre auseinanderliegenden — Perioden kennen zu lernen, sind die Urbare von 1507, von 1517 und 1563 vergleichend heranzuziehen.

Einsiedeln bezog im erstgenannten Jahre:

- an Kernen 36 Mütt, 4 Viertel, 1 Becher.
 - „ Haber 2 Malter, 4 Mütt.
 - „ Faßmus 20 Mütt, 10 Viertel, 3 Becher.
 - „ Anken 13 Stein, 1 Vierling, oder dafür per Stein an
Geld 1 ß . 3 Plapart.
 - „ Ziger dürrem 4 Stück, oder 15 ß . per Stück.
 - „ Rötel 120 Stück.
 - „ Balchen 40 Stück (oder 6 Haller für 1 Stück.)
 - „ andern Fischen 34 Stück (oder 4 Haller für 1 Stück.)
- Für „verlorne“ Rötel und andere Naturalzinse 48 Pfund
4 ß . an Geld.

Im Urbar von 1563 werden die Erträgnisse also summiert:

Der „Hof Menzingen“ hatte zu leisten:

- an Kernen 44 Mütt 2 Viertel 1 Vierling und etliche Becher.
- „ Haber 2 Malter, 2 Mütt, 1 Viertel.
- „ Faßmus 20 Mütt, 2 Viertel, 2 $\frac{1}{2}$ Vierling, 2 Becher.
- „ Geld 42 Pfund 9 ß . 4 $\frac{1}{2}$ a.
- „ Roßeisen 10 Stück.
- „ Fischen 16 $\frac{1}{2}$ Stück.

an Hühnern 2 Stück.

„ Eiern 318 Stück.

Der „Hof Aegeri“ hatte zu verabgaben :

an Geld 54 Pfund $2\frac{1}{2}$ ß.

„ Anken $12\frac{1}{2}$ Stein 1 Vierling.

„ Ziger grünem $46\frac{1}{2}$ Stein, an dürrem 1 Stein.

„ Röteln 147 Stück.

Im Verzeichnisse, welches die Einkünfte Einsiedelns zu Finstersee, in dem Amt am Berg und zu Aegeri um ca. 1517 aufzählt, werden genannt :

an Kernen 46 Mütt, 2 Viertel, 1 Becher.

„ Haber 2 Malter, 2 Mütt.

„ Faßmus 20 Mütt, 1 Viertel

„ Geld 35 Pfund 7 ß.

„ Anken 14 Stein oder für 1: 3 Plapart i. Gzn. $2\frac{1}{2}$ \bar{w} . $2\frac{1}{2}$ ß.

„ Ziger 4 Stück „ „ 1: 15 ß. „ „ 3 „ —

„ Fischen 34 Stück „ „ 1: 4 Haller „ „ 11 ß. 4 Haller.

„ Röteln 120 Stück „ „ 2: 1 Plapart „ „ 3 \bar{w} . 15 ß.

„ Balchen 40 Stück „ „ 1: 6 Haller „ „ 1 „ —

Einige Bemerkungen scheinen hier nicht überflüssig zu sein. Soweit gleichartige Leistungen, wie sie oben erwähnt sind, also vergleichbare Objekte vorliegen, sind die Beträge im Ganzen ziemlich stationär. Daneben erscheinen auch Bodenzinse, die früher nicht da waren. So Roßeisen, Hühner, Eier, in den spätern Urbaren dann auch Haber, Gerste, Nüsse und Wachs. Das läßt auf eine später eingetretene Änderung in der Art der Zinse, nämlich auf veränderte Betriebsweise schliessen, teilweise auch auf genauere Bezeichnung der zu liefernden Produkte, so beim Kernenzins, wo Haber und Gerste, jene Körnerfrüchte namhaft gemacht werden, die in der Berggegend am besten gedeihen konnten. Die spätern Urbare konstatieren eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsweise dadurch, daß der Bodenzins auf früher nicht, oder weniger bekannte Erzeugnisse, wie Nüsse, Wachs, Eier, oder auch solche des Gewerbefleißes (Roßeisen) verlegt wird.

Unter Faßmus, (Vasmus) ist quantitativ namentlich der Hirse als Zins aufgeführt. Diese Körnerfrucht wurde früher allgemein angebaut. Der Hirsebrei — er hat bekanntlich durch die Hirsbreifahrt der Zürcher nach Straßburg historische Bedeutung erlangt und ist durch den Hirs Montag des Kalenders in Erinnerung geblieben — bildete früher ein hauptsächliches Nahrungsmittel; heute wird Hirse, der vom Speisezettel fast ganz verschwunden ist, nur noch wenig angebaut. Zu Faßmus werden auch Erbsen, Bohnen und derlei Hülsenfrüchte gerechnet.

Beim Anken (Butter) bildet der Stein die Gewichtseinheit ($5 \bar{n} = 2\frac{1}{2}$ Kilo). Betreff eines andern Milchproduktes — des Zigers — ist darauf hinzuweisen, daß darunter nicht dasjenige Erzeugnis zu verstehen ist, das heute unter diesem Namen vom Senn beim Käsen gewonnen und in den bäuerlichen Kreisen der zugerischen Berggegend auch jetzt noch gerne zur Sommerszeit genossen wird.¹⁾ In unserer Gegend verstand man unter Ziger früher — teilweise sogar bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts — ungefähr das, was wir jetzt Fettkäs nennen. Käse war damals nur ein minderwertiges Nebenprodukt der Zigerbereitung, ein Erzeugnis, welches heute dem Magerkäs entspricht.²⁾

Was unter dem Geldzins für „verlorne Rötel“ verstanden werden muß, wird ersichtlich aus der Urkunde vom 3. März 1431³⁾. Durch dieselbe treffen die Talleute von Aegeri

¹⁾ Die Hausmutter stellt als Abendbrot eine große Schüssel voll in kleine Stücke geschnittenen Zigers auf den Tische; in der Mitte der gehäuften Schüssel steht ein Geschirr mit „Hung“, — einem aus Kirschen, Birnen oder Aepfel hergestellten Gelee. Mit gutem Appetit und Behagen steckt jeder Tischgenosse mit der Gabel ein Stück Ziger an und taucht es in das Hungschüsseli, um den leckern Bissen dann zu verpeisen. Auf dem Weg von der Schüssel zum Munde heißt es aufpassen und fein säuberlich zu Werke gehen, damit keine Honigspuren sich zeigen. Geschieht das von wenig achtsamen Tischgenossen, gleich ist das bekannte, derbe Sprüchlein da: das isch der Weg zu Sant Lappi, der Ort heißt Mulaff.

²⁾ Vergl. Ringholz, Einsiedeln I. 90 und Dr. Zay, Goldau und seine Gegend, 1807, S. 238.

³⁾ Gemeindegarchiv Oberägeri.

— unter dem Sigille ihres Landsmannes, des Ammanns Heinrich Mühleschwand — betreff der Fischerei auf dem Aegerisee ein Uebereinkommen. Anläßlich wird nun auch erklärt, daß sie von Gemeinde wegen die jährliche Entrichtung von 30 Röteln dem Gotteshause Einsiedeln leisten werden, „die man vorzeydten uff den Gütern nit finden mocht“. Damit soll nun offenbar nichts anderes gesagt werden, als daß die Entrichtung von Röteln als Zinsleistung von gewissen Seeanstössern, deren Namen nicht eingetragen waren, verweigert wurde und daß deren Besitzer aus unbekanntem Gründen der Zinspflicht sich zu entziehen wußten, so daß die ganze Talschaft für die rechtskräftig gebliebene Schuldverpflichtung einzustehen hatte.

Die in den Verzeichnissen vorkommenden Frucht-Maße bedürfen einer nähern Erläuterung, namentlich hinsichtlich des darin erwähnten Ausdruckes „Stück“. Darunter ist (nach verdankenswerter Mitteilung von Dr. J. L. Brandstetter) zu verstehen: ein Quantum beliebiger Einkünfte an Naturalien oder an Geld, aber stets so viel, daß es wenigstens 5 fl. oder 1 Mütt Kernen ausmacht. Da der Gulden 50 fl. ist, 2 Gulden 100 fl. machen, so ist Stück auch gleichbedeutend mit 5% .¹⁾

Was die Fruchtmaße weiter angeht, mag es am Hinweisse genügen daß ein Malter 4 Mütt hielt, von denen jedes 4 Viertel faßte; von letzterm zerfiel jedes in 4 Vierling und von diesen wieder jeder in 4 Mäßli (Becher?)

Die vorkommenden Feldmaße sind längst nicht mehr üblich. Die Hube (auch mansus geheißen) umfaßte 48 Jucharten; so viel Land wurde in der frühesten Zeit einem einzelnen Bauern zugewiesen und nannte man den letztern von seinem Gute (huoba) einfach Huber. Die Hube wurde in 4 Schupossen geteilt; eine war in der Regel 12 Jucharten groß. Im Zugerlande galt früher die große (45,000 q^2) und die kleine (31,125 q^2) haltende Juchart: in Praxi galt eine Fläche, welche 100 Schritt lang und 50 Schritt breit war, als Juchart.

¹⁾ Vergleiche Quellen zur Schweizergeschichte 1. Bd. II.

Im gewöhnlichen Verkehr machte ein Zuger Pfund 15 Zegerschillinge, als Kapitalgeld wurde das Zugerpfund höher gewertet. Amtlich wurde 1852, das gewöhnliche Pfund auf 69 Rp., das Kapitalpfund auf 13 Fr. 87 Rp. angenommen. Diese letztere Bewertung will besagen: wer ab seinem Gute einen Jahreszins von 1 Pfund Geld schuldete, der hatte von einem Kapital diese Leistung zu tun, das 13 Fr. 87 Rp. betrug: eine Zinslast von 10 Gld. altem Zins entsprach einem Kapital von Fr. 370. Da, wo in zug. Gülden das Kapital selbst in einer Pfundsumme ausgesetzt war — eine Gepflogenheit, welche man in den ältesten Verschreibungen noch nicht, oder bloß vereinzelt findet — entspricht 1 Pfund Kapital einem Werte von 69 Rp. und 10 Pfunde einem solchen von 6 Fr. 94 Rp.

Behufs richtiger Würdigung des Betrages der nach Einsiedeln zu verabfolgenden Leistungen ist noch darauf hinzuweisen, daß die Gotteshausleute daneben keine weiteren Lasten zu tragen hatten. Während anderswo der Grundherr vom Lehenträger oder Eigentümer den Zehnten forderte und hierüber vielfach, recht oft unangenehme Auseinandersetzungen zwischen Gläubiger und Schuldner stattfanden, kömmt diese Art der Zinsleistung hier nicht vor. Dagegen hatte Einsiedeln Fall und Ehrschatz zu beziehen, worüber unten etwas zu sagen sein wird.

Bei Eigen- und auch bei Gotteshaus-Leuten galt als Regel, daß sie alljährlich dem Grundherrn, bzw. dem Abte das sogen. Faßnachthuhn zu geben hatten. Damit wurde die rechtsförmliche Anerkennung jedes Gotteshausmannes, der zu den Mai- und Herbstgerichten geht, beurkundet, daß er dem Gotteshaus Einsiedeln zu eigen, ein Gotteshausmann sei, von dessen Hinterlassenen man dereinst den Fall beziehen könne. Das Faßnachthuhn war ein Zeichen der Leibeigenschaft.¹⁾

In den zwei ältesten Einsiedler-Urbaren — jenen die je aus der ersten Hälfte des 13. und 14. Jahrhunderts stammen — findet sich nun nirgends, daß die Gotteshaus-

¹⁾ Ringholz, Einsiedeln I, 364.

leute am Menzingerberg ebenfalls das Faßnachthuhn zu geben hatten; auch das „Hofrecht“ erwähnt nichts davon. Das ist um so bemerkenswerter, als die genannten Leute im Uebrigen sonst in allen andern Dingen dort so behandelt sich finden, wie es Eigenleuten gegenüber allgemein üblich war. Immerhin wird auch in unserm Falle davon auszugehen sein, daß die zug. Gotteshausleute betreffend der Beschwerde, die in der Abgabe des jährlichen (gewöhnlich zur Faßnacht- oder auch zu anderer Jahres-Zeit) zu gebenden Huhnes, lag, gehalten waren wie andere von Einsiedeln abhängige Bauern, denen das Gut zu erblichem Besitze zugewiesen war.¹⁾

Der spätere, weiter unten auszüglich zu behandelnde „geschworne Rodel“ des Gotteshauses Einsiedeln für die Leute am Menzingerberge, läßt gar keinen Zweifel diesfalls, indem darin ausdrücklich gesagt ist, von jeder Hofstatt müße (jährlich) ein Huhn verabgabet werden.

* * *

Was die Erwerbung der Besitzungen im zug. Berglande anbetrifft, so wurde diesfalls oben schon eine Andeutung gemacht, aus der geschlossen werden konnte, daß die weitaus meisten Güter durch Schenkungen, andere durch Tausch in den Besitz von Einsiedeln übergingen. Und das geschah in recht früher Zeit — im 10. und 11. Jahrhundert — schon. Der Geschichtschreiber des Stiftes Einsiedeln bemerkt da, wo er den Besitzstand des Klosters in jenem Zeitabschnitte zusam-

¹⁾ Neuheim, das in allerfrühester Zeit dem Gotteshause St. Blasien im Schwarzwald mit Land und Leuten zu eigen gehörte und in unbekannter Zeit in gleicher Eigenschaft an Einsiedeln kam, hatte unter der Herrschaft von St. Blasien von jeder Hofstatt jährlich ein Huhn zu geben. (Vergl. Blumer I. 524 f.) Es wird ohne anderes anzunehmen und daran festzuhalten sein, daß diese Beschwerde beim Uebergang der Herrschaft an Einsiedeln nicht abgelöst wurde, sondern fort-dauerte; ebenso naheliegend ist die Annahme, die gleichen Beschwerden habe Einsiedeln seinen andern zugerischen Besitzungen auferlegt. Der Umstand, daß das im Urhar von 1331 enthaltene Hofrecht dies nicht besonders erwähnt, beweist nichts gegenteiliges.

menstellt, es habe Einsiedeln im Kt. Zug im Jahre 996 weder Güter noch Eigenleute besessen und sei dies auch 1040 nicht der Fall gewesen. Das kann kaum ganz richtig sein, da Einsiedeln in den Jahren 960/62 durch Vergabungen derer von Lenzburg in den Besitz von Gütern in Aegeri gelangte. 1052 kam das Stift dann in den tauschweisen Besitz von Gütern in Finstersee und durch Schenkung von solchen, die in Baar lagen.

Um dieselbe Zeit war es, (1060), als Graf Ulrich von Kyburg dem Stifte Einsiedeln einen größern Güterkomplex (eine Hube) in Menzingen vergabte.

Einsiedeln verwaltete seine im Zugerlande liegenden Güter nicht immer selbst; es gab sie zeitweise zu Lehen an benachbarte Adelige. So wird durch die Urkunde vom 10. Januar 1261¹⁾ dargetan, daß Graf Rudolf von Rapperswil lehensweise einsiedlische Güter in Neuheim und Aegeri besaß. In etwas späterer Zeit, nämlich im Jahre 1363, verkaufte Einsiedeln, das damals ökonomisch nicht gut stand, auch etwas von seinen Besitzungen in Neuheim und damit auch den dortigen Kirchensatz um 520 Gulden an das besser situierte Kloster Kappel.²⁾

So zahlreich die Güter waren, welche Einsiedeln im zugerischen Berglande gehörten, einen derart abgerundeten Besitz, daß die einzelnen Gehöfte aneinander grenzten, stellten sie gleichwohl nicht dar, indem da und dort Höfe eingestreut sich fanden, die andern Grundherren eigen waren; soweit erkennbar, waren der letztern nicht viele, aber sie waren da und zeitigten Uebelstände. Ob Einsiedeln auf Abrundung seines Besitzstandes bedacht war, würde nicht eben leicht nachzuweisen

¹⁾ Geschichtsfrd XLVII, S. 39.

²⁾ Die bezügliche Urkunde des Gemeindearchives Menzingen ist vom 19. Okt. (nicht vom 10. Sept. wie irrthümlich in Ringholz, Geschichte von Einsiedeln steht) 1363 datiert. Am 13. Nov. 1364 bestätigte Bischof Heinrich von Konstanz die Uebertragung des Patronatsrechtes an Kappel.

sein; immerhin spricht die Wahrscheinlichkeit dafür. Schon in der Größe und Ausdehnung der Besitzungen der „Gotteshausleute“ lag — an und für sich schon — der Keim zu manigfachen Verwicklungen, zu Differenzen und Reibereien mit den Organen, welche entweder Namens anderer Klöster oder weltlicher Herrschaften grundherrliche oder hoheitliche Rechte im Berglande übten. Letztere waren bekanntlich mit 1352 an den Kt. Zug übergegangen.

Ein Grund, welcher der Mehrung des Besitzstandes des Stiftes günstig sich erwiesen haben dürfte und der namentlich da, wo es sich um freie Entschließung betreffend des Eintrittes in die Klasse der stiftischen Eigenleute gehandelt haben wird, in Betracht fiel, wird auch in der Immunität gelegen sein, welche die Klöster durch königliche Privilegien besaßen. Sie verschaffte dem Stifte Einsiedeln u. A. unter anderem auch eine beschränkte Gerichtsbarkeit über die auf seinen Gütern sitzenden zinsbaren Leute, auch über Freie, wenn letztere nicht anderezins freie Güter besaßen oder vom Recht der Ablösung Gebrauch gemacht hatten.

Es liegt auf der Hand, daß dadurch die auf Gotteshausgütern Sitzenden in eine vermehrte Abhängigkeit von Einsiedeln gerieten, das natürlich für den gewährten Schutz die freiheitlichen Rechte, die allenfalls unter dem frühern Grundherrschaften bestanden haben mochten, seiner Gepflogenheit anpaßte.

Daß Einsiedeln in Folge dessen in der zugerischen Berggegend ein Uebergewicht erlangte, versteht sich nun von selbst. Es konnte auch gar nicht anders kommen, als daß beide Gewalten — die vom Stifte ausgehende, wie jene, welche in den ältesten Urkunden als „Herrschaft“ erwähnt ist und dann an den „Ort“ Zug übergang — auf dem Gebiete des Gotteshausgerichtes viel und oft ungleicher Meinung waren.

II. Das Hofrecht der Gotteshausleute.

Der Gotteshaus-Ammann. — Das Gotteshausgericht. — Stellung und Befugnisse dieser Organe und Beziehungen derselben zu gemeindlichen und kantonalen Behörden. — Rechte und Pflichten der Gotteshausleute gegenüber Einsiedeln einer- und den kant. Gewalten anderseits. — Fall, Ehrschatz, Asylrecht.

Die Besitzungen Einsiedelns in den zugerischen Berggemeinden bildeten, wie mehrfach betont, kein geschlossenes Territorium. Es lag das in den Besitzesverhältnissen des Mittelalters überhaupt, dann im Besondern auch noch in der Art, wie selbe in das Eigentum des Klosters übergingen. Die Besitzungen bestanden aus einzelnen Gehöften, die zwar häufig aneinandergrenzten, aber doch auch vielfach zerstreut dalagen. An Hand der Verzeichnisse der Güter, deren Einzelnamen erhalten oder mindestens noch erkennbar sind, darf als sicher angenommen werden, daß zwischen den Einsiedeln zins- und abgabenpflichtigen Gütern auch solche eingestreut sich fanden, die andern Grundherren gehörten, so den Klöstern Kappel, St. Blasien, Muri, Frauental, Frauenmünster; oder aber weltlichen Herren, so den Grafen von Lenzburg, Habsburg, Kyburg, Wolhusen, Schnabelburg, Rüßegg und Wädensweil, von welchen letztern die Edlen von Hüenenberg viele im Zugerlande liegenden Güter zu Lehen hatten.¹⁾

Mit dem Uebergang dieser Güter in das freie, wohl meist aber noch zinsbelastete Eigentum des Bebauers und nach Zugs-Eintritt in den Bund ging -- allerdings nicht sofort nach letztem Ereignis, sondern nach Lage der Dinge erst allmählig

¹⁾ Aargauische Güter und Zins-Rodel, von Dr. W. Merz in der Baslerischen Zeitschrift für Geschichts- und Altertumskunde Bd. V, 1906, veröffentlicht.

— die politisch administrative Organisation und Verwaltung der betreffenden Gebietsteile über: zunächst an die souveränen Gemeinden des äußern und innern Amtes (Zug, Aegeri, Menzingen, Baar,) und weiterhin dann an den Kanton Zug. Die kantonalen Organe hatten überdies auch die Jurisdiktion über das gesamte Gebiet des Kantones zu üben, soweit dies nicht Sache des Stiftes Einsiedeln selbst war.

Hinsichtlich Darstellung des Rechtsverhältnisses, das zwischen dem Stifte Einsiedeln, als Grund- und Lehensherren, und den auf seinen Gütern hausenden Gotteshausleuten bestand, ist voraus zu schicken, daß unter den grundherrlichen Rechten, wie selbe das Mittelalter kannte, drei Kategorien zu unterscheiden sind: 1. solche Rechte, die als unmittelbarer Ausfluß des ächten Eigentums in der Hand des Grundherrn liegen und die von ihm geliehen werden. Darunter sind zu verstehen: Jagd, Fischerei, das jus molendinarium (Mühlen-Ehehaftenrecht) und die Benützung der gemeinen March (Allmend); 2. Rechte, die als direkte Beschwerden des abgeleiteten Besitzes der Eigenleute erscheinen, und 3. Rechte grundherrlicher Art im weitern oder engern Sinne.

Von diesen Rechtsamen werden uns besonders die unter 2 und 3 genannten, dagegen diejenigen unter 1 nur anlässlich eines Kompetenzkonfliktes zwischen Einsiedeln und dem Stadt- und Amtrate Zug, betreffend Bau einer neuen Mühle in Menzingen, beschäftigen.

* * *

„Gotteshausleute“ hießen im Mittelalter alle diejenigen welche zu einer Kirche in irgend einem Rechtsverhältnis standen. Wie überhaupt in den damaligen Standesverhältnissen, so kommen auch bei den Gotteshausleuten verschiedene Abstufungen vor, von den bloßen Schutzpflichtigen, deren Abhängigkeitsverhältnis im zinspflichtigen Besitze von Gotteshausgut beruht, bis zu den eigentlichen Hörigen, deren Abhängigkeit in Leibeigenschaft begründet war. Eine genauere Ausscheidung der Gotteshausleute, nach den verschiedenen Graden

der Pflichtigkeit abgestuft, ist aus den Akten nicht zu gewinnen.

Zu den Gotteshausleuten am Menzingerberge und im Aegeritale gehörten diejenigen Bauern und ihre Angehörigen, welche auf Gütern waren, die das Stift Einsiedeln ihnen zu „Erb und Eigen“, wie der das Rechtsverhältnis zutreffend bezeichnende Ausdruck lautet, zur Bewirtschaftung gegen Zins und Abgaben übertragen hatte. In Rechten wie Pflichten unterschieden sie sich in keinen wesentlichen Dingen von andern Leuten, welche in andern Gegenden auf Gütern Einsiedelns erbgesessen hausten. Bei Innehaltung der vorgeschriebenen Pflichten und Leistungen war ihren direkten, ehelichen Nachkommen der gleiche Grundbesitz, den ihr Vater innegehabt, zugesichert. Das diesfällige Rechtsverhältnis wurde durch das Hofrecht, oder den Hofrotel genauer bestimmt.

Die Feststellung des Zeitpunktes, von dem an die Erwerbungen Einsiedelns in unsern Gegenden, als um einen Grundstok herum, sich beträchtlich mehrten, ist nicht möglich. Von mehr Bedeutung würde die Ermittlung desjenigen Zeitpunktes sein, an dem die Einsiedlischen Beziehungen derart an Ausdehnung gewonnen hatten, daß das Stift sich veranlaßt sah, in eigenen Satzungen und im Einvernehmen mit den Eigenleuten dem Ganzen eine bestimmtere organische Gestalt zu geben.

Das mehrerwähnte Urbar von 1331 bildet die älteste urkundliche Nachricht hierüber und zwar mit der an der Spitze stehenden Bemerkung, daß:

1. Die aufgestellten Bestimmungen ihre Gültigkeit haben für die Gotteshausleute von Pfäffikon (Schwyz), Einsiedeln, Neuheim, Erlenbach (am Zürichsee), Stäfa und Kaltbrunn.
2. die verzeichneten Rechte und Pflichten seit alten Zeiten bestehen und
3. die Eigenleute der genannten „Höfe“ dieselben anzuerkennen und zu befolgen eidlich gelobt haben.

Diejenigen Rechtsnormen, die 1331 für die verschiedenen dem Stifte Einsiedeln eigenen Hofleute gleichlautend niedergeschrieben wurden, bestanden sonach schon seit alten Zeiten. Die Verfassung der grundherrlichen Höfe und des damit zusammenhängenden Zustandes der — in dinglicher, meist auch in persönlicher Hörigkeit sich befindlichen — Lehen- und Zinsbauern wurde ursprünglich wohl durch Vertrag, später dann vorzugsweise durch Uebung festgesetzt und noch später in urkundlicher Form dokumentiert. So bildete sich für den einzelnen Dinghof das „Hofrecht“ heraus und, da die einzelnen dieser Rechte wortwörtlich übereinstimmen, wurde damit allgemeines Recht geschaffen. Ein prüfender Vergleich mit andern, nichteinsiedlichen Hofrechten erbringt hiefür vollgültigen Beweis.

Im Stiftsarchiv Einsiedeln liegt der „geschworne Rodel des Gotteshauses zu den Einsiedeln“. Er beginnt mit den Worten „Unnd sind das die Recht des Gotzhus vnnsrer liebenn frowen zu den Eynsiedlenn unnd der Hofflütten die in den Hoff zu Nühen gehörennt.“ Das Dokument trägt die, von einer spätern Hand (anlässlich Vormerkung eines Nachtrages) beigesetzte Jahrzahl 1539. Schriftcharakter und besonders die Ausdrucksweise, wie der Inhalt selbst, weisen darauf hin, daß dieser Rodel lange vor 1539 niedergeschrieben wurde; im letztgenannten Jahre mag er ergänzt worden sein; eine Stelle deutet darauf hin. Vermutlich entstand die Urkunde noch im 15. Jahrhundert.

Das Stadtarchiv Zug besitzt das „Hofrecht zu Egge“, mit dem Jahresdatum 1407 versehen. Vergleicht man beide Urkunden hinsichtlich des Inhaltes, so zeigt sich in vielen Punkten wesentliche Uebereinstimmung. Das Aegeri Hofrecht regelt hauptsächlich das Verhältnis zur österreichischen Herrschaft¹⁾; es nimmt auch Bezug auf den „Hof ze den einsydlen“, ferner auf den Hof zu Art, zu Zug, zu Cham.

¹⁾ Mit Bezug auf diesen Umstand und da eine und derartige Regelung beim Eintritte Zugs in den Bund (1352) gewiß nötiger war, als erst mehr

Zieht man ferner die Hofrechte der 16 Dinghöfe des Klosters Murbach-Luzern; dann die „Öffnungen“ von Malter, Adligenswil, Emmen, etc.¹⁾ zur Vergleichung heran, so ergibt sich sofort, daß deren Bestimmungen, die sämtlich im 13. Jahrhundert entstanden, mit dem Hofrecht in der zugerischen Berggegend in Hauptsachen übereinstimmen: Die Rechtssatzungen, welche Einsiedeln den Gotteshausleuten am Menzingerberge und im Aegeritale gab, waren deshalb dem damals in der deutschen Schweiz allgemein geltenden Rechte angepaßt.

* * *

Heutzutage fallen uns die Erscheinungen im Verkehrsleben des Mittelalters ganz absonderlich in die Augen, weil nur die Einzelheiten, wie sie in den Hofrechten uns überliefert sind, in knapper Fassung vor uns stehen, aber das Verständnis des socialen Lebens jener Zeit als Ganzes ebensowenig, als dasjenige ihres Rechtslebens zum allgemeinen Bewußtsein gekommen ist. — „Die Rechtsformen des öffentlichen Rechtes entsprechen den Formen und dem Leben der Gesellschaft“²⁾. Dieses Wort eines der besten Kenner des geschichtlichen Werdeganges der Zentralschweiz trifft hier zu, aber auch der erneute Hinweis: Grundlage aller mittelalterlichen Rechtsverhältnisse bildete die altgermanische Markgenossenschaft, der auch die Genossenschaft unfreier Hofleute nachgebildet wurde. Das Ursprüngliche, das Charakteristische der „Höfe“ ist eben die Hofstatt — der zur Wohnung gehörende Grund und Boden — und die Feuerstatt — der Herd einer Familie. Dazn kam noch die gemeine March, das Gesamteigentum der Markgenossen in „Feld und Wald“. Dementsprechend hießen auch die auf den Höfen angesessenen Leute, denen auch allein

als 50 Jahre später, zumal tatsächlich damals das Verhältnis zu Oesterreich gelöst wurde, darf angenommen werden, daß das Hofrecht von Aegeri schon vor 1407 existierte. Im letztgenannten Jahre mag geschrieben (oder abgeschrieben) worden sein, was durch mündliche Ueberlieferung und lange Uebung als Satzung anerkannt war.

¹⁾ Vergleiche Segesser. Rechtsgesch. I. 24 u. f.

²⁾ Segesser, Rechtsgesch. II, 354.

das Recht zustand, großes Vieh auf die Allmend zu treiben, Bauern, jene Leute, die nur ein Haus besaßen, Tauner. Letzern Ausdruck kann man heute noch da und dort hören; mit der Zeit verstand man in unsern Gegenden unter letzterer Bezeichnung Leute, welche keine Hofstatt eigentümlich besaßen und ländliche Tagelohnarbeiten verrichten.

In allen den erwähnten Hofrechten wird des „Vogtes“, als obersten Richters, erwähnt. Darunter ist der Vertreter der obersten landeshoheitlichen Gewalt in weltlichen Dingen zu verstehen. Er übte administrative, legislatorische und richterliche Funktionen aus. Eine Trennung der diesfälligen Gewalten kannte man damals nicht; bekanntlich wurde dies erst in sehr viel späterer Zeit durchgeführt.

Um die Zeit, da die Hofrechte ihre Geltung hatten, war überall in deutschen Landen der Vertreter der herzoglichen oder königlichen Hoheitsgewalt der faktische Regent der betreffenden Gegenden, es war das eben der „Vogt“. Dieser Ausdruck wurde in den ältesten Urbaren von Einsiedeln noch beibehalten, in den spätern aber entsprechend ersetzt durch die Worte: „der Ammann von Stadt und Amt Zug“, oder „zu Zug vor dem verordneten Richter.“

* * *

Die Hofrechte, wie sie aus ältester Zeit überliefert sind, hatten für diejenige Periode zweckentsprechende Geltung und Wirkung, als die Einsiedlischen Eigenleute im Lande auf zerstreuten Gehöften hausten und die Bewohner derselben für den weitaus größten Teil ihres Lebensunterhaltes in Nahrung wie Kleidung innert den Hofgrenzen noch selbst sorgen konnten, auch die meisten der ziemlich einfachen Bedürfnisse, für deren Befriedigung in späterer Zeit ausschließlich Handwerk und Gewerbe eintraten, von den Genossen des Hofes noch selbst beschafft zu werden vermochten. Mit der fortschreitenden Kultivierung von Grund und Boden, mit der Zeit, da mitten unter den zerstreuten Höfen entweder einfache Bauerndörfer oder gar Städte entstanden, der bisherigen Bauersame, denen spärlich Tauner helfend zur Seite standen, ein

aufstrebender — sozial wie politisch markant auftretender — eine totale Aenderung der bisherigen Gesellschaftsordnung bedingender neuer Stand, derjenige der Handwerk- u. Gewerbetreibenden, voll Lebenskraft und Ausdauer auftrat: wurden die alten Satzungen in manchen Punkten entweder unhaltbar, oder ungenügend. Sie bedurften einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Umgestaltung, die aber nur ganz allmählig bestimmtere Gestalt annahm.

Die Hauptsache — im Hofrecht, wie im Urbar — blieb freilich aufrecht erhalten; aber in manchen Punkten trat zeitgemässer Wandel ein. Auch das Stift Einsiedeln wußte den in deutschen Landen nach und nach allgemein herrschend werdenden Anschauungen auf dem Gebiete landwirtschaftlicher Nutzung, wie Belastung gebührend Rechnung zu tragen. Die zeitlich weit auseinanderliegenden verschiedenen Hofrechte und Urbare bekunden das.

Die Besitzesverhältnisse — durch Erbe, Tausch, Kauf, Ablösung und dergleichen bedingt — änderte sich natürlich im Laufe der Jahrzehnte.

All das machte von Zeit zu Zeit nötig, Hofrecht und Urbar einer Revision zu unterwerfen und sie — den tatsächlichen Zuständen und dem herrschenden Rechte angepaßt — neu zu fertigen.

Die Neuerstellung des einen, die Feststellung des andern war jedesmal eine sehr umständliche Arbeit. Vielfache Vorverhandlungen, contradiktorisch vorgenommen, waren mühevoll, letzteres deshalb, weil das Bestreben, der Leistungen unter allerlei Vorwänden sich zu entziehen, stetsfort zurückzudämmen war, Augenscheine, dann Hauptverhandlungen auf den Rathäusern in Aegeri oder Menzingen (für ordentliche Gerichtstagungen war das letztere der ausschließliche Versammlungsort), denen öfters noch Besprechungen im Kloster Einsiedeln selbst vorangingen, waren jeweilen erforderlich, bis die Rechts- wie Pflicht-Verhältnisse wieder festgelegt und neu geschrieben waren.

Anläßlich mußten allerlei Anstände geordnet, geschlichtet oder sonst entschieden werden. So betreffend die Frage: ob ein

Hof ganz, oder nur zum Teil oder gar nicht Gotteshausgut, oder wie groß die Zinspflicht eines — inzwischen vom Hofe abgetrennten — Landstückes, ob Fall, Ehrschatz, Faßnachthuhn zu entrichten sei. Auch darüber wurde bei solchen Anlässen — immerhin mehr bloß gelegentlich und den an sich heiklen Gegenstand streifend — verhandelt: ob gewisse Streitpunkte, betreffend Wasser- oder Wegrecht, March und dergleichen vor Gotteshausgericht Menzingen oder vor dem kantonalen Gerichte in Zug auszutragen seien, etc.

Da es sich bei Bereinigung des Urbars um Grenzregulierungen in des Wortes eigentlicher Bedeutung, um Festsetzung der Kompetenzen des Stiftes Einsiedeln und des Landes Zug handelte, Hofrecht und kantonales Recht vielfach sich berührten, so ist selbstverständlich, daß die bezüglichen Vereinbarungen nicht einzig zwischen dem Stifte und seinen Lehensleuten vorgenommen wurden, sondern daß dabei auch Vertreter des Kantones und solcher der selbständigen Gemeinden mitwirkten. Es war das nächstliegend, überband doch das Hofrecht ausdrücklich dem „Vogte“, bezw. dem später an seine Stelle tretenden Ammann des Kantones die Pflicht, bei Anständen, die sich ergeben, dem Stifte, wie seinem Vertreter, dem Gotteshaus-Ammann hilfreich und unterstützend zur Seite zu stehen. Die Verhandlungen über Erneuerung des Urbars, die jeweilen auch einer zeitgemässen Revision des verfassungsmäßigen Zustandes, wie er im Hofrecht statuiert war, riefen, dauerten stets mehrere Tage.

Die Abfassung des Urbars lag in der Hand des jeweiligen Landschreibers von Zug. Ausnahmsweise kam es vor, daß ein anderer „geschwornen Schreiber“ dazu berufen wurde.¹⁾

¹⁾ Ueber die einflußreiche und ordentlich dotierte Stellung des Landschreibers zum Gotteshausgericht und den Gotteshausleuten selbst wird unten etwas zu bemerken sein.

Im Jahre 1616 fand eine Neuanfertigung des Urbars statt. Der damalige Ammann Conrad Zurlauben bezog hiefür eine Schreibgebühr von 30 Gl. und dazu noch für die Besiegelung des Aktenstückes weitere 20 Gld. Das war nun den Räten von Aegeri, Menzingen

Wie an den jährlichen ordentlichen Gedingtagen, die laut Hofrecht im Mai, dann noch im Herbst und sonst je nach Bedürfnis abzuhalten waren, so hatten auch bei Neufertigungen von Urbar und Hofrecht alle Gotteshausleute selbst zu erscheinen oder wenigstens sich durch Angehörige vertreten zu lassen. Von Standespersonen waren dabei: der Ammann des Kantons oder sein Stellvertreter, der Landschreiber, von den Ratsherren je einer von Aegeri, Menzingen und Baar, und zwei von Zug; vom Stifte: der Abt (meist entsandte er aber den Statthalter), ein anderer Konventuale und der Kanzler. Die Pflege und Beherbergungskosten, worüber der Kanzler genau spezifizierte Rechnung führte, trug das Stift; sie waren wie noch zu zeigen sein wird, nicht unbedeutend.

Alle Tagfahrten zeigte der Abt zum voraus der Zuger-Regierung, behufs Genehmhaltung, an. Diese erließ dann die Einladungen an die kant. Abgeordneten, ferners die Vorladungen der Gotteshausleute; das letztere geschah durch den üblichen Ruf in den Kirchen zu Aegeri, Menzingen, Neuheim und Baar. Durch diesen Akt anerkannte Einsiedeln in aller Form Rechtes die Oberhoheit des Kantons Zug im Gotteshausgebiete. Tatsächlich stand die jeweilige Tagung unter dem Schutze der Regierung, deren Vertreter sich an der

und Baar doch zu rund. Sie führten dagegen Beschwerde. Wenn ich das im Stifts-Archiv in Einsiedeln liegende Schreiben vom 15. I. 1617 recht verstehe, so war Zurlauben vor seiner Wahl zum Ammann von Stadt und Amt Zug Stadtschreiber in Zug; als solcher hat er an Stelle des amtierenden Landschreibers Christian Schön, der aus unbekannter Ursache nicht mitwirkte, als geschwornen Schreiber damals das Protokoll geführt, dann das Concept des von ihm gefertigten Urbars gefertigt und selbes von dritter Hand ins Reine bringen lassen. Die vom „äussern Amte“, bekanntlich aus den genannten drei Gemeinden gebildet, dagegen erhobene Einsprache beim Abte in Einsiedeln war eine recht spitzfindige. Sie betonte: die Fertigung des Urbars steht nur einem beeidigten Schreiber zu; das sei aber Zurlauben jetzt nicht mehr. Der von altem her festsitzende Gegensatz zwischen Stadt und Amt mag hieran um so stärker bemerkbar geworden sein, als gerade damals verschiedene Punkte zwischen Stadt und Land streitig waren, auch die Tagsatzung beschäftigten.

Erledigung der Geschäfte lebhaft betätigten und, wo es nötig oder sonst angezeigt sein mochte, auch einerseits für die Interessen ihrer Landeskinder eintrat, andererseits letztere zu Gehorsam und Pflichterfüllung verhielt.

* * *

Das für die zugerische Berggegend geltende Hofrecht findet sich auf Seite 129/133 in Band 45 des Geschichtsfreundes abgedruckt. Die Veröffentlichung ist eine so genaue, minutiös exakte, daß derjenige, der über hinreichendes sprachliches und rechtsgeschichtliches Wissen verfügt, hieran nur seine besondere Freude haben und zuverlässigen Bescheid erhalten kann. Ein nochmaliger Abdruck erscheint nicht geboten; ein Hinweis genügt; dagegen wird angezeigt sein, das Hofrecht, wie selbes in einer spätern, zweifellos dem 15. Jahrhundert angehörenden (1539 mit einem Zusatz versehenen) Fassung im Stiftsarchiv Einsiedeln liegt, seinem wesentlichen Inhalte nach, teilweise wörtlich, hier anzuführen, einige Anmerkungen mitzugeben und dann einen Vergleich zwischen dem ältesten und den spätern Texten anzustellen.

Der „geschworne Rodel des Gotteshauses zu den Einsiedeln“¹⁾ faßt die Rechte und Pflichten der zugerischen Gotteshausleute in 23 Artikeln wie folgt zusammen:

1. Unser Herr der Abt soll abhalten alljährlich zwei Gedinge (Rechts- und Gerichtstage) das eine im Mai, das andere im Herbst,²⁾ und darnach soll er richten alle Wochen, so oft das notwendig und „zeitlich“ ist.³⁾

¹⁾ St. A. E.

²⁾ Ueber Abhaltung des Herbstgedinges finden sich in den Akten nur vereinzelte Angaben; neben jenen über die ordentlichen Tagungen im Mai und über solche, welche außerordentlich behufs totaler Bereinigung von Urbar und Hofrecht nötig waren, ist nur gelegentlich auch vom Herbstgedinge die Rede. Jedenfalls kam diesen — im Vergleich zu den Maigedingen — nur untergeordnete Bedeutung zu.

³⁾ Darunter sind die periodischen Sitzungen des Gotteshausgerichtes zu verstehen.

2. Diese Gedinge oder „Gericht“ soll man 7 Nächte vorher verkünden: zu Neuheim¹⁾ vor der Kirche und zu Aegeri vor der Kirche. Alle, welche Gotteshausgut inne haben sieben Schuhe lang oder breit, sollen am Gericht erscheinen. Wer es unterläßt den soll der „Herr Amtmann“ mit 3 Schilling „bessern“ (büßen).

3 Ein Ammann von Stadt und Amt Zug soll an diesen Gedingen neben dem von Einsiedeln gesetzten Gotteshausammann sitzen, letztern schirmen vor Unfug. Dagegen darf der erstere den letztern in seinen Verrichtungen nicht „irren“ (hindern).

4. Der einsiedliche Ammann hat zu entscheiden über Tving und Bann, Holz und Feld.

Was Diebstahl und andere Frevel anbetreff,, so soll darüber zu Zug vor dem verordneten Richter „Rechtfertigung“ (Aburteilung, Büßung) erfolgen.²⁾

5. Vorerst soll der Richter entscheiden um den Einsiedeln zu entrichtenden Zins, dann um Eigen und Erbe, hierauf Differenzen in derartigen Sachen unter den Hausgenossen erledigen. Unter letztern werden Haus- oder Mietleute verstanden sein, welche nach Treffnis zins- oder sonst abgabepflichtig waren.

Wer einen andern an die Gedinge vorladet, der soll auch die drei Gericht „usgänn mit klag“³⁾. Erscheint dann der Geladene nicht, soll ihn der Ammann von Zug hiezu zwingen und ihn „bessern“ (büßen) für jede vergebliche Vorladung mit 3 Schilling und mit 6 Schilling für den Ammann von Zug. Dann soll in der Sache entschieden werden.⁴⁾ Aber vor dem Gerichte darf Niemand um Eigen oder Erb reden, als wer Gotteshausmann ist, es wäre denn, daß dies der „sächer beider will.“⁵⁾

6. Wer gegen einen Gotteshausmann klagend auftreten will, der soll sich dafür verbürgen, daß er dem Rechte Folge geben und das Urteil anerkennen wolle.

1) Aus dem Umstande, daß die Kirche Menzingen nicht genannt ist, schlicße ich, daß der Rodel zu einer Zeit gefertigt wurde, als Menzingen noch keine eigene Pfarrkirche besaß, also vor 1477.

2) Schon im ältesten Hofrecht wird grundsätzlich eine Gewaltentrennung in dem Sinne festgesetzt: was zivile Streit- und Rechtssachen angeht, darüber entscheiden der Abt, sein Ammann am Berg und das Gotteshausgericht; auch jene Sachen, die man heute unter niedere Polizei versteht, gehörten vor den Gotteshaus-Ammann, eigentliche Straffälle dagegen vor kantonale Organe.

3) An drei aufeinanderfolgenden Tagen als Kläger erscheinen.

4) Auch wenn der Beklagte zum drittenmal wegbleibt.

5) Beide Parteien damit einverstanden sind.

7. Wer Gotteshausgüter verkaufen will, der soll die Güter vorerst den „geteilet“¹⁾ (den Zugsberechtigten) anbieten und geben, sofern diese bieten, was ein fremder Käufer. Ist das nicht der Fall, so mag der Verkäufer das Gut den „Husgenossen“²⁾ um den gleichen Betrag ablassen. Wollen auch diese nicht, so „mag einer darnach pietten in die witreyti“³⁾ und wer nun dann allermeyst git, demselben mag einer das geben.“

8. Niemand soll „vallen“ (den Fall entrichten) als wer des Gotteshauses eigen ist.⁴⁾ Als Fall gibt man das „best hopt“, das der Verstorbene besaß, hatte er kein Vieh, so ist zu geben das „best stuk an gewandt“; den Harnisch ausgenommen, da dieses Wehr- und Kleidungsstück vom Abte und den Schwyzern als Schirmherren des Klosters gutwilliglich von der Fallpflicht ausgenommen war. Leben mehrere Gotteshausleute in ungetrenntem Haushalte, so ist der Fall nur beim Tode des Aeltesten zu entrichten.

9. Wer auf Gotteshausgüter zieht aus der Fremde und Jahr und Tag bereits gegessen ist, der soll all das leiden, was ein Gotteshausmann leiden muß und zwar im Verhältnis des Güterbesitzes, seien die Güter eigen oder gemietet.

10. Will ein Gotteshausmann wegziehen, so soll man ihn ziehen lassen und bleibt es dem Ermessen des Abtes überlassen, vom Wegziehenden den Fall zu erheben oder nicht.⁵⁾

1) Geteilet, das sind die Besitzer derjenigen Güter, welche von dem zu verkaufenden Hofe abgetrennt, abgeteilt wurden. Die im Hofrecht bestimmte Norm, gibt wieder das im Zugerlande bis 1798 zu Recht bestehende Institut des Zugrechtes. Darnach hatten Bürger einer Gemeinde, wenn ein anderer Gemeindeangehöriger seine Liegenschaft verkaufen wollte, die Befugniß, selbe um den gleichen Preis, den ein Fremder darum geben wollte „zu ziehen“, d. h. käuflich zu erwerben.

2) Darunter sind wohl zu verstehen: nächste im gleichen Hofe wohnende Verwandte des Besitzers, im weitern Sinne die Hofgenossen.

3) In die weite: Jedermann nach Belieben.

4) Fall ist ein Ueberbleibset des im altgermanischen Rechte wurzelnden (wohl kaum je im buchtüblichen Sinne ausgeübten) Erbrechtes des Grundherren an der gesamten Fahrhabe eines Hörigen.

5) Früher waren die Eigenleute wortwörtlich so, zu sagen an die Scholle gebunden.

11. Auch sind wir also herkommen: wer Gotteshausgüter inne hat im Hof Nühen, der soll uns helfen tragen „brüch und stür.“¹⁾

12. Desgleichen ist unser Herkommen, daß wer Gotteshausgüter kauft, der soll sie vom Abt oder seinem Amtmann empfangen, daselbst „vererschätzen bescheidenlich“²⁾. Wer dies Jahr und Tag unterläßt, dessen Gut soll an den Abt zurückfallen und die zu entrichtende Loskaufsumme dem Ermessen des Abtes anheimgestellt sein.³⁾

13. Wir sind auch herkommen, daß wir unser lieben frowen zu den Einsiedeln eigen sind, dem Abt seinen Zins und den Fall zu geben haben und von jeder Hofstatt (Liegenschaft) ein Huhn⁴⁾ Die Hälfte der Zinshühner gehören dem Ammann zu Zug. Weiter soll man die Gotteshausleute nicht belasten.

14. Zu einem Gotteshausammann soll der Abt einen Gotteshausmann ernennen, auch einen Weibel setzen, sei es derjenigen, den der Ammann zu Zug ernannt hat, oder einen beliebigen andern.⁵⁾

15. Die Fassung dieses Artikels wird erst einigermassen im Zusammenhalt mit analogen Bestimmungen des Hofrechtes von 1331 verständlich. Dem Sinne nach wird damit statuiert das Recht

1) Darunter können nur Abgaben gemeint sein, welche die politischen Organe (die Gemeinden und der Kanton Zug) als solche von allen Bewohnern zu erheben veranlaßt waren.

2) Ehrschatz ist eine Last, die am abgeleiteten Besitze hängt, und bei jeder Verleihung desselben entrichtet werden muß, sei es, daß einem Erben oder daß einem Käufer oder einem Erwerber aus anderm Titel geliehen wird, oder sei es, daß eine andere Verleihung nötig ist, weil der Dominus (Herr) ein anderer geworden ist. (Segesser, R. Gesch. I. 53).

Der in Urkunden und Protokollen früherer, wie späterer Zeit oft vorkommende Ausdruck „bescheidenlich“ will besagen: wie es landesüblicher Brauch und Sitte ist.

3) Wenn einer ein Gotteshausgut über ein Jahr bebaut hatte, ohne daß selbes in aller Form und unter Entrichtung der betreffenden Gebühr vom Abte zugewiesen worden war, stand es dem letztern frei, nachträglich doch die Verleihung eintreten zu lassen, auch den Ehrschatz und die Busse wegen Ungehorsam zu bestimmen.

4) Darüber enthielt das frühere Hofrecht keine Bestimmung; die Pflicht lastete aber, wie aus obigem Wortlaute zu ersehen, von jeher auf Gotteshausgütern.

5) Diese Vorschrift fehlt im ältesten Hofrecht. Sie wird ohne Zweifel nur das umschreiben, was von jeher Uebung war.

der Freizügigkeit der Gotteshausleute von Einsiedeln, einerseits auf den verschiedenen Höfen unter sich, als anderseits auch so, daß letztere, ohne Busse zu gewärtigen, befugt seien, auf Gütern anderer Gotteshäuser, nämlich derjenigen von Zürich, Säkingen, St. Gallen, Schännis und Pfäfers, sich niederzulassen, wie auch letztere Leute auf einsiedlichen Dinghöfen und zwar in gleicher Weise wohnen dürfen.

Die Heirat eines Hofgenossen mit einer „ungenossin“, einer fremden, nicht aus einem der Dinghöfe Einsiedelns stammenden Frauensperson wurde straflos gestattet. Immerhin war hiefür des Abtes Huld zu gewinnen¹⁾ (seine Zustimmung einzuholen). Das frühere Hofrecht enthielt — in Anlehnung an das alamanische Recht — diesfalls viel strengere Bestimmungen hinsichtlich Ehen zwischen Genossen und Ungenossinnen; so konnte Kindern aus solchen Heiraten jegliches Recht am elterlichen Besitztume entzogen werden. Das älteste Hofrecht stellte den Grundsatz auf: nur zwischen Hofgenossen derselben oder einer benachbarten Mark (Gemeinde) dürfen Heiraten stattfinden.

Wie der Begriff der Genossame und der Ungenossame in unsern Gegenden sich entwickelte und allmählig mildere Formen annahm darüber gibt Segesser, (R. Geschichte I. 78 und 161,) belehrenden Aufschluß. Im Zugerlande hat sich diese Rechtsauffassung bis heute in der abgeschwächten Form erhalten, daß wenn eine Nichtbürgerin und Nichtgenossin sich mit einem Korporations- d. h. Allmend-Genossen verehlicht, sie durch Erlegung einer bestimmten Einheiratstaxe die Mitanteilhabschaft am Eigentume der betreffenden Korporation sich erkaufen muß.

16. Der Gotteshausammann soll alles richten, was für ihn kömmt laut den Rödeln. Was aber „unehrlich Sachen“ anbelangt und „frävänn“ (Frevel), die sollen dem Ammann in Zug zugewiesen werden und an das hiefür bestellte Gericht. (Vergleiche Art. 4, der inhaltlich das gleiche sagt.)

17. Keine Buße des Gotteshausammanns darf höher sein als 3 Schilling dem Kläger, 3 Schilling dem Ammann des Abtes und 6 Schilling einem Ammann von Zug. Hingegen handelt es sich um Scheltung eine Eides, „rucken“ (verändern) eines Marchsteines, oder darum, Jemanden mit bewaffneter Hand und freventlich in seinem Hause („unter rußigen Rafen“) aufzusuchen: dann soll dem

¹⁾ Das altgermanische Recht stellte nämlich den Grundsatz auf: der Angehörige eines Hofes dürfe nur die Tochter oder Witwe eines andern in der gleichen Mark wohnhaften Genossen heiraten.

Kläger „gebessert“ (zuerkannt) werden 3 Pfund und dem Ammann zu Zug 6 Pfund¹⁾)

18. Wer einen Gotteshausmann „blut Runß macht“ (körperlich verletzt) der soll eines Ammanns zu Zug Huld gewinnen (vor dem Gericht in Zug sich verantworten), wie dies derartigen Vergehen gegenüber Sitte und Gewohnheit ist, dem Kläger als „Besserung“ (hier im Sinne von Buße zu verstehen) 3 Schilling verabfolgen, die Arztkosten vergüten und hatte der Verletzte noch weitere Kosten an seinem Leibe, so soll der Täter sie ebenfalls vergüten und wenn der Verletzte deshalb an Ausübung seiner Beschäftigung gehindert (teilweise oder gänzlich arbeitsunfähig würde,) so soll der Täter auch diesfalls an den Schaden gehen. Fordert der Geschädigte zu viel, so darf der Täter den Gegenbeweis durch die

¹⁾ Behufs richtiger Würdigung der strafrechtlichen Abwandlungen, wie sie hier notiert sind, erscheinen einige Hinweise am Platze. Das Strafrecht des Mittelalters beruhte auf ganz andern Begriffen, als wie solche der heutigen Strafjustiz zu Grunde liegen. Grundprinzip des vorchristlich-germanischen Altertums war die Rache, oder die menschliche Vergeltung im Gegensatz zur göttlichen Gerechtigkeit. Gegenstand der Rache waren Verletzungen individueller Rechte auf Leib und Leben, Ehre und Eigentum, insofern diese Verletzungen so waren, daß sie einen eigentlichen Ersatz auf dem Civilweg nicht zuließen. Dieser heidnischen Rache setzte des christlich-germanische Gemeinwesen als Grundlage der sozialen Ordnung das Gebot des Friedens entgegen. Aus diesen Begriffen entwickelte sich dann das Compensationsystem des alamanischen Volksrechtes, dessen Bedeutung in unserm Falle darin liegt, daß es, wohl um den tiefwurzelnden Grundsatz der Privatrache auszulösen, alle Verletzungen, die bisher Gegenstand der Rache waren, in civilrechtliche Forderungen umwandelte und die Privatrache so weit immer möglich zurückdämmte.

Noch im 14. Jahrhundert hat daher jeder Frevel — von Schadenersatz abgesehen — eine Buße zur Folge, welche dem Verletzten zufiel. Damit sollte ein ideeller Ersatz geschaffen werden für die in der Volkseele fortschlummernde Selbsthilfe durch Ausübung der Privatrache. Ferners wurde damals jeder derartige Frevel auch mit einer Buße — regelmäßig in höherem, nicht selten dreifachem Betrage, als wie sie dem Kläger zuerkannt wurde — zu Handen des Richters belegt.

Auf das Verfahren jener Zeit, welche das Hofrecht von Einsiedeln vorsah, selbst schwerere Verfehlungen gegen Leib und Gut des Nächsten nur mit doppelten Geldbussen abzutun, hatte ein Umstand noch wesentlichen Einfluß: die damalige Strafjustiz wurde namentlich auch noch als fiskalische Quelle betrachtet. (Segesser, R. Gesch. II. 597 und f.)

Nachbarn (des Verletzten) oder durch zwei andere ehrbare Männer behufs Festsetzung des Schadensbetrages leisten.¹⁾

19. Wenn ein Weibel Pfänder gibt, die sollen im Gotteshaus-Gerichtsbezirk bleiben, da vor Gericht getragen und nach Urteil verkauft, bezw. verwertet werden.

Im ältesten Hofrecht hieß es nur: der Abt solle pfänden um seinen Zins, wenn er es gerne tut „ohne Klagen“. Damit wird wohl gesagt sein wollen, daß er die pfandweise Eintreibung von Zins ohne Begrüßung der hiefür eingesetzten kantonalen Instanz durch den Weibel des Gotteshausgerichtes vornehmen könne.

20. Einem Gottesmann steht das Recht zu, seine Güter zu „verschaffen“ (verkaufen) und zu vergeben, wenn er Eigentümer ist, an einen andern Gotteshausmann oder an einen, der im Gerichtsbezirk seßhaft. Die Veräußerung hat vor Gotteshausgericht zu geschehen und zwar so, wie Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug im Jahre 1539 dies mit Einwilligung des Abtes von Einsiedeln beschlossen haben.²⁾

21. „Wo man uns verbut ussert dem Amt, (Gotteshausleuten das Wohnen in andern Gegenden verbietet), das mir die auch verbieten mögent in diesem Gericht, ob wir solches Güeter fundent (besser fänden) oder wißtend.³⁾

22. Wer auf Gotteshausgebiet geboren ist, der soll auch des Gotteshauses eigen sein.⁴⁾

23. Was einer tut, darum mag er „trostung“ (Sicherung oder genehme Bürgschaft) geben um seine Schuld und soll man ihn deshalb nicht in Thurm legen.⁵⁾

* * *

Ein Vergleich des ältesten Hofrechtes mit den hier wesentlich mitgeteilten Bestimmungen, die etwa 150 Jahre später

¹⁾ Diese Bestimmungen sind neu, das älteste Hofrecht enthielt sie nicht.

²⁾ Im ältesten Hofrecht steht nichts hievon. Der letzte Satz ist ein (oben bereits angetönter) Zusatz aus späterer Zeit.

³⁾ Der Sinn dieses — im ältesten Hofrecht nicht vorkommenden — Artikels ist unschwer dahin festzustellen: Gemeinden gegenüber, welche zugerischen Gotteshausleuten das dortige Wohnen nicht gestatten, soll oder kann wenigstens — Gegenrecht gehalten und ihren Bürgern der Aufenthalt im Gotteshausgebiet verweigert werden.

⁴⁾ Wiederholung, da in Art. 13 bereits enthalten.

⁵⁾ Die Schuldverhaft wurde damit unzulässig erklärt.

mögen niedergeschrieben worden sein, zeigt, daß manche davon in der Neufertigung entweder gar nicht mehr, oder dann nur in modifizierter Weise aufrecht erhalten blieben. Manche Bestimmungen sind — entsprechend einer inzwischen allgemein anders gewordenen Rechtsanschauung — fallen gelassen. Auch an einzelnen Bestimmungen fehlt es nicht, die neues Recht statuieren; bei näherem Zusehen ergibt sich indeß, daß dies mehr bloß anscheinend, nämlich nur so der Fall ist, daß bereits bestehende Rechtsnormen in andere zusagendere Formen geprägt wurden. Daneben kommt eine prägnantere Wahrung der fiskalischen Interessen der betreffenden politischen Gemeinden, mithin auch eine solche des Standes Zug, als solchen, zum Ausdruck: Alles das sind Beweise dafür, daß bei Revision der grundgesetzlichen Vorschriften der zugerischen Gotteshausleute entsprechende Rücksicht genommen wurde: auf die veränderten Zeitverhältnisse überhaupt und auf die wirtschaftliche, wie politische Entwicklung des Kantons Zug im besondern.

Diesfalls sind jene rechts- wie kulturgeschichtlich bedeutsamen Punkte zu berühren, die in den spätern Hofrechten nicht mehr, oder anders oder auch ganz neu erscheinen.

So war im ältesten Hofrecht bestimmt, daß wer innert bestimmter Zeit nicht zinse, deswegen mit 3 Schilling gebüßt werde. Diese Bestimmung findet sich in den seitherigen Hofrechten nicht mehr. Anstatt der Buße trat Pfändung und wenn diese keine Deckung für Zinsschuld brachte, Heimfall des Gutes an den Gäubiger ein.

Nur im Hofrecht von 1331 finden sich Vorschriften betreffend Halten von Weinschenken, richtige Verabreichung von Maß und Gewicht, letzteres wird namentlich hinsichtlich des Brotes nicht bloß dem „Pfyster“, sondern ebenso eindringlich auch den Wirten, so den „zapfen zühen“ eingeschärft. Warum diese kulturgeschichtlich bedeutsamen Punkte später nicht mehr Aufnahme fanden, dafür kann man bloß Vermutungen hegen. Vielleicht wurde die Ueberwachung der Wirtshäuser, der Mühlen und Bäckereien etc., damit gute Waren und im richtigen Maß verabfolgt werden, als natürliche Aufgaben der in Händen der

politischen Gewalt liegenden Ortspolizei betrachtet und ihr überlassen, Ordnung zu halten.

Die strenge Bestimmung: Kinder, die hervorgegangen aus einer — ohne Zustimmung des Grundherrn eingegangenen — Ehe eines Gotteshausmannes mit einer Fremden (Ungenossin) erben weder, was die Eltern eigen besitzen, noch haben sie Anspruch auf das Erblehen des betreffenden Hofes, ist in den seit dem 14. Jahrhundert aufgestellten Hofrecht ausgemerzt¹⁾.

Wenn ich Art. 13 des Hofrechtes von 1331 recht verstehe, wurde darin die Weiterziehung eines Gerichtsspruches im Hofe zu Nühen an andere Einsiedliche Dinghöfe, oder auch an den Abt vorgesehen, dabei aber bemerkt: es wäre den, daß die teile (Parteien) eines andern übereinkommen. Eine auf den Gegenstand Bezug habende Bestimmung findet sich im spätern Hofrecht nicht mehr.

Die Frage der Appellationsfähigkeit der Entscheide des Gotteshaus-Gerichtes überhaupt, sodann, an welche Instanz sie weiter zu ziehen seien, etc., bildet einer jener Punkte, über welche wir nicht genügend unterrichtet sind. Die Rechtsprechung in Civilstreitsachen der Gotteshausleute unter sich, mehr noch zwischen Parteien, von denen nur der eine Teil ein Gotteshausmann war, bildet, wie noch unten zu zeigen sein wird, ein heikles Kapitel, das so recht deutlich den schlimmen Dualismus zeigt, der zwischen Gotteshaus-Gericht und den kantonalen Organen eine ständige Reibfläche bildete.

Wenn einzelne im ältesten Hofrecht enthaltene Bestimmungen, z. B. über Eigentum stehe nur Gotteshausleuten das Entscheidungsrecht zu, über Fortsetzung der Sitzungen am folgenden Tage, wenn am ersten nicht alle Geschäfte erledigt werden konnten, in spätern Erlassen fehlen, so ist das selbstverständlich.

¹⁾ Praktisch fanden indeß solche Fälle also ihre Erledigung, daß die betreffenden Kinder nachträglich des Abtes „Huld“ dadurch zu erlangen vermochten, daß sie durch eine gewisse Summe sich los- oder hier richtiger einkauften.

Die Bestimmung von 1331: ohne des Abtes Vorwissen dürfe Niemand einen „Invang“¹⁾ oder einen „Ruhewald“ besitzen, findet sich später nicht mehr. Dieses Fehlen konstatiert, daß inzwischen eine freiere Benützung und Erwerbung von Liegenschaften eingetreten war.

Am Schlusse des Hofrechtes von 1331 finden sich zwei Rechtsamen verzeichnet, die den damaligen erbrechtlichen Anschauungen entsprachen, seither aber durch andere Ideen abgelöst wurden und keine Geltung mehr haben. Sie lauteten: Einen unehlichen Hofgenossen erbte, wenn dieser ohne Leibeserben starb, der Abt von Einsiedeln, der auch „vogt und Her ist über geistlich lüt und sie erben soll.“

Am deutlichsten, aber auch am ansprechendsten markiert Art. 7 des zweiten Hofrechtes die im Auslösen alter, starrer Rechtszustände begriffene Zeitströmung, wie sie von der Mitte des 14. Jahrhundert anhebt. Der bisher leibeigene, ganz in der Gewalt des Grundherrn stehende Hörige erhält nunmehr die bedingte Befugnis zum Verkauf des Gutes, auf dem er erbgesessen ist, an Nächstberechtigte und so weiter.

* * *

Das Gemeindearchiv Menzingen verwahrt einen „Hofrodel des Gotteshauses Einsiedeln sammt dessen Freiheiten und Rechten im Hof zu Nüchen, Menzingen und Aegeri.“ Es ist ein Originalakt, der gefertigt wurde auf Grundlage des Urbars von 1616¹⁾ im Beisein von Abgeordneten von Zug, Aegeri, Menzingen und Baar auf Verlangen von Fürstabt Plazidus Reimann durch Landschreiber Adam Signer. Zur Neufertigung ließ man sich reichlich Zeit, denn Signer bemerkt auf dem Akte, daß er mit der Arbeit am 12. Nov. 1647 begonnen und sie am 1. Juni 1649 beendet habe.

Weniger die fast auffallend lange Zeit, die zwischen Anfang und Ende desselben liegt, als einige andere Punkte

¹⁾ Infang, auch Byfang ist ein gegen die Allmendweide eingefriedetes Stück Wiesland.

rechtfertigen es, dieses Urbar und Hofrecht, welches meines Wissens auch die letzte diesfällige Uebereinkunft war, kurz zu berühren.

Anlage und Inhalt sind in Hauptsachen dieselben geblieben: formell sind die protokollarischen Feststellungen des Hofrechtes dem Verständnisse ordentlich näher gebracht, wenn auch jetzt noch einzelnes nicht genügend klar ist, dies besonders da, wo Stellen des frühern Hofrechtes wörtlich beibehalten wurden.

Im Allgemeinen gewinnt man den Eindruck, daß der Hofrodel von 1649 nicht bloß gute Beziehungen zwischen dem Stift und seinen zugerischen Gotteshausleuten forterhalten, sondern es letztern auch ermöglichen helfen will, sich vom Stande der Eigenleute zu dem der bloß noch zinspflichtigen Bauern zu erheben, welche nebstdem dann noch bei Verkauf des Hofes und beim Tode des Besitzers dem Stifte Einsiedeln mäßige Abgaben zu leisten, auch das Faßnachthuhn zu liefern hatten. Der Uebergang von Eigen- zu zinspflichtigen Leuten gewinnt an realer Gestaltung: auf dem Papiere figurirt zwar noch, wie die Gotteshausleute dem Kloster Einsiedeln „eigen“ seien, tatsäc h l i c h liegen die Verhältnisse aber so, daß die Zinslast des Bauern und des Tauners gegen Einsiedeln auf einem vereinbarten festen Kapitalansatze, der, wie die Naturalleistungen auch an dem Hypothekenbuche in Zug vorgemerkt wurde, beruhte, daß das Abhängigkeitsverhältnis der Gotteshausleute nur noch in erwähneter Weise zum Ausdruck kam.

Zwei Bestimmungen des letzten Hofrechtes sind besonders zu betonen: einmal, daß in selbem wiederholt, (was früher nie vorkam,) derer von S c h w y z, als der „Schirmherren des Klosters Einsiedeln“ gedacht wird, was im Hinblick auf die Haltung dieses Kantones gegenüber beiden Teilen leicht erklärlich wird. Dann ist der Schlußsatz von besonderer Bedeutung; er lautet: „vnd das auch jede Parthye jetz begriffnen Artikel zu wider-ruffen, Guott, fug macht vnnnd vollkhommen Gewalt haben soll.“ Damit tritt ein Rechtsverhältnis in die Erscheinung — und zwar erstmals schwarz auf weiß — das deshalb beachtens-

wert bleibt, weil durch angeführte Stelle dasjenige ausdrücklich anerkannt wird, das im germanischen Rechte seine Wurzel hatte: Verhältnisse und Beziehungen des Herrn zu den Leib-eigenen — in ältester Zeit durch Vertrag, später dann durch fort-gesetzte Uebung, noch später durch statutarische Hofrechte schriftlich geordnet, waren — nach und nach — entsprechend den jeweiligen herrschenden Anschauungen auf agrar- und rechts-historischem Gebiete — derart umgebildet worden, wie dies oben bereits angedeutet ist.

Findet sich auch in frühern Hofrechten ausdrücklich das gegenseitige Recht betreffend Aenderungen an den Grundbe-stimmungen nicht vertraglich vorgesehen, so liegt immerhin darin — an sich -- kein zwingender Grund, anzunehmen, erst 1649 sei den Gotteshausleuten dieses Recht zugestanden wor-den. Gegenteils sprechen dafür, daß diese Befugnis von jeher, wenn auch bloß stillschweigend, jeder Partei — den Gotteshausleuten wahrscheinlich in frühester Zeit kaum, dann später etwa unter allerlei Erschwerungen — zustand. Hiefür spricht auch das von jeher übliche V e r f a h r e n bei Revision von Urbar und Hofrecht, wozu nicht bloß die Gotteshausleute vorge-laden, im einzelnen mit ihnen verhandelt wurde, sondern auch kantonale und gemeindliche Behörden dabei mitwirkten. Letzeres erfolgte nicht bloß zur Wahrung der öffentlichen Interessen, sondern auch in jenem der Gotteshausleute: mit einem Worte, die Rechtsverhältnisse waren auf Grund kontradiktorischen Einvernehmens der Parteien — Stift, Gotteshausleute, Kanton Zug — wohl geordnete.

* * *

• Betreffend Stellung und Obliegenheiten, welche der Vertreter des Abtes zu den Gotteshausleuten, wie zu den weltlichen Gewalten im Kt. Zug einzunehmen hatte, geben im Allgemeinen die mitgeteilten Bestimmungen des Hofrechtes Aufschluß, auch darüber, wer den Ammann zu ernennen habe und auch aus welcher Körperschaft er zu nehmen sei. Der Beamte wird -- besonders in den urkundlichen oder protokollarischen, zugerseitigen Fer-tigungen, speziell auch in den Gülten, die auf Gotteshausgütern er-

richtet wurden, Gotteshaus-Ammann, Ammann am Gottesgericht am Berg, im Hof zu Nühen¹⁾, auch, und zwar schon in sehr früher Zeit „Obmann“ des Gotteshausgerichtes genannt. Letzere Benennung tritt seit 1679 in den Vordergrund und zwar deshalb, weil durch den damaligen Uebergang der aus Grundherrschafts- und andern Einsiedlichen Hoheitsrechten herfließenden Kompetenzen an die Gemeinden Menzingen und Aegeri die Stellungen des Repräsentanten des Abtes in jenen Gegenden eine andere, d. h. eine solche geworden war, die an Bedeutung wesentlich eingebüßt hatte.

Die Stelle des Gotteshaus-Ammanns war eine wichtige und einflußreiche. Den Ammann und den Landschreiber von Stadt und Amt Zug etwa ausgenommen, kömmt bis Ende des 17. Jahrhunderts keiner zweiten Beamtung diejenige Bedeutung zu, wie dem Stellvertreter des Stiftes Einsiedeln, der in verwaltender, vollziehender, wie richterlicher Stellung im zugerischen Berglande seines Amtes zu walten hatte.

Der am 21. Februar 1601 — offenbar in Anlehnung an ältere Dokumente — von Abt Augustin Hofmeier für den neuerwählten (für seinen Vater eintretenden) Gotteshaus-Ammann Conrad Bachmann ausgefertigte „Bestallungsbrief“²⁾ umschreibt wohl am besten die Aufgaben, welche dem Beamten zugewiesen waren, Da dieses Pflichtheft für Vorgänger wie

¹⁾ Wenn auffallen möchte, daß Seitens Einsiedeln fast regelmäßig vom Hof zu Nühen geredet wird, auch wenn unter dieser Benennung alle Besitzungen in der zugerischen Berggegend verstanden sein wollen, trotzdem der weitaus größte Teil derselben sich auf dem Gebiete von Menzingen und zum geringern auf jenem von Aegeri lag: so darf dagegen erwogen werden, daß um die Zeit, da dies geschah, Menzingen eben noch keine eigene Pfarrei bildete, wohl aber Neuheim und zwar schon recht lange, dasselbe daher füglich als Mittelpunkt des einsiedlichen Hofes gelten konnte; daß ferner eine ziemlich große Zahl von Gotteshaus-Ammännern in der Pfarrei Neuheim, nämlich in Hinterburg, wohnten, die ihrerseits sicherlich gegen den „Hof ze Nühen“ keine Einsprache erhoben, schon aus lokalpatriotischem Empfinden nicht.

²⁾ St. A. E.

Nachfolger in Hauptsachen dasselbe gewesen sein wird, ist eine summarische Wiedergabe hier angezeigt.

Der Gotteshaus-Ammann hat zu allererst mit „ufgehebtten fingern und gelehrten Worten lyblich“ zu Gott und den Heiligen zu schwören, des Gotteshauses Nutzen und Ehr zu fördern, vor Schaden und Nachteil getreulich zu warnen, besonders Einsiedelns Freiheiten und Rechte laut Hofrodel „welichen er ordentlich und wohl erlernen soll“ fleißig zu handhaben und zu beschirmen und ja nichts „verscheynen zu lassen.“

Er soll das Gericht nach „alltem Bruch und Herkommen“, im Namen des Abtes, versehen „als wyt dann sin verstand uswyst und Ihme möglich ist.“ Wer sich dagegen, wie gegen das Herkommen Eingriffe erlaubt, den soll der Gotteshaus-Ammann zu offenbaren und anzuzeigen pflichtig sein.

Der Gotteshaus-Ammann soll die Gefälle alsbald nach Hofrodel einziehen, sie auch, ob wenig oder viel, nicht „vertädigen“¹⁾, noch verhandeln, sondern so, wie sie seien, nach Einsiedeln bringen.

Der Gotteshaus-Ammann soll alle Käufe und Tausche um Gotteshausgüter ordentlich aufschreiben und darauf sehen, daß sie innert Jahresfrist im Sinne des 1566 deshalb aufgestellten Vertrages geschehen und „verehrschatzet“ werden. Fehlbare sollen verzeigt, alle Ehrschatzbeträge beförderlich nach Einsiedeln abgeliefert werden — überhaupt soll er alle Einnahmen ordentlich verzeichnen und darüber „Reytung“, d. h. „Rechnung“ ablegen. Das Stift könne nicht mehr, wie zuvor geschehen, dulden, daß der Gotteshaus-Ammann nur summarisch Rechnung gebe, sondern müsse aufspezifizierten Aufschlüssen über Einnahmen und Ausgaben bestehen.

„Alle Gotteshausleute, die sich aus der „ungenossame“ verheiraten, oder die in die Fremde ziehen, — Weib

¹⁾ Hier im Sinne von Nichtgestatten einer Reduzierung des festgesetzten Schuldbetrages zu verstehen.

und Mann — hat der Gotteshaus-Ammann namentlich zu verzeichnen, auch wohin sie gehen, damit jeder nach Recht gestraft und „gefahlet“ werde.

Auf alle Aenderungen im Besitze, die auch eine Aenderung des Urbars bedingen, oder da, wo frühere Beschriebe nicht mehr zutreffen, habe der Gotteshaus-Ammann acht zu geben und darüber zu berichten, damit der Zins rechtzeitig und von den wirklichen Pflichtigen eingezogen werden könne.

Wird der Gotteshaus-Ammann nach Einsiedeln, Pfäfikon oder sonst wohin beschickt, hat er dem Befehl nachzukommen, Gerichts- wie Ratssitzungen zu besuchen und was da geheim zu halten beschlossen wird, bei Eiden lebenslang niemanden zu offenbaren.

Das Stift behält sich beliebige Aenderungen am Bestallungsbrief vor, auch den Gotteshaus-Ammann zu „urlauben“ und einen andern an seine Stelle zu setzen. Wolle der Ammann selbst, wozu er jederzeit berechtigt sei, zurücktreten, habe er aber, alle alten „Restanzen“ zu vergüten, da deren Einzug nicht Sache des Stiftes wäre.

Für Müh und Arbeit werden dem Gotteshaus-Ammann zugesichert: 20 Münzgulden jährlich und damit er mit dem Bezug der Ehrschätze um so fleißiger sei, aus dem Amt Pfäfikon 8 Saum Zürcherwein, oder, wenn keiner da, für jeden Eimer 3 Kronen an Geld.¹⁾

Aus vorstehenden Angaben läßt sich ein übersichtliches Bild von den Aufgaben gewinnen, die einem Gotteshaus-Ammann oblagen. Nacheiner Richtung nur bedarf der Pflichtenkreis einer Ergänzung: Eine dem Gotteshaus-Ammann zukommende — zudem recht wichtige — Kompetenz wird aus dem Bestallungs-

¹⁾ Unter Abt Gerold betrug die Belohnung: 4 Mütt Hülsenfrüchte (Fastmus), 2 Gulden an baar, 6 Eimer Wein und 8 Pfund an Zins, letztere wurden dem Gotteshaus-Ammann auf Menzingergütern zum Bezug angewiesen.

Von 1635—1798 bezog der Gotteshaus-Ammann samthalt 70 Gulden.

brief von 1601 nicht ersichtlich, obwohl diese, wie viele Privaturkunden (aus früherer Zeit schon, wie aus späterer) dartun, herkömmlich war und sie auch die Aeüßerung eines vom Abte übertragenen Hoheitsrechtes bildet.

Die auf den einzelnen Höfen haftenden Grundlasten — ursprünglich und lange Zeit jährliche Naturalleistungen — wurden später in Form einer festen Rente¹⁾ normiert, dafür Gültbriefe ausgefertigt und diese — der Reihe der Entstehung der Schuld nach — in die von der kantonalen Behörde geführten Hypothekarbücher eingetragen, womit staatliche Anerkennung und Schutz des Schuldverhältnisses verbunden war. Solche Titel bedurften zu ihrer Gültigkeit des Sigills des regierenden Ammanns von Stadt und Amt Zug, oder des Ammanns, den Einsiedeln setzte, wenn die Pfandobjekte Gotteshausgüter waren, oder auch beider Ammänner, letzteres dann, wenn die betreffenden Grundstücke teils Gotteshaus- teils Herrschaftsgüter waren. Unter diesen verstand man alle jene zugerischen Liegenschaften, welche nicht Einsiedeln verpflichtet und verpfändet waren.

Die Ausfertigung aller Gülden mußte durch den Land- schreiber in Zug geschehen.²⁾ Durch Anhängung des mit Wappen und Umschrift versehenen Sigills an das pergamentene (oder durch Aufdrückung desselben auf das papierne) Aktenstück erlangte die Gült, wie bemerkt, erst Gültigkeit. Nun geschah regelmäßig, daß beide Ammänner im vollsten Vertrauen zur Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit des Land- schreibers — aus Bequemlichkeit für sich, wie für das Publikum — ihre Privatsigille auf der Kantonskanzlei deponierten, damit sie der Schreiber gleich bei der Hand habe und der Schuldner oder Gläubiger nicht noch genötigt werde, sich um die Besieglung noch besonders zu kümmern.³⁾

¹⁾ Bis ins erste Drittel des 16. Jahrhunderts, als unablöbliche ewige Gülden betrachtet, dann aber als ablösbar erklärt.

²⁾ Die bezüglichen Schreibgebühren bildeten einen wesentlichen Teil der Besoldung dieses Beamten.

³⁾ Vom Landschreiber ließen sich die Ammänner dann gelegentlich über stattgehabte Gülttauschhandlungen Bericht erstatten und die ganz erklecklichen Siegeltaxen — einhändigen.

Dieses Verfahren an sich schon, dann die durch Jahrhunderte alte Uebung festehende Befugnis des Einsiedlichen Hofammannes, die einer Zweiteilung der obersten magistralen Landesgewalt, wenn auch nicht de jure, so doch zweifellos de facto gleichkam, hatte nicht selten Irrungen und Mißverständnisse im zugerischen Kredit- oder Hypothekar-Wesen zur unliebsamen Folge. Dies namentlich in jenen Fällen, wo unterlassen oder vergessen worden war, Gülten, die vom Gotteshaus-Ammann besiegelt und im Uebrigen nach zugerischem Recht ausgefertigt waren, in das gemeinsame, für alle zuger. Gemeinden gültige Hypothekenbuch, dessen Wortlaut maßgebend und rechtsverbindlich ist, eintragen zu lassen. Es kamen derartige Unterlassungen vor; sie gaben — in unsern Tagen noch — Anlaß zu Prozessen. Im Allgemeinen war dieser Zustand, der die Doppelspurigkeit des Regimentes drastisch beleuchtet, der Rechtssicherheit nicht eben förderlich; immerhin muß betont werden, daß größere Beschädigungen hieraus sich, so viel bekannt geworden, nicht ergaben.

An dieser Stelle ist eines Vorfalles, der sich im Jahre 1617 abspielte, zu gedenken, der in ebenso anschaulicher, wie erheiternder Weise dartut, wie die dem Gotteshaus-Ammann zustehende Siegelgewalt, von der weder im Urbar noch im Bestallungsbrief etwas erwähnt ist, tatsächlich geübt wurde. Die unten darzulegende Begebenheit ist typisch, weil auch die Ammänner von Stadt und Amt Zug ihre Befugnisse in gleicher Weise zutrauensvoll dem jeweiligen Landschreiber als Siegelbewahrer und Rechnungsführer delegierten.¹⁾

¹⁾ Der zugerische Landschreiber Christian Schön gab am 24. X 1617 seinem „Vetter“, Joh. Wolfgang Müller, Subprior in Einsiedeln, brieflich Kenntnis von einer Differenz mit dem Gotteshaus-Ammann Konrad Bachmann betreffend Verwahrung dessen Sigills, welches den Gülten aufgedruckt werden mußte. Konrad Bachmann habe unwahr behauptet, er (der Landschreiber) habe ihm das Sigill unter Androhung der Ratsentsetzung abgefordert; die Sache verhalte sich also: Seit länger als Mannsgedenken sei üblich, daß ein Landschreiber das Sigill des Gotteshaus-Ammanns in Verwahr habe. Als dem Ammann Bachmann 1616 in einer Sitzung des Stadt- und Amt-Rates etwas widriges passierte, habe er das Sigill in einem „Schalk“ zurückverlangt, Nie-

Ueber die Erledigung dieses Falles enthalten unsere Akten nichts. Aber bald hierauf war der Abt veranlaßt, den Konrad Bachmann als Gotteshaus-Ammann zu entlassen.

mand im Rate sich dessen aber sonderlich geachtet, zum Teil sei vielmehr darüber gelacht worden. Bachmann habe aber in seinem Eifer fortgefahren und das Sigill dann in Empfang genommen. Etliche Leute, die mit dem Sigill hätten bedient werden sollen, haben sich beim Landschreiber beklagt und der Stadt- und Amt-Rat daraufhin erkannt: der Ammann Bachmann müße sich verhalten wie frühere Gotteshaus-Ammänner oder draußen vor der Ratsstube bleiben (also die Ratsstelle aufgeben). Bachmann, der daraufhin das Sigill dem Landschreiber wieder gebracht, hätte nun kürzlich zu verschiedenen Leuten und zu verschiedenen Malen „bei der Zech“ geäußert: der Landschreiber gebe ihm kein Siegelgeld, müße das Sigill ihm zurückstellen. Auf dieses, so Bachmann „keib“¹⁾ vorgebracht, habe der Landschreiber dann das Sigill, persönlich aufs Rathaus Menzingen gebracht und Ammann Bachmann in Anwesenheit von Ammann Hegglin und Anderer mit Verdeuten übergeben: er stelle das Sigill freiwillig zurück und werde er sich um selbes nicht mehr kümmern, noch abfordern, auch die Leute, welche Gülten zu siegeln haben, dem Gotteshaus-Ammann zuweisen. Betreff der verlangten Siegelgelder, so Schön dem Ammann zu tun, wäre letzterer ihm vier Mal mehr Schreiblohn zu tun schuldig. Freilich sei es den Leuten ungelogen, bei drei Stunden weit (von Zug nach Finstersee, wo Bachmann wohnte) zu gehen, komme deshalb eine Klage, würde selbe wohl dahin entschieden werden: entweder das Sigill, wie bisher, dem die Akten ausfertigenden Landschreiber zu überlassen, oder aber vor der Ratsstube sitzen zu müssen. Das letztere werde Schön aber nicht veranlassen; er habe überhaupt diesfalls nur gesagt, der Stadt- und Amt-Rat könnte so entscheiden.

Er (Schön) hätte freilich erwartet, daß man einem geschwornen Landschreiber glaube und seine Rechte schütze. Bachmann werde so bald keinen Gültbrief siegeln können, auch sei fraglich, ob er so viel des Lesens „bricht“ sei, um zu wissen, was er siegle. Zum Schlusse verlangt Landschreiber Schön, dem offensichtlich berechtigter Unmut die spitze Feder führte, daß seine Verantwortung dem Abte vorgelegt und auch Ammann Bachmann vorgehalten werde und, wenn dieser

¹⁾ Keibig, = chibig, zornig, aufgebracht, böse. Im Zugerlande hat sich das Sprichwort erhalten: Mach mi nid chibig und mach mi nid hön, was d'mer do fürhest, ist nid schön. Noch 1722 wird im Zurer gebiet von „keibigen Köpfen“ berichtet, die hartnäckig Belehrung ablehnen. Vergl. Idiodikon III. 108.

Am 2. September 1620 wenden sich Ammann und Rat von Menzingen an den Abt und bringen vor, sie seien berichtet, ihr „lieber Cunrad Bachmann“ sei beim Abte verklagt und zu befürchten, er werde der Ammannschaft entsetzt. Es seien schon oft gegen ihn im Stadt- und Amt-Rat Klagen geführt und verlangt worden, man solle mit Ammann Bachmann reden: wann er Gericht halte, solle er des Weines sich „müössigen,“ da manchmal Leute von Zug und andern Orten gekommen, dann aber unverrichteter Dingen heimmußten, weil der „Ammann grad vff binde und den Stab näbent sich wärffe“, was leider auch die Richter bezeugen müssen. Da Bachmann nun nicht mehr fürs Amt „düöntlich und dugentlich“ sei, bitte der Rat, Ammann Bachmanns „gewaltige und redliche Sühn“ bei der Neuwahl zu berücksichtigen, in Ansehung ihres alten Geschlechtes und der Dienste, welche ihr Vater und dessen Voreltern als Ammänner dem Kloster geleistet haben.

Ein gleiches Gesuch reichen drei Tage später (5. IX) auch Ammann und Rat der Stadt Zug ein, aber ebenso vergeblich, da der Bestallungsbrief für den — ebenfalls in Finstersee wohnhaften — Adam Signer als Gotteshaus-Ammann schon am 10. September 1620 ausgefertigt wurde. Der Abt hatte das Bittgesuch des Menzinger Rates umgehend, nämlich am 3. September, dahin beantwortet; er sehe sich zur Bestellung eines andern Ammanns deshalb bewogen, weil Bachmann das Gericht mit „unbescheidenlicher Wyhnfüöchte füöre“. Seinen Söhnen könne das Amt nicht übertragen werden, da sie in Ansehung der Pflichten hiezu zu jung wären; übrigens habe der neuerwählte Ammann eingewilligt, wenn Bachmanns Söhne ihr gehöriges Alter erreicht haben, selben auf Wunsch des Abtes die Ammannschaft zu überlassen.¹⁾

auf seiner (in Einsiedeln vorgebrachten) Klage beharre, alsdann auch der Landschreiber vorgeladen werden solle: inzwischen aber solle Bachmann sein „Klagmaul zuhalten.“

¹⁾ Das trat nicht ein. Signer versah die Stelle in vorzüglicher Weise bis 1634; er gehört zu den wägsten und besten Gotteshaus-

Die Wahl des Gotteshaus-Ammanns stand, wie obbemerkt, aus der Mitte der Gotteshausleute frei. Ein Vorfall aus dem Jahre 1634 erzeugt, daß die Berggemeinde Menzingen, aus deren Angehörigen bisher stets die Ammänner genommen worden waren, hierauf ein, wenn auch nicht förmlich verbrieftes, so doch ein durch konstante Uebung erworbenes Recht zu besitzen vermeinte.

Vogt Nußbaumer aus Aegeri und andere Abgeordnete erschienen am 31. Januar 1543 vor Stadt- und Amt-Rat und brachten beschwerend vor: Konrad Bachmann habe die Ammannstelle aufgegeben und der Abt den Vogt Nußbaumer an seine Stelle gewählt. Darob herrsche in Menzingen starker Unwille; man wolle dort den Nußbaumer nicht anerkennen, noch auch die Menzinger Richter neben ihm sitzen, da immer ein Menzinger Gotteshaus-Ammann gewesen und dies auch künftig so sein müsse. Das Verlangen der Reklamanten war: Ammann Bachmann bis im Mai zum Versehen des Amtes zu bewegen und dann die Angelegenheit vor Maiengericht zu behandeln. Der Abt erklärte, auf der getroffenen Wahl zu beharren. Umsonst entsandte dann am 20. Februar der Stadt- und Amt-Rat den amtierenden Ammann Kaspar Stoker nach Menzingen, um die Gotteshausleute zum Nachgeben und zur Anerkennung Nußbauers als Gotteshaus-Ammann zu bewegen.

Der Handel, der unerquicklich zu werden drohte, nahm nun diplomatische Gestalt an. Die Regierungen von Zug und Schwyz waren übereingekommen: ersterer Ort solle dem Abte ausdrücklich und schriftlich erklären, zur Ernennung Nußbauers habe der Abt alle Gewalt und Recht gehabt, indeß möchte er den Gewählten doch „beurlauben“. — Alles

Ammännern; den schriftliche Spuren seiner bezüglichen Wirksamkeit nachzugehen, gewährt Genuß. Signer wurde 1634 zum Landschreiber gewählt. Die aus der Zeit seiner Wirksamkeit als Gotteshaus-Ammann, wie als Landschreiber, ungemein reichhaltig erhalten gebliebenen protokollierten, wie andern Skripturen lassen in ihm einen sehr fähigen, federgewandten und musterhaft exakten Beamten erkennen.

des Friedens zu lieb und Einsiedelns Rechten unschädlich. Die Intervention von Schwyz, durch eine am 21. April 1543 in Zug abgehaltene Konferenz in die Wege geleitet, hatte Erfolg. Durch ein vom gleichen Tage datiertes Schreiben gab Zug gegenüber Einsiedeln die Erklärung im vereinbarten Sinne ab und machte dann der Abt die Ernennung Nußbaumers dadurch rückgängig, daß er ihn, wie der diplomatische Ausdruck lautete, „beurlaubte“.

Das hatte Folge nach einer andern Seite hin, nämlich die, daß die Aegerer, darob erbost, stößig wurden und sogar mit Unbotmäßigkeit drohten. Schwyz aber machte Ernst, lud Zug ein, die Gotteshausleute in Aegeri zum Gehorsam gegen Einsiedeln zu verhalten, sie nötigenfalls mit Gewalt dazu zu zwingen; es setzte auch einen Rechtstag, des Anstandes wegen, auf 16. Juli 1543 nach Zug-an, wenn Aegeri die Handlung des Abtes nicht anerkennen wolle. Nun konnte aber Zug am 26. Juni nach Schwyz die Erledigung der Angelegenheit dahin anzeigen: Aegeri stehe vom rechtlichen Entscheide ab und erkläre, dem Abte zu huldigen und zu schwören, wie bisher.

Das war nun freilich kein Ereignis von größerer Bedeutung; immerhin beleuchtet selbes das stark ausgebildete Selbstgefühl Menzingens, das faktisch Sieger blieb: denn alle folgenden Gotteshaus-Ammänner waren Menzingerbürger; es beleuchtet ferner die Beziehungen dieser Gemeinde zu Aegeri, auch die nachgebende Gutmütigkeit des alternden, friedliebenden Abtes¹⁾, aber noch weiter etwas: das Eingreifen von Schwyz in Gotteshausangelegenheiten.

An Gotteshaus-Ammännern sind urkundlich nachweisbar 26 Namen bekannt. Zum größten Teil sind sie den Gülden entnommen, welche auf Gotteshausgütern errichtet und im Laufe der Zeit dann getilgt worden waren. Die Zahl der Gotteshaus-Ammänner, die unter diesen Namen erscheinen, ist

¹⁾ Ludwig II., (Blarer von Wartensee), am 8. VIII. 1525 zum Abte erwählt, † 26. II. 1544.

aber größer, sie wird schätzungsweise 34—36 betragen. In den Gültinstrumenten wird der siegelnde Ammann stets mit bloßem Vor- und Geschlechtsnamen angeführt. Es kömmt nun mehrfach vor, daß ein Gotteshaus-Ammann, dessen Tauf- wie Geschlechtsname ganz gleich lautet, während einer Zeitdauer als Besiegler von Gülten erscheint, die weit über menschliches Maß hinausgeht und zur Annahme zwingt, man habe es hier mit wenigstens 2, 3 oder mehr Funktionären zu tun, die nacheinander von Vater auf Sohn das Amt bekleideten.¹⁾

Als Gotteshaus-Ammann siegelt z. B. ein Konrad Bachmann von 1509 weg, wo er an die Stelle des Hans Bachmann tritt, nachweisbar bis 1620 nicht weniger als 26 Mal; innert dieser Zeit werden wohl 4—6 dieses Namens Gotteshaus-Ammann gewesen sein. Es erbte sich, wie das unter klösterlichen Verwaltungen üblich war, das Amt von Vater auf Sohn weiter, bei den Bachmann von Hans angefangen, der von 1473—1507 urkundet.

Der älteste Gotteshaus-Ammann ist Rudolf Brunner, der 1331 erscheint; dann kömmt 1399 ein Heinrich Holzach, ihm folgt dann Rudolf Holzach, der von 1400—1409 viermal urkundlich nachgewiesen ist. Hans Edlibach ist Gotteshaus-Ammann von 1414—36; zwischen hinein erscheint, laut Urkunde 31. Okt. 1421 Heinrich Hafner als Ammann am Berg, indem er als solcher unter diesem Datum in der zeitlich nicht ganz sicher festzustellenden Angelegenheit des Rudolf Holzach vorkömmt. Von 1436—40 ist Ulrich Edlibach²⁾

¹⁾ Ein chronolog. Verzeichnis der von Einsiedeln erwählten Ammänner, das hierüber sicher Bescheid gäbe, ist mir nicht bekannt. Der anfängliche Plan, ein solches Verzeichnis als Beilage der Arbeit mitzugeben, kann daher, der Unzureichenheit des Materiales halber, nicht zur Ausführung kommen.

²⁾ Wie sein Vater Hans, dessen Nachfolger er wurde, heißt auch er Edlibach, genannt Schüchzer (Schuhmacher), was darauf deutet, deren Vorfahren haben dem Schuhmacherberuf obgelegen. Die Edlibach wohnten in Hinterburg (Neuheim.)

Gotteshaus-Ammann. Heinrich Zurkeri¹⁾ (3) 1443/49, Hartmann Kepf (3) 1460/63²⁾

Nun setzen die Bachmann ein — eine lange in Finstersee wohnhafte, auch in Hinterburg und im Dorf Menzingen haushäbliche Familie, deren Glieder, mit einigen Unterbrechungen, das Amt annähernd 150 Jahre verwalteten. Es erscheinen Bachmann unter verschiedenen Taufnamen: Konrad herrscht vor, lange Zeit erscheint der Gotteshaus-Ammann nur unter diesem Namen, dann sind da: Heinrich, Jörg und Oswald. Von 1473—1620 traf ich die Bachmann als gültensiegelnde Gotteshaus-Ammänner im Ganzen 45 Male. Bartlime und Jakob Meienberg (8) 1587/1600.

Adam Signer, in Finstersee, siegelt (2) 1587, 1591. Ein anderer Adam Signer, wohl der Sohn des erstern, trat für den entlassenen Bachmann ein, wovon bereits die Rede war, (7) 1621/34; Oswald Hegglin (9) 1635/53; ein oder zwei andere Oswald Hegglin (6) 1701/55; Karl Hegglin (3) 1661/65; Severin Trinkler, (2) 1681/86; Sebastian Jos. Elsener (9) 1688/1739 (wahrscheinlich Vater und gleichnamiger Sohn); Leonz Ant. Weber (1) 1729; Joh. Peter Staub (5) 1740/44; Ambrosius Uhr (9) 1756/64; Jos. Ant. Staub (14) 1765/78; und Klemenz Oswald Bachmann (9) 1779/95.

Er war der letzte Gotteshaus-Ammann in Menzingen; 1798 wurde das Gotteshaus-Gericht aufgehoben und alle Zivilstreitigkeiten, die zwischen oder gegen ehemalige Gotteshausleute entstanden, von da an vom Kantons-Gericht in Zug entschieden.

Das Stift Einsiedeln ließ seither seine auf Gütern in Menzingen und Aegei haftenden Zinsforderungen, unter denen

¹⁾ Der Geschlechtsname wurde in der Folge in Zürcher umgeprägt. Im Folgenden, wird, um tunlichste Kürzung zu erzielen, in () angegeben, wie oft ein Gotteshaus-Ammann innert bestimmten Zeitgrenzen urkundlich vorkömmt.

²⁾ Da er im Amte streng war, verklagten ihn die Gotteshausleute beim Abte und verlangten einen andern, der sie weniger bedränge.

immer noch einzelne Naturalgaben vorkamen, bis Anfangs der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts durch einen Bürger ersterer Gemeinde — jetzt Amtmann genannt — einziehen. Da in Folge Heimzahlung von Kapitalien nur noch wenige Schuldposten auf Gütern hafteten, besorgte Einsiedeln später dann die Sache direkt.

* * *

Das Gotteshausgericht war eine durchaus selbständige Behörde. Weder auf seine Zusammensetzung, noch über seine Entscheide standen den kantonalen Autoritäten irgend welche Rechte zu, bei ersterer mitzuwirken oder letztere nachprüfen, bezw. appellando abändern zu dürfen. Das Gotteshausgericht war ein von staatlichen Körperschaften ganz unabhängiges Organ, dessen Befugnisse — von der höhern Strafgerichtsbarkeit abgesehen — denjenigen der analogen kantonalen Behörden gleichkamen und dessen Entscheide von ihnen nicht angefochten werden durften, wohl aber — und das ist das Auffallende daran — von der Stelle, welche die öffentliche Gewalt im Kantone repräsentierte, auf Verlangen geschützt werden mußten. Beschlüsse des Gotteshaus-Gerichtes waren nur weiterziehbar, wie dies das Hofrecht gestattete. Mit aller Bestimmtheit hielt Einsiedeln immer hieran fest und ebenso die Gemeinde Menzingen, nachdem ersteres seine Rechte ihr abgetreten hatte. Alle Versuche, das Gotteshaus-Gericht umzugestalten, damit es den andern kantonalen Organen entweder gleich- oder gar unterstellt werde, glückten nicht.

Zugs leicht verständliches, ja gegebenes Bestreben war und mußte darauf gerichtet sein, das Einsiedlische Hofrecht in einem, einheitliche kant. Verwaltung und Rechtsprechung tunlichst entsprechenden Sinne zur Anwendung gelangen zu lassen. Einsiedeln bestand aber auf seinen Rechten, wie sie — geschrieben und durch Uebung — festgelegt waren.

Das diesfällige Bestreben Zugs nahm zu Anfang des 15. Jahrhunderts greifbare Gestalt an. Der Abt glaubte Grund zur Annahme zu haben, daß Stadt und Amt Zug sich Eingriffe in Rechte und Freiheiten des Stiftes und seiner Gotteshausleute

erlaube. Da eine Verständigung nicht erfolgte, suchte der Abt Schutz bei Zürich, wo das Stift Bürgerrecht besaß. Mit Einwilligung von Stadt und Amt Zug wurden die Anstände behufs schiedsgerichtlicher Austragung bei Bürgermeister und Rat Zürich vorgetragen und die Parteien auf einem Tag zu Einsiedeln einvernommen. Der Entscheid¹⁾ datiert v. 11. März 1409. Vor den Schiedsrichtern erschienen: Abt Hugo von Rosenegg, und Kustos Walter von End: für das Stift; ferner Ammann Kilchmatt, Stadtschreiber Joh. Schreiber, Joh. Graf, von Zug; J. Heinrich von Hünenberg, in Baar, Burkard Schiffli, von Aegeri und Heinrich Kränzli von Menzingen: Vertreter von Stadt und Amt Zug und der Talleute zu Aegeri.

Durch den Spruch wurden nicht bloß in allen streitigen Punkten die Bestimmungen des Urbars von 1331 wesentlich und ausdrücklich bestätigt, sondern auch teilweise präziser gefaßt. Der Entscheid nimmt Bezug und geht aus von Rechten, die bestanden hätten, ehe Zug in den Bund getreten und dann im Urbar näher bezeichnet wurden. Da die hauptsächlichsten Bestimmungen des Hofrechtes oben bereits angeführt sich finden, genügt ein einfacher Hinweis darauf. Einige dort nicht erwähnte Punkte, die neu und rechtsgeschichtlich von Belang sind, mögen hier kurz berührt werden. So wird Zürcher Währung als geltend erklärt, bis Zug eigene Valuta habe; ferner, daß beim Pfandstellen auf Gütern die Pfande um des „dritten Pfennigs besser“ sein müssen, als der Schuldbetrag, mit andern Worten, das Gut mußte nach amtlicher Schätzung einen Wert haben, welcher $\frac{1}{3}$ des Gültbetrages überstieg.²⁾ Bestätigt wird auch die Zinspflicht der Gotteshausleute von Aegeri an Geld, Ziger (Käs) Fischen und Faßnachtshühnern und zwar auf besonderes Andringen des Abtes

¹⁾ Originale in Stiftsarchiv Einsiedeln und Stadtarchiv Zug.

²⁾ Eine amtliche Güterschätzung findet sich im spätern Hofrecht nicht mehr; sie bestand meines Wissens überhaupt nie zu Recht im Zugerlande; die Belastung der Liegenschaften mit Hypoteken war und ist an kein gesetzlich erlaubtes Maß gebunden.

und auf dessen Klage hin, welche letztere auf starke Lässigkeit der Pflichten schließen läßt.

Besonders erwähnenswert am Spruche ist auch der Umstand: bei ausdrücklicher Bestätigung der Bestimmung, daß die eigentliche Strafgerichtsbarkeit nicht dem Gotteshaus-Gericht, sondern dem Gerichte in Zug zustehe, werden trotzdem oder gleichwohl mehrfache Punkte darüber aufgestellt: wie das letztere bei Straffällen vorzugehen und zu entscheiden habe, falls ein Angehöriger des Gotteshaus-Gerichtes vor seinen Schranken zu erscheinen habe. Damit war offenbar bezweckt, den Gotteshausleuten¹⁾ einen gewissen Rechtsschutz zuzusichern.

Die durch diesen Schiedspruch neu bekräftigten bisherigen Rechtsverhältnisse sagten indeß den zugerischen Organen der öffentlichen Gewalten nicht zu, indem dieselben in ihren Bestrebungen sich dadurch gehemmt fanden. Trotzdem der Entscheid auf unanfehtbarem Rechtsboden fußte, vermochte er doch nicht, eine zufriedenstellende Rechtsordnung zu schaffen. Allerlei „Mißhellungen“ und dgl. traten ein. Die Situation war beidseits eine unbefriedigende. Den Beschwerden des Abtes über neue Uebergriffe der zugerischen Behörden in seine und der Gotteshausleute Befugnisse, wollten erstere, an ihrer Auffassung festhaltend, nicht Rechnung tragen. Indeß veranlaßte die Lage doch zu einer Verständigung in dem Sinne, daß die Parteien übereinkamen, durch friedlichen Entscheid eine Norm zu schaffen, welche die Anstände heben und ein gedeihliches Wirken der beidseitigen öffentlichen Gewalten des Ländchens nebeneinander herbeiführen sollte.

Die „Stöße und Mißhellungen“ kamen nun vor ein Schiedsgericht, dessen Obmann (a. Bürgermeister Heinrich Meiß, von Zürich) im Hauptpunkte der Stichentscheid zufiel. Schiedsrichter waren: Jakob Glenter, Bürgermeister von Zürich, Karl Reding, Ammann von Schwyz; Joh. Seiler, und

¹⁾ Es beklagten sich dieselben, (auch bei einem spätern Anlasse noch) lebhaft darüber, daß sie vom kant. Gerichte in Zug ungleich, nämlich schwerer behandelt und bestraft würden, als die andern zugerischen Straffälligen.

Rudolf Schell, beides Ratsherrn zu Zug. Der Spruch erging am 13. Februar (Donnerstag vor St. Valentin) 1427. Die Schiedsleute legten ihre Entscheide in zwei gleichdatierten und fünffach besiegelten Urkunden¹⁾ nieder; sie fanden angezeigt, den eigentlichsten und wesentlichsten Anstand (den Eid betr.) in besonderer Fertigung zu erledigen.

Zunächst konstatieren die Schiedsleute, daß die mit gehöriger Vollmacht ausgerüsteten zugrischen Vertreter den Hofrodel, den der Abt vorgelegt und zur Verlesung gebracht hatte, ohne Widerspruch als getreu abgefaßt erklären und daß er von Stadt und Amt Zug „angelobt“ (anerkannt) werde. Nachdem die Grundlage also festgesetzt war, setzten die Schiedsrichter das Gerichtsforum für persönliche oder Frevelsachen da fest, wo der Beklagte wohne: also für Gotteshausleute oder für solche, welche innert den Grenzen des Gotteshausgebietes wohnen, beim Gotteshaus-Gericht in Menzingen, für alle andern im Kt. Zug wohnenden beim Gericht in Zug. Betreff „Atzung“²⁾ soll es beim alten Verfahren bleiben. Hinsichtlich Pfandstellung für Geldschulden wird der Forderer an den Gotteshaus-Ammann oder seinen Stellvertreter gewiesen, mit Beifügen, wenn weder der eine noch der andere da sei, könne die Pfändung auch ein anderer Gotteshausmann mit provisorischer Wirksamkeit vornehmen; definitiv habe der Beamte das aber innert 24 Stunden zu besorgen. Einsprachen gegen Pfändung dürfen nicht beim Gericht in Zug, sondern müssen vor dem in Menzingen vorgebracht werden. Gegen das Gotteshaus-Gericht Ungehorsame müsse, auf Verlangen des Abtes, der Ammann von Stadt und Amt Zug zum Gehorsam zwingen. Gegen den damaligen Inhaber dieser Würde Heinrich Mühleschwand, war der Abt klagbar, weil er eine in Aegeri liegende Hofstatt, die Einsiedeln als Gotteshausgut betrachte,

1) Je ein Original im Stiftsarchiv Einsiedeln und Stadtarchiv Zug.

2) Aus Abschiede, II. 955 ist zu ersehen, was unter dem Ausdrucke, der im Spruche keinerlei Definition erfährt, verstanden werden kann.

weiter „beliehen“ (einem Dritten übergeben) habe, mit der Weisung, sie unterstehe dem Gericht und Recht in Zug. Das Schiedsgericht überband Mühleschwand die Beweislast für seine Vorgabe, ansonst werde das Gut als Einsiedeln gehörend betrachtet.

Weit wichtiger — als alle diese Sachen — war die dem Schiedsgericht vorgelegte Frage: ob der Eid, welchen die Gotteshausleute dem Abte schwören, dem Eide vorgehe, welchen die gleichen Leute alle 2 Jahre an der Landsgemeinde einem Ammann des Kantons Zug leisten? Hinter dieser Frage steckt weit mehr, als bei bloß oberflächlicher, oder bei einer Betrachtung sich ergäbe, welche nicht auf Grund der Auffassung vorgenommen würde, welche das 15. Jahrhundert vom Eide hatte Wessen Eid vorgeht, dessen Wille, wie er durch Beschlüsse oder Verfügung zum Ausdrucke gelangt, ist für denjenigen, der ihn schwört, verpflichtend und zwar vor allem aus: jeder Eid, der in seinen Wirkungen als nachgehend bezeichnet wird, möge er zeitlich auch früher abgeleistet worden sein, hat nur untergeordnete Bedeutung. Die Konsequenzen lassen sich vorliegenden Falles leicht ziehen.

Indem die damaligen Zugermagistraten die Anschauung vertraten, der Eid, welchen die Gotteshausleute, wie alle andern Zugerbürger, dem Standesoberhaupte zu schwören hatten, gehe allen andern zivilen Gelöbnissen vor und keines dieser letztern vermöge die prinzipale Bedeutung des erstern zu beeinträchtigen, verfochten sie konsequent einen staatspolitischen Standpunkt. Dieser ging dahin, es liege eben der Landesobrigkeit ob, zu erklären: wie sie nur gezwungen dulde, daß bürgerliche Institutionen, welche dem zugerstaatlichen Organismus fremd seien, einen Staat im Staate bilden, innert den Landesgrenzen fortbestehen; daß es zudem Institutionen betreffe, wobei weder über Besetzung des Kollegiums, noch über dessen Entscheide dem Kantone ein Mitsprechungs-Recht zukomme, dagegen aber — sonderbar genug — eine Vollziehungs-Pflicht obliege.

Kaum fünfzig Jahre später fand, wie wir sehen werden, dieser an sich gesunde, richtige Grundsatz seitens der zugerischen

Magistraten bei einem allernächst gelegenen Anlasse keine Verfechtung mehr!

Ueber die erwähnte Frage waren die Schiedsrichter geteilter Meinung; zwei sprachen sich für die Anbringen des Abtes aus, die wesentlich auf den Wortlaut des Hof echtes und auf die Leibeigenschaft der Gotteshausleute fußten, ferners auf bisherige, auch von allen andern einsiedlischen Dinghöfen beobachtete Uebung sich stützten, woraus folge, daß der Eid der Gotteshausleute vorgehe. Zwei andere Schiedsrichter votierten für die Auffassung, wie selbe von den Vertretern von Stadt und Amt Zug vorgebracht wurde. Der Obmann Meiß gab den Stichentscheid zu Gunsten Einsiedeln, mit der Begründung: Als im Panner- und Siegelhandel 1404 die Eidgenossen zu Baar im Felde lagen, haben die Einsiedlischen Gotteshausleute von Menzingen, Aegeri und Baar den Eidgenossen den Treueschwur nur geleistet, nachdem sie den Eid, den sie dem Abte von Einsiedeln geschworen, ausdrücklich vorbehalten hatten. Letzterer gehe also — den Rechten und Freiheiten Zugs unschädlich — vor.

Der Versuch, aus dem Gotteshaus-Gericht eine Instanz zu schaffen, welche in den kantonalen Organismus einzugliedern, den von Stadt und Amt aufgestellten Behörden gleich- oder unterzustellen sei, war abermal erfolglos geblieben. Die Selbständigkeit des Gotteshaus-Gerichtes blieb aufrechterhalten.

* * *

Was nun das Gotteshausgericht als Behörde angeht, so hat man sich darunter nicht, wie aus dem Titel geschlossen werden könnte, ein Kollegium zu denken, das nur Streitigkeiten zwischen Gotteshausleute zu erledigen hatte. Es war vielmehr eine Behörde, die dazu berufen war, all das zu entscheiden, was nach Hofrecht derselben vorgelegt wurde. Diesen Charakter behielt es bei, bis Einsiedeln Grundherrschaft und bedingten Hoheitsrechte abgelöst und den Gemeinden und dem Kanton Zug übertragen waren. Von da an amtierte das Gotteshausgericht, da weder über Eigen und Erbe im hofrechtlichen Sinne, noch über Fall und Ehrschatz mehr zu entscheiden

war, ausschließlich als Instanz über zivile Streitigkeiten der auf ehemaligen Gotteshaus-Gütern Angesehenen oder auch über solche Anstände, wo der Beklagte auf solchen Höfen wohnte. Dem Gotteshaus-Gericht wurden auch Testamente und Vermächtnisse zur gerichtlichen Anerkennung vorgelegt. Ob dies nur in einzelnen Fällen geschah oder regelmäßig, kann nicht festgestellt werden. Vermutlich stand es im Belieben der testierenden Gotteshausleute, den Akt durch das eigene Gericht oder durch jenes in Zug sanktionieren zu lassen. Es führte das natürlich zu Reibereien und Konflikten; es reizte die Prozeßlustigen zu Ausflüchten und Intrigen gegen das Gotteshaus-Gericht sowohl, als gegen kantonale Gerichtsinstanzen, als welche — Mangels genauer Ausscheidung der Befugnisse¹⁾ — vielfach auch der Stadt- und Amt-Rat angerufen wurde, der auch tatsächlich, wie aus sehr zahlreich vorhandenen Beschlüssen erhellt, privatrechtliche Entscheidungen traf.

Das Gotteshaus-Gericht bestand aus vier Richtern (Fürsprecher geheißen); einen ernannte die Gemeinde Aegeri: ihm stand auch das erste Votum zu; 3 wählte Menzingen; davon mußten zwei aus den Ratsherren, der dritte, in freier Wahl, aus dem gemeinen Volke genommen werden. Protokollführer war der Landschreiber; von 1729 ab — nicht ohne Widerspruch Aegeris — der Gemeindeschreiber von Menzingen.

¹⁾ Der Stadt- und Amt-Rat war überhaupt eine Behörde, an welche man vielfach gelangte, wenn es sich um Mein und Dein oder ähnliche Rechtssachen, um Verbal- und Realinjurien oder überhaupt um Dinge handelte, welche seit Beginn des 19. Jahrhunderts (nämlich durch die Kantons-Verfassung von 1814) ausschließlich der Kompetenz der Gerichte zugeschrieben wurden. In Art. 26 der Organisation, welche sich der Kanton Zug auf Grund der Napoleon'schen Vermittlungsakte am 3. April 1802 gab, war ausdrücklich gesagt: Der Stadt- und Amtrat dürfe nicht mehr als Appellations-Instanz angerufen werden, ausser noch in Fällen, da es sich um Revision, also auch um Kassation eines Urtheiles handle. Dagegen bildeten bis 1848 fast die Hälfte der Mitgl. des 1814 an die Stelle des Stadt- und Amtrates getretenen Kantonsrates, nämlich 25 (von 54) das Strafgericht, während ein eigenes Kantonsgericht die Zivilsachen zu beurteilen hatte.

Den Vorsitz führte der jeweilige Gotteshaus-Ammann. Von 1679 an trat — sachlich und personell — eine Aenderung ein. Das Gotteshaus-Gericht blieb zwar bestehen, jetzt aber als eine Behörde, welche einzig noch über zivile Angelegenheiten oder Anstände gerichtlich zu entscheiden hatte. Der Gotteshaus-Ammann war von da an nicht mehr von Amteswegen Vorsitzender, sondern in Folge der Wahl, welche die Gemeinde Menzingen (anscheinend aus freier Zugabe Aegeris) jeweilen auf 4 Jahre traf. Der Ansicht, welche mehr als einer der von Einsiedeln ernannten Gotteshaus-Ammänner, die hinfort als solche nur noch die finanziellen Interessen des Stiftes wahrzunehmen hatten, hegte, daß ihnen damit zugleich auch der Vorsitz im Gerichte gehöre, trat Menzingen mit gutem Grund entgegen, sich die freie Wahl ausdrücklich vorbehaltend. Tatsächlich bekleidete indeß der von Einsiedeln bezeichnete Gotteshaus-Ammann durch förmliche jeweilige Ernennung auch die Stelle des Präsidenten im Gotteshaus-Gerichte; regelmäßig wird er von nun an offiziell als „Obmann“ d. h. als Richter bezeichnet, der die Verhandlungen zu leiten, aber nur Stimmrecht auszuüben hatte, wenn die Richter keine Mehrheit bilden konnten.¹⁾

* * *

Es wurde oben schon angedeutet, daß die Fragen: ob Entscheide des Gotteshaus-Gerichtes überhaupt, wenn ja, an welche Instanz und hinsichtlich welcher Punkte weiterziehbar seien, zu den delikatern gehörten. Nach dem Hofrecht läßt sich eine solche allerdings konstruieren, indem z. B. in demjenigen von 1331²⁾, wenn ich die betreffende Stelle richtig verstehe, eine Weiterziehung von Entscheiden des Gotteshaus-Gerichtes an die andern Einsiedlischen Dinghöfe oder an den Abt vorgesehen war. Eine solche an eine — verwaltende, gesetzgebende oder richterliche, — k a n t o n a l e Amtsstelle hätte

¹⁾ „Stäch“ waren, wie der landläufige Ausdruck lautet.

²⁾ In den spätern Hofrechten findet sich diese, oder eine ähnlich lautende Bestimmung nicht mehr.

zu jener Zeit gar nicht postuliert werden können, da derartige Instanzen erst 21 Jahre später, nämlich seit Zugs Eintritt in den Bund überhaupt existent waren und faktisch überdies der — neben Landsgemeinde und Ammann — alle öffentlichen Gewalten in sich vereinigende Stadt- und Amt-Rat frühestens gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts als selbständige Institution nachweisbar ist. Derselbe bildet gleichsam das Mittel- und Bindeglied zwischen dem mit großen Kompetenzen ausgerüsteten Ammann und der Landsgemeinde.

Bei der regimentalen Doppelspurigkeit im Gotteshausgebiete wird immerhin anzunehmen sein, daß es allzeit an (mehr oder minder geglückten) Versuchen, einen vermeintlich unrichtigen Entscheid durch Weiterziehung anzufechten, nicht gefehlt hat. Andererseits wird — seit dem 17. Jahrhundert ist dies durch ungemein zahlreiche Aktenstücke und Protokolleinträge dargetan — das Bestreben deutlich erkennbar, gleich anfänglich oder im Verlaufe einen Streitstand dem Entscheide des Gotteshausgerichtes zu entziehen, entweder ganz oder zum Teil, und die Sache vor kantonale Instanzen zu bringen. Es hat den Anschein, die Parteien haben es förmlich darauf abgesehen gehabt, ihre Händel unter sich und die Anstände mit dem Gotteshaus-Gericht dahin zu ziehen, wo sie eher auf Guttheißung glaubten hoffen zu dürfen.¹⁾

¹⁾ Die Erben von Landvogt Severin Trinkler waren betreffend Verteilung der Kosten, die anlässlich Trinklers Bewerbung um die Landvogteistelle Sargans aufgelaufen waren, uneins und wollten den Streit gerichtlich entscheiden lassen; die eine Partei wollte damit ans Gotteshaus-Gericht Menzingen, die andere an das Großgericht Zug. Mit Schreiben vom 24. Februar 1674, das jedem Diplomaten Ehre gemacht hätte, meldete der Abt von Einsiedeln dem Stadt- und Amtrat Zug: wie er vernehme, laute ein Artikel im Stadt- und Amt-Buch, und auch im Libell von 1604 dahin: daß für Praktizier- und Trölschulden weder Gericht noch Recht gehalten werden dürfe. Wenn nun dem also sei, wäre der Abt recht gerne dabei, daß die beim Gotteshaus-Gericht Recht suchenden Erben ab- und zur Ruhe gewiesen werden; verhalte es sich aber anders, so müßte doch dieses Tribunal die Sache an die Hand nehmen, weil der beklagte Teil auf Gottes-

In unsern Akten wird der Weiterziehbarkeit erstmals zu Ende des 16. Jahrhunderts in bestimmter Form erwähnt. Am 18. April 1598 richtete Abt Ulrich an die Gotteshausleute in Menzingen eine Zuschrift¹⁾, des Inhaltes: Jüngst hätten verschiedene Personen gebeten, Urteile des Gerichts zu Menzingen an die Gotteshaus-Kammer in Einsiedeln appellieren zu dürfen, wie dies bei den andern Einsiedlischen Gerichten und Höfen Brauch und Recht sei. Der Abt möchte nun weder dem Stifte noch den Gotteshausleuten „ein nügen vffsatz machen.“ Habe es vor Zeiten eine solche Weiterziehung gegeben, so solle es dabei bleiben, wenn nicht, möchte der Abt auch keine Neuerung einführen. Um sicher zu gehen, erachte er für ratsam: an einer Gemeinde der Gotteshausleute die ältesten Männer zu befragen: ob Appellation früher üblich gewesen. Darüber solle ernsthaft Nachfrage gehalten werden, damit keinem Teile etwas vorenthalten werde, das billig und recht, noch etwas gegeben würde, das ihm nicht gebühre. Obwohl Einsiedeln mit der Appellation weder Nutzen noch Gewinn, wohl aber Mühe und Arbeit hätte, wolle dem Abte doch bedünken, daß — von den „Mallenfizisch hendel“ abgesehen — die Appellation, wie bei den andern Einsiedeln unterstehenden Höfen und Gerichten auch beim Gotteshaus-Gericht Menzingen Statt und Platz haben könne. Schließlich ersucht der Abt um baldige Einberufung der Gemeinde und um Mitteilung des Ratschlages „vff üwern Krüzzgang“ (Auffahrt), damit er sich zu verhalten wisse, „Hiemit sind Gott beuolchen“.

Die erbetene Auskunft muß im Sinne der Bejahung ausgefallen sein. Wenigstens der Stadtrat von Zug war am 26. Mai

hausgütern wohne. Am 31. Oktober darauf ließ Zug den Abt wissen, fragliche Angelegenheit gehöre nicht vor Gotteshaus-Gericht.

Findet sich auch die angerufene Stelle wörtlich in keinem der erwähnten Erlasse, so enthalten selbe beide doch mehrfach Bestimmungen, aus denen mit Fug und Recht geschlossen werden kann, ja muß, daß faktisch derartige Schulden gerichtlich nicht geltend gemacht werden konnten.

¹⁾ Stftsarchiv Einsiedeln.

1599 veranlaßt, gegen die Weiterziehung der Urteile an außerhalb des Kantons Zug gelegene Instanzen — immerhin in ganz höflicher Form — beim Abte einen Protest zu erheben. Es wird bei selbem geblieben sein, da von weitem diesfälligen Schritten nichts verlautet.

Im bezüglichen allseitigen Einvernehmen der kompetenten Organe liegt nun eine zeitgemässe Um- und Weiterbildung des (oben beim Urbar von 1331) erwähnten Rechtes der Gotteshausleute, Urteile oder andere Entscheide des Gotteshaus-Gerichtes weiterzuziehen: früher waren hiefür zwei Instanzen vorgesehen, zuerst ein Einsiedlicher Dinghof und von diesem dann noch jene an den Abt selbst, bezw. an die Abtei-Kammer.

Wie kompliziert der Apparat war, der von Rechtsuchenden jeweilen in Tätigkeit gesetzt wurde, ergibt sich aus der mehrfach konstatierten Tatsache, daß ein Teil eines und des nämlichen Streitiges vor Gotteshaus-Gericht, und ein anderer dann von dem Gerichte in Zug, oder, was fast noch häufiger vorkam, vor Stadt- und Amt-Rat erledigt, oder auch, was nicht ganz selten geschah, an das Gericht in Menzingen zur Austragung gewiesen wurde. Die Anführung eines einzigen Beispiels mag dies genügend dartun.

Am 23. April 1601 trägt Abt Augustin Hofmann der Regierung in Zug vor: Hauptmann Ulrich Trinkler in Menzingen wäre vom dortigen Gotteshaus-Gericht mit 24 Gulden Prozeßkosten belegt worden, was den Abt viel dünke, da in den andern Einsiedlichen Gerichtshöfen die Kosten höchstens einen Taler betragen; er finde es auch dann noch viel, wenn das dreimalige Wegbleiben des (in fremden Kriegsdiensten damals abwesenden) Trinkler gebüßt wurde und zwar laut Hofrecht mit drei Schilling. Indeß — wird diplomatisch geschickt beigefügt — überlasse der allerdings eine Modifikation wünschende Abt die definitive Kostenfestsetzung dem Stadt- und Amt-Rat, weil ohnehin der Hauptentscheid in diesem Streite in Zug gefallen sei.

*

*

*

Galt es Ehre und Ansehen des Gotteshaus-Gerichtes zu wahren, so wurden, wie es im Hofrecht vorgesehen und durch gar manchfache Verhandlungen ausgewiesen ist, die kantonalen Behörden angerufen. So erschienen am 22. Juni 1522 vor Stadt- und Amt-Rat Ratsherr Thomas Nußbaumer, von Aegeri, Namens des Abtes, und German Meienberg, von Hinterburg, Namens des Gotteshaus-Gerichtes; sie verlangten und erhielten obrigkeitlichen Schutz übler Nachreden halber, die Hans Meier am Lutisbäch, Aegeri, über das Gotteshaus-Gericht ausgegossen hatte.¹⁾ Wie Meier deswegen geahndet wurde, ist nicht bekannt. Um Schutz bei der kantonalen, weltlichen Autorität gegen verbale Angriffe auf das Gotteshaus-Gericht nachzusuchen, war Einsiedeln noch öfters veranlaßt, so z. B. am 22. Oktober 1657, als Hauptmann Ulrich Schön in Menzingen verletzender Ausfälle gegen das Gericht sich schuldig gemacht hatte.²⁾

Aus einer Beschwerde, welche Abt Ulrich Wittwiler am 18. April 1599 an Zug richtete, erfährt man, daß die Stadt Zug darauf tendiere, die Gotteshausleute in den kantonalen Behörden nicht mehr zu dulden, was doch wieder alles Herkommen verstoße. Ue-

¹⁾ Zunächst wurde durch Kundschaft von Uli Hasler und Andern festgestellt, es habe Meier auf dem Rathause geäußert: das Gericht am berg syge ein rechts verwer Gricht und die so bim Gricht sitzend, können einem ein sach verwer (verwehren), wie sie wollent und ob einer mit einer brachsman käme und Sys duchte (d. h. es den Richtern gutdünkte) und einer ein Sach gewonnen hätte, so möcht ers wohl wider verlieren. Hasler habe noch weiter geredet; daß dich botz wunden schend (ein in damaliger Zeit sehr oft vorkommender Ausdruck, hier in archaisch verschriebener Bedeutung, in das kaiben gricht und Henkergricht.

²⁾ Schön verfiel wiederholt in diesen Fehler. Als er über das Gericht und dessen Vorsitzenden (Gotteshaus-Ammann Karl Hegglin) neuerdings ehrenrührig beschimpft hatte, mußte er sich vor Stadt- und Amt-Rat verantworten. Er gab die vorgehaltenen Ausdrücke zum Teil zu, anderer wollte er sich „großer Weinfüöchte“ halber nicht mehr erinnern. Am 9. Nov. 1665 hatte er vor dem Rate öffentlich Abbitte zu leisten, vom Ammann einen scharfen Verweis entgegenzunehmen und zu erklären, daß er künftig die Gerichtspersonen besser respektieren wolle und überdies noch 27 Gld. Kosten zu zahlen.

berdies seien die Menzinger und Aegerer stets, wo es Not getan, dastanden, so noch im letzten Reformationskrieg. Den materiellen Untergrund für diese Beschwerde bildet die Tatsache, daß im Richterkollegium, das ursprünglich Herrschafts- später dann Groß-Gericht geheißen wurde, kein Menzinger Bürger wählbar war. Es war das so stillschweigend¹⁾ allgemein angenommen; denn ein förmlicher diesfälliger Beschluß, der das festgelegt hätte, ist nicht bekannt; entscheidend wird die Erwägung gewesen sein: Menzingen übe im Gotteshaus-Gericht weitgehende Gerichtsbarkeit aus, deshalb sollen Gotteshausleute in Angelegenheiten, die am Großgericht vorkommen, nicht auch noch urteilen helfen.

Fast 100 Jahre später, nämlich am 11. Mai 1692, beschloß die Stadtgemeinde Zug: wenn künftig gerichtliche Sachen an den Stadt- und Amt-Rat gelangen, sollen die Ratsherren der Stadt diejenigen von Menzingen nicht helfen urteilen lassen, bis und so lang sie sich auch werden erklärt haben, wohin die Menzinger die Appellation von Urteilen des Gotteshaus-Gerichtes wollen kommen lassen, dies um so mehr, als Menzingen gar keinen Anteil am Herrschaftsgerichte habe.

Vom Zeitpunkt an, als Einsiedeln auch auf seine juristischen Rechte in der zugerischen Berggegend verzichtete, trat auch das Gotteshaus-Gericht in direkte Beziehungen zu den kantonalen Organen, welche in zivilen Streitsachen zu entscheiden hatten. Rasch ging das freilich nicht, nämlich länger als 10 Jahre, bis die Sache in geordnete Bahnen geleitet war. Von Bedeutung ist diesfalls der Beschluß des Stadt- und Amt-Rates vom 18. April 1680²⁾ Darnach mußten behufs Weiter-

¹⁾ Der unter dem Namen „Libell“ bekannte Schiedsspruch aller katholischen Orte, vom 4. Dez. 1604, durch den die gegenseitigen politischen Rechte zwischen der Stadt Zug und den „das äußere Amt“ bildenden Landgemeinden Aegeri, Menzingen und Baar festgesetzt und, wie man heute sagen würde, als Verfassung für den Kanton erklärt wurden, enthält betreffend die Gerichte nur die Bestimmung, daß es diesfalls einfach so bleiben solle, wie die dieserhalb ausgestellten „Briefe“ lauten und die „Uebung“ dartue.

²⁾ Damals wurde auch erkannt: an Stelle der Faßnachthühner haben die Gotteshausleute künftig das bare Geld zu geben, dem re-

ziehung von Entscheiden die Gotteshausleute den andern Recht-
suchenden gleich gehalten und durften erstere an der Appel-
lation an das Gericht in Zug nicht gehindert und mußte auch eine
Ausmarchung der Güter, welche zum Gotteshaus-Gericht gehören,
durchgeführt werden, damit man wisse: wer erstinstanzlich an
das Gericht in Menzingen und wer an das Wochengericht in
Zug zu weisen sei. Als Appellations-Behörden für Entscheide
dieser Unterinstanzen wurden das Großgericht in Zug oder der
Stadt- und Amt-Rat bezeichnet.¹⁾

Das war am 12. Mai 1681, indeß die Angelegenheit im
Mai 1692 noch nicht definitiv geordnet.²⁾ Erst durch Beschlüsse
der Gemeinden Zug, Aegeri und Baar, die dann vom Stadt-
und Amt-Rat Zug am 12. Mai genannten Jahres als allgemein
verbindlich in Kraft erklärt wurden, konnte festgesetzt werden:
daß jedem Rechtsuchenden gestattet sei, was vor Gericht gehöre,
dahin zu bringen, daß es beim Spruche des Großgerichtes
sein endschäftliches Verbleiben habe und daß endlich, wenn
ein Streit vor Stadt- und Amt-Rat gezogen werde, dessen
Entscheid dann nicht auch noch ans Gericht gezogen werden
dürfe.

* * *

Die Entscheide, welche dem Gotteshaus-Gerichte zustanden,
— neben den zivilen Streitigkeiten, wie selbe überall und
allzeit vorkommen — betrafen wesentlich Angelegenheiten,
um Fall und Ehrschatz; dabei handelte es sich um Dinge
die heute unter den Bezeichnungen Erbschafts-Steuer und Hand-
änderungs- oder Kaufgebühren bekannt sind. Beide erheischen
eine gesonderte Betrachtung.

gierenden Ammann als Mühewalt 5 Gulden, dem Statthalter 2 $\frac{1}{2}$ Gld.
jährlich.

¹⁾ Bis auf vier Vertreter (Beiständer) einer Partei durften vor
diesen Instanzen in gleicher Sache auftreten.

²⁾ Menzingen, das sich mit der Appellation von seinem gemeind-
lichen Gerichte an kantonale Instanzen nicht befreunden konnte, wußte
die Vollziehung so lange zu verhindern.

Fall ist ursprünglich eine Abgabe vom fahrenden Gute, das einem verstorbenen Unfreien gehörte; sie war daher in früherer Zeit ein sicheres Zeichen der Hörigkeit, der Abhängigkeit vom Grundherrn. Die Abgabe war nur beim Tode des Unfreien zu leisten. Später erzeugte der durch die Leistung verkörperte Grundgedanke viel Unbehagen, weil der mittelalterliche Rechtsbegriff von andern Anschauungen abgelöst wurde. Von daher kam, daß der Bezug der Fallgebühr¹⁾ Widerstand fand, weil eben die Leibeigenschaft als solche angefochten, inzwischen noch stillschweigend geduldet und nur noch der Gutsbesitz als Erblehen anerkannt wurde, bis endlich auch hier der Uebergang in's volle Eigentum sich vollzog.

In den Akten begegnet man betreffend Fall jenen Verhandlungen, die auf Renitenz schließen lassen, erst vom 17. Jahrhundert an und auch dann nur vereinzelt, was darauf hindeutet, daß die Gotteshausleute vor und nachher sich ohne förmliche Weigerung fügten.²⁾

Erstmals erfährt man von einer Bestreitung der Fallpflicht zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Nach dem Tode Ulrichs im Gschwend glaubte Einsiedeln von seinem Nachlaß den Fall beziehen zu dürfen. Hänsli Flader bestritt das, als Vormund der Kinder Ulrichs. Die Parteien kamen überein, den Entscheid schiedsgerichtlich Bürgermeister und Rat von Zürich zu übergeben. Abt Hugo von Rosenegg brachte vor, Ulrich im Gschwend sei vor Zeiten zu Bumbach, das zum Gotteshausgericht gehöre, sesshaft gewesen. Die Amtsleute, welche den Fall einziehen wollten, seien grob abgewiesen worden. Vogt

¹⁾ Die hofrechtliche Bestimmung vom Besthaupt oder besten Kleidungsstück mutet heutzutage recht hart an. Es ist aber diesfalls zu bedenken, daß sie aus frühester Zeit stammt, wo das Bargeld sehr selten war, daß die Formel in spätern Hofrechten beibehalten, bezw. einfach übernommen wurde, auch dann noch, als Naturalleistungen in entsprechenden Geldbeträgen entrichtet werden konnten. Auch beim Fall trat diese zeitgemässe Umwandlung ein, wie verschiedene Beispiele zeigen.

²⁾ Das Stiftsarchiv Einsieseln besitzt nur über wenige Fälle, die behördliches Einschreiten nötig machten, bezügliche Akten; die zugersehen Archive sind diesfalls eher noch dürftiger bestellt.

Flader stellt die unbescheidenen Worte gegen des Abtes Leute in Abrede und will sie auf einen andern (Leute im Oelegg betreffenden) Fall bezogen wissen. Ulrich im Gschwend sei nicht des Gotteshauses eigen gewesen; wäre er das, dann würde er allerdings nach Hofrecht fallen „von dem Lyb nicht von dem Gut.“ Das Urteil des Schiedsgerichtes¹⁾, das vom 1. Hornung 1413 datiert, lautet zu Gunsten der Vogtkinder; es ordnet ferner an, daß beide Teile jede Mißhellung deswegen aufheben und jede Partei die Kosten an sich tragen solle.

Dem Weibcl von Aegeri wurde am 29. Dezember 1623, im Auftrage von Ammann und Statthalter in Zug, durch Landschreiber Schön die gemessene Weisung erteilt: wenn Jost Schnüriger, auf Grod, Oberägeri, der wegen Entrichtung des Falles anlässlich des Todes seines Vaters das Stift Einsiedeln länger mit Vertröstungen hingehalten, das Schuldige nicht leiste, ihm das best Haupt wegzunehmen und den renitenten Schnüriger, der auch kostenfällig sei, zudem nach Zug ins Gefängnis zu führen.

Der folgende Fall entbehrt nicht des Interesses: einmal, weil das zur Konstatierung der Fall-Pflichtigkeit eingeschlagene Verfahren ein auffallend breitspuriges, mit sehr großen — zur Sache, um die es sich handelte, in keinem Verhältnis stehenden — Kosten verbundenes war, dann auch, weil die Angelegenheit mit einer nicht unbedenklichen Komplikation verknüpft war.

Nach dem Tode von Oswald Kränzli auf Nußlehen (Nußli) Menzingen, wollte der Gotteshaus-Ammann den Fall beziehen. Auf Weigerung der Erben, die das Gut inzwischen, ohne Verehrschätzung, an einen Andern (Balz Hagnauer) veräußert hatten, traten am 15. April 1623 der Vertreter Einsiedelns (Augustin Reimann) mit den Ratsherrn von Menzingen zu einer gütlichen Verhandlung zusammen, bei welcher letztere anerkennen mußten, das Nußli sei Gotteshaus-Gut. Die Gebühren des Falles wurden auf 13 Kronen festgesetzt.²⁾

¹⁾ Urkunde im Gemeinde-Archiv Menzingen.

²⁾ Dadurch wird dargetan, daß die hofrechtliche Forderung des Besthaupt oder des besten Kleidungsstückes damals schon (wahr-

Der Sohn des Verstorbenen und der neue Besitzer des Gutes zogen den Anstand vor den Stadt- und Amt-Rat. Auf Tagen in Zug und Einsiedeln, in Menzingen und Aegeri wurde untersucht und beraten. Die Angelegenheit bewegte die Gemüter lebhaft und hatte — neben Hineinziehung sachlich nicht hiergehörender Punkte — eine gleichzeitige, langwierige Bereinigung des Urbars selbst zur Folge.¹⁾ Die Stellungnahme des Stadt- und Amt-Rates, dem der Abt ein 60 Seiten umfassendes Memorial vorlegen und selbes am 4. Mai 1628 noch persönlich durch Dekan Fridolin Rößler und Kanzler A. Reimán weiter begründen ließ, ist zwar, da die Ratsprotokolle erst von 1632 an vorhanden sind, im Wortlaute nicht bekannt. Der von Einsiedeln vertretene Standpunkt, gegen welchen sich Rechtsgründe nicht vorbringen ließen, wohl aber gewisse Unterlassungen, die auf übergroße Gutmütigkeit und Nachsicht des Abtes und besonders auch auf überaus saumselige Verwaltung einzelner Gotteshaus-Ammänner zurückzuführen sind, mußte schließlich geschützt werden. Unter den von Kränzli, Sohn, und Balz Hagnauer vorgebrachten Einwendungen war es eine einzige, die ernstlich in Betracht fallen konnte: alle auf dem Heimwesen errichteten Gülten seien vom Ammann von Stadt und Amt besiegelt und nicht vom Gotteshaus-Ammann. Ausschlaggebend konnte und durfte das aber nicht sein: aus irgend einem Grunde wird der Einsiedlische Ammann umgangen worden sein, während die Einsprecher zugaben, es müsse vom Gute nach Einsiedeln „Grundzins“ entrichtet werden, was die Zugehörigkeit zum Gotteshaus-Gericht genügend belegt. Die

scheinlich schon lange vorher) in der Weise bestimmt wurde, daß eine bestimmte Geldsumme zu entrichten war. Eine Krone = 1 Gl. 10 ſ (2 Fr. 34 Rp.)

¹⁾ Der am 29. Okt. 1629 mit Ammann Adam Signer verrechnete detaillierte „Kostenzettel“, der nicht bloß ergötzlich, sondern auch kulturgeschichtlich beachtenswert ist, verzeigt einen Betrag von 394 Gl. 27 ſ an Auslagen der verschiedenen Vertreter des Stiftes, des Kantons und der Gemeinden in den „Herbergen“ für Roß und Mann, etc. Und es war der Anstand damals noch nicht einmüßig.

mehr als gewagte Behauptung der Räte von Menzingen, das Nußli stehe nicht „ausdrücklich“ im Urbar, widerlegte der Abt durch den Nachweis, daß ab Nußli schon lange alle Zinse und Gefälle nach Einsiedeln bezahlt worden seien.

Anderweitigen grundsätzlichen Bestreitungen begegnet man nicht, wohl aber der Einwendung, der Verstorbene habe keinerlei Vermögen hinterlassen, folglich könne die Abgabe — die Ausflucht wurde sowohl bei Fall, als etwa auch bei Ehrschatz geltend zu machen versucht -- nicht geleistet werden. Sie blieb stets erfolglos, da Einsiedeln hiérauf weder eingehen durfte noch konnte, weil es galt, den Rechtsstandpunkt zu wahren. Derselbe fand dann auch, trotz aller Anfechtungen, schließlich Anerkennung und zwar ausnahmslos, zumal kein Fall bekannt ist, wornach die Forderung des Stiftes als nicht berechtigt erklärt worden wäre. Manchmal ging ein eingehender Untersuchung voraus, bei welchem regelmäßig Abordnungen des Stadt- und Amt-Rates mitwirkten.

War der Rechtsstandpunkt Einsiedelns *f o r m e l l* gehörig sichergestellt, so erzeugte sich letzteres hinsichtlich der Vollziehung, oder richtiger gesagt, hinsichtlich des Einzuges der Gefälle sehr *m i l d e* und *w e i t e n t g e g e n k o m m e n d*.

Ehrschatz. Ueber diese Abgabe, welche die Gotteshausleute jedesmal zu leisten hatten, wenn ein Besitzeswechsel eintrat, der Besitzer des Lehengutes¹⁾ ein anderer wurde, ist oben schon etwas gesagt. Gegen die so nahe liegenden Verheimlichungen vom Eintritt einer Aenderung im Besitze hatte das Gotteshaus-Gericht am meisten anzukämpfen; es konnte auch nicht fehlen, daß es da und dort — unter besonders günstigen Umständen — auf längere Zeit gelang, der Abgabe sich zu entziehen.

¹⁾ Darüber, daß Ehrschatz auch gegeben werden mußte, wenn der Grundherr ein anderer (d. h. anläßlich jeder Abtswahl) wurde, geben die Akten keinen Aufschluß.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts muß die in Folge nachlässiger Verwaltung — hinsichtlich Zinsbezug, wie hinsichtlich Entrichtung des Ehrschatzes — eingerissene Unordnung für die Kasse des Stiftes einen bedenklichen Grad erreicht haben. Abt Joachim Eichhorn sah sich daher genötigt, Wandel zu schaffen, damit die dem Stifte gehörenden Einkünfte ihm auch wirklich zukommen. Eine von ihm begonnene Bereinigung des Urbars ergab, daß das Kloster seit länger nicht zu demjenigen komme, was ihm gehöre. Der Untersuch zeigte, daß nicht bloß der Bezug der Ehrschätze seit Jahren ein unordentlicher, lässiger war, sondern daß selbst Kapitalzinse teilweise „ersessen“ waren, weil sie aus Liederlichkeit der Amtsleute nicht eingezogen wurden.¹⁾

Der dann dem Gotteshaus-Ammann in Menzingen erteilte strenge Befehl, fürderhin fleißig alle Zinsen und Abgaben einzuziehen, fand bei den Gotteshausleuten, die sich bei den bisherigen Verhältnissen natürlich wohler befanden, entschiedenen Widerstand, indem sie meinten, entweder nicht so viel oder gar nichts zu schulden. Da Einsiedeln ernsthaft auf Herbeiführung geordneter Zustände drang, entstand ein langer Hader. Der Abt, der gütlichen Verhandlungen endlich müde, wandte sich an Schwyz, seinen Schirmherren und Kastenvogt, mit dem Ersuchen, die Erledigung des Anstandes durch einen Schiedspruch zu veranlassen.

Das geschah. Das Schiedsgericht bestand aus: Ritter Dietrich in der Halten, Georg Reding, beides alt Ammänner von Schwyz, Hauptmann Jakob Nußbaumer von Aegeri und Sebastian Döswald, von Menzingen, beides Ratsherren von Stadt und Amt Zug. Als Vertreter der Parteien werden genannt: Abt Joachim Eichhorn und der Stiftsdekan; ferner Johannes Bolsinger, regierender Ammann

¹⁾ Etliche der Gotteshausleute zu Aegeri haben den rechten Zins seit 20, 30 und mehr Jahren nicht mehr entrichtet, was doch unerhört sei. (Brief des Abtes vom 12. Dez. 1565) Unter den Amtsleuten ist wohl auch die rechnungsführende, geistliche Stelle am Stifte selbst mitzuverstehen.

von Stadt und Amt Zug, Jakob Schell, Statthalter, Hans Müller, Stadtschreiber, Appolinarius Zigerli, alt Ammann von Aegeri, Jakob Trinkler, alt Weibel, Jakob Staub und Jakob Nußbaumer, teils für sich selbst, teils als Vertreter der Gotteshausleute.

Auf Tagen in Zug, in Menzingen und in Einsiedeln (an letztem Orte am 4. II. und 18. III. 1566), brachten die Vertreter ihre Klage und Antwort, Rede und Widerrede und Beschlußreden weitläufig vor; die vielfachen und ernstlichen Bemühungen der Schiedsrichter, die Parteien verständigen zu können, blieben ohne Erfolg.¹⁾

Das Begehren des Abtes: alle Handänderung um Gotteshaus-Güter (Käufe wie Tausche) müssen innert Jahr und Tage unter Androhung der Ungültigkeit dem Abte angezeigt werden; dieser habe sie unter Auferlegung eines Ehrschatzes zu genehmigen, der 5^o/_o des Kaufwertes zu betragen habe, wurde von den Gotteshausleuten nicht grundsätzlich, wohl aber hinsichtlich der Höhe der Gebühr beanstandet. Seit Menschengedenken habe man von ihnen nie so viel gefordert.²⁾ Im Hofrodel heiße es, daß sie zu verehrschätzen haben, wie es „bescheidenlich“ sei! 5 Fr. vom hundert sei nicht mehr bescheidenlich. Auch habe der frühere Abt gelobt, sie bei ihren alten Rechten zu schirmen. Der Abt erwiederte hierauf prompt durch den Hinweis, daß 5 Gl. nicht bloß eine bescheidene Auflage, sondern auch allgemein übliche sei, ja an andern Orten und auch bei seinen andern Gotteshausleuten sogar 10 Gulden entrichtet werden müssen. Der bisherige nachlässige Bezug vermöge die Gotteshausleute ihrer Rechtspflicht nicht zu entheben.

1) „Ob woll das recht göttlich, so sige es doch zu zytten unfreundlich und sigen noch vil höher und größer Sachen (als vorliegender Anstand) one Rechtsspruch auch verricht (ausgemacht) worden.“ (Gütlicher Spruch vom 18. März 1566).

2) „Des Gotzhus älteste Amslüt haben gredt, wenn man den Ehrschatz im scherpfeften einziehen wöllt, man von einem pfund geltz einen halben batzen schuldig wäre.“ (Spruch vom 18. März 1566).

Der „gütliche Spruch“ erfolgte am 18. März 1566 in Einsiedeln und zwar einhellig dahin: alle Käufe und Tausche um Gotteshausgüter müssen innert Jahr und Tag dem Abte angezeigt werden, unter der Androhung, daß sonst das Gut an den Abt zurückfalle. Letzterer dürfe als Ehrschatz eine Gebühr von 2⁰/₀ von 100 Gulden Wert erheben. Bei solchen unter 100 Gulden nach Treffnis; bei ungleicher Meinung, betreffend den Verkaufswert, hat ein Unparteiischer zu entscheiden.

Der Entscheid, der die Forderung des Abtes wesentlich herabsetzte und das „bescheidenlich“ in einer billigen Weise zahlenmäßig definierte, daher auf die Gotteshausleute versöhnend einwirkte, wurde von den Parteien sofort nach Eröffnung als für beide Teile rechtsverbindlich anerkannt.¹⁾ Von 1566 an finden sich die Verhandlungen, betreffend Ehrschatz, im Stiftsarchiv Einsiedeln, wenigstens für eine große Reihe von Jahren. Frühere finden sich kaum vor. Vermutlich wurde die schriftliche Aufzeichnung, bezw. die Aufbewahrung der Akten erst durch den erwähnten Anstand nahe gelegt und als nötig erachtet. Es darf indeß wohl auch angenommen werden: wäre über den Ehrschatz fortlaufend Protokoll und Rechnung geführt worden, der Streit würde gleichwohl ausgebrochen sein, da es sich stets nur um das Wieviel handelte.

Die vom Abte so oft und bitter beklagte Liederlichkeit der Amtsleute läßt sich wohl genügend nur unter der Annahme erklären, daß die jeweiligen Verhandlungen zwischen den Vertretern des Stiftes und den Gotteshausleuten, welche Güter verkauft oder vertauscht hatten, mündlich geführt worden seien, so daß Manches — absichtlich oder unabsichtlich — vergessen wurde, worunter natürlich die Kasse des Stiftes zu leiden hatte.

Dazu kommt noch ein anderer Umstand, der mithalf, daß die Gefälle des Stiftes nicht mit Strenge eingezogen wurden, zumal in Zeiten, da die Finanzlage dies nicht dringlich erscheinen ließ. In wohltuender Weise tritt bei allen bezüg-

¹⁾ Urkunde mit den Siegeln der 4 Schiedsrichter im Staatsarchiv Zug.

lichen Verhandlungen die Milde des Stiftes gegen seine Angehörigen hervor. Den Bitten derselben, die durchweg nicht zu dem hablichen Teile der Bevölkerung gehörten, um Nachsicht, um Schenkung eines großen Teiles des Schuldigen, wurde regelmäßig Folge gegeben, allerdings nicht immer im beanspruchten Umfange, aber doch durchweg. Gar häufig begegnet man der Bemerkung: man habe aus Gnade, in Berücksichtigung der Armut des Fall- oder Ehrschatz-Pflichtigen von selbem nur einen Teil der festgesetzt gewesenen Gebühr — nicht selten bloß die Hälfte — zu beziehen angeordnet.¹⁾

Das Kloster Wettingen besaß von 1610—1750 Walterswil bei Baar, damals ein Badeort, heute eine Erziehungsanstalt für verwahrloste katholische Kinder des Kantons Zürich. Zur Besetzung gehörte auch ein kleines, an der Baarburg gelegenes Heimwesen, das „Stouben Höfli“ geheissen. Es war Gotteshausgut. Die Einladung des Gotteshaus-Ammanns, den Ehrschatz zu entrichten, beantwortete Wettingen längere Zeit mit gänz-

¹⁾ Franz Müller, der 1611 das Heimwesen Sparen, bei Finstersee, um 5500 Gl. erworben, hatte nur die Hälfte Gebühr (statt 110 nur 52 Gl.) zu zahlen, davon wurden ihm überdies noch 10 Gl. nachgelassen, seines Vaters sel. Dienst wegen, so er dem Gotteshaus an der Brunst (23. April 1577?) getan.“ — Etwas streitig war, ob auch dann, wenn ein Gut zwangsweise d. h. durch Falliment des Besitzers in andere Hände übergang, der Ehrschatz entrichtet werden müsse, so z. B. als 1611 ein Heini Staub ein derart verauffalltes Gut um 3000 Gl., ebenso als Statthalter Frey ein solches um 2500 Gl. übernehmen mußte. Als 1615 der Gottschalkenberg um 1650 Gl. an Oswald Kränzli und Weibel Hans Staub übergang, erhob Einsiedeln eine Ehrschatzgebühr von weniger als des Hälftebetheffnisses, nämlich nur 16 Gl. 1613 wurde einem Rudolf Kray, der einen im Gotteshaus-Gericht stehenden Wald erworben, als Ehrschatz nur 6 Gl. und gleichzeitig wurde einem Beat Kray für ein erkaufte Gotteshaus-Gut ein solcher von 12 Gl. auferlegt. Beiden gegenüber wurde nachdrücklich erklärt, wenn deren Söhne vom unerlaubten Jagen nicht abstehen, müsse der ganze Ehrschatz bezahlt werden. — 1618 kauft Uli Amrein das bei Finstersee gelegene Erlenmoos um 2900 Gl. und um 400 Gl. Fahrhabe dazu. Aus Gnade hatte er nur 23 Gl. Ehrschatz zu entrichten.

Stillschweigen. Erst als Einsiedeln drohte, wenn Wettingen seiner Pflicht nicht nachkomme, werde ersteres von seinem Rechte Gebrauch machen und dann den doppelten Ehrschatz fordern, kam die Sache in Ordnung. Am 20. Herbstmonat 1619 erschien vor Statthalter Rüssi (Russi?) in Einsiedeln als Vertreter des Abtes von Wettingen, Hauptmann Wolfgang Schmid, von Baar; er wies sich betreffend Leistung des Ehrschatzes (60 Gl.) und Zahlung der Kosten aus¹⁾, wodurch der fragliche Hof als Gotteshaus-Gut neuerdings anerkannt war.

Mittlerweile ging Einsiedeln von 2⁰/₀ ab und begnügte sich mit nur 1⁰/₀, anscheinend durchweg. Wie das Stift aber 1630 wieder den festgesetzten Ansatz berechnete, wandten sich Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug bittweise für die Gotteshausleute an den Abt, auch fernerhin Gnade für Recht walten zu lassen. Veranlassung gab die Veräußerung des großen Hofes der Strikler zu Finstersee an die Gebrüder Peter, Konrad und Georg Bachmann, die 80 Kronen Ehrschatz entrichten sollten, die Hälfte gleich am Maiengericht in Menzingen bezahlt, anlässlich auch Aussicht, aber keine bestimmte Zusicherung auf Erlaß des Restes erhalten hatten, sondern meinten, daß dem ohne weiters so sei. Die Bachmann mußten aber eigens nach Einsiedeln gehen und förmlich um Nachlaß bitten. Er wurde gewährt, nachdem ihr Fürsprecher, a. Ammann Ulrich Hegglin, am 10. Juni 1630 die schriftliche Erklärung abgegeben hatte, das Stift habe nur aus Gnade auf die zweite Hälfte verzichtet.

* * *

Beim Tode eines Abtes oder wenn eine Resignation vorlag, hatten die Gotteshausleute dem gewählten Abte zu huldigen, Gehorsam zu schwören, worauf der neue Würdenträger ihnen

¹⁾ An Landschreiber Christian Schön wurden 40 Gulden bezahlt, 10 Gulden 10 ß waren Wirts „Uerte“, die Ammann Bachmann bei Badewirt Jakob Uttinger, in Walterswil „verzehrt“ hatte, und für 6 Gulden 5 Batzen, hatte Bachmann sich bei Uttiger für einen „Keßler“ verbürgt. Als den Rest der 60 Gulden überbrachte Hauptmann Schmid 8 Gulden 8 ß und dazu noch 10 Kronen an die Kosten.

die Güter fernerhin zu Lehen gab. Dieser Akt wurde jeweilen anlässlich des ersten (auf die Abtswahl) folgenden Maigerichtes auf der „Tanzlaube“ — einem Anbau des Rathauses in Menzingen, — in besonders feierlicher Weise und unter Aufwendung bedeutender Kosten vollzogen.¹⁾

Die Ableistung des Eides dem neuen Abte ging nicht immer ganz glatt vor sich. Aus unsern Akten wird ersichtlich, daß dieser Akt gern und willig, dann aber auch, daß er ungerne und unwillig geleistet worden, letzteres dann, wenn Anstände kurz zuvor obgewaltet oder der verstorbene Abt mit den Gotteshausleuten es etwas strenger nahm und auf gehöriger Entrichtung von Zins und Abgaben bestand. Recht bezeichnend ist in dieser Beziehung folgender Vorgang.

Die Eidesablegung in die Hände des Abtes Plazidus Reimann, der am 3. März 1629 gewählt worden war, ließ länger auf sich warten, als üblich war. Das ordentliche Maigericht von 1631, an welchem dies, nun geschehen sollte, fand erst am 30. Brachmonat jenes Jahres statt. Der Abt wartete deswegen damit so lange zu, weil zwischen dem Stifte und den Gotteshausleuten in Menzingen wegen des obberührten Falles im Nußli und anderer Sachen halber immer noch etliche Spannung bestand, so daß nicht bloß die Gotteshausleute, teilweise wenigstens, immer noch widerwillig sich zeigten, sondern daß dieser Widerwille sich auch bei andern Bergbewohnern, die nicht Gotteshausleute waren, bemerkbar machte. Der Abt ersuchte Ammann und Rat zu Zug um Intervention. Die Antwort aus Zug fiel aber so „unluter“ aus, daß sich das Stift nicht hieran „heben“ konnte.

Dagegen erschien am 30. Mai 1631, anlässlich der gewohnten jährlichen Kreuzfahrt der Zuger, eine Abordnung²⁾

¹⁾ An den bezüglichen Mahlzeiten nahmen gewöhnlich 30—40 Personen teil, dazu kamen noch die Kosten für Morgenessen, für Beherbergung der Beamten, ihrer Bedienten und Pferde. Alle derartige Auslagen hatte das Stift auszuhalten.

²⁾ Sie bestand aus Hans Heinrich Hasler, alt Ammann, Beat Heinrich des Rats, Hauptmann Ulrich Hegglin, Hauptmann Johann.

vor dem Abte und bat um Darlegung der Beschwerden des Stiftes gegen die Gotteshausleute, damit der Anstand beglichen werden könne. Der Abt berief sich auf sein urkundlich verbrieftes Recht, das im bekannten Spruche von 1427 bestimme, daß der Eid der Gotteshausleute allen andern Eiden vorgehe; dann auf eine Weisung, welche 1544 Schwyz an die den Schwur verweigernden Aegerer ergehen ließ, ihrer Pflicht nachzukommen, sowie auf eine gleichzeitige Erklärung des Stadt- und Amt-Rates Zug, daß die in Aegeri wohnenden Gotteshausleute nicht länger sich weigern, gehorsam zu sein und den Eid zu leisten. Der Stadt- und Amt-Rat gab, nachdem ihm die Deputierten Bericht erstattet, dem Abte die Zusicherung, es werde die Eidlegung nun anstandlos erfolgen.

Am Montag, den 30. Brachmonat 1631, erschien Abt Plazidus mit zahlreichem Begleite¹⁾); als Abgeordnete der Regierung erschienen: Hauptmann Beat Jak. Frey, Statthalter, Seckelmeister und Ratsherr Martin Brandenburg, nebst dem Landschreiber Christian Schön und Großweibel Jak. Speck. Nach unbeanstandeter Ablesung des Hofrodels wollte der Kanzler von den Gotteshausleuten den ihnen vorgelesenen Eid abnehmen. Da nicht alle die Schwörfinger erhoben, erfolgte zunächst eine Mahnung: entweder sollen alle schwören, oder anzeigen, warum sie's nicht tun wollen. Es erfolgte die Einrede, unter den Anwesenden befänden sich auch solche, die nicht Gotteshausleute, also auch nicht eidpflichtig wären. Bei der jetzt erfolgenden Eidleistung ergab sich, das etliche Gotteshausleute die Hand zum Schwure nicht erhoben hatten. Der Kanzler verdeutete ihnen, falls sie Beschwerden hätten, müßten selbe jetzt vorgebracht, ansonst aber angenommen werden, es

Trinkler, beides alt Ammänner von Stadt und Amt, nebst noch andern Ehrenpersonen.

¹⁾ Die Patres Martin Kachler, Subprior, Severin Schön und Karl Zehnder; verschiedene einsiedliche weltliche Amtsleute und Diener; Kanzleischreiber Rudolf Schön von Zug (wahrscheinlich von Menzingen, und ein Sohn von Landschreiber Schön) Oswald Kächli, derzeitiger Kanzler.

haben alle Pflichtigen geschworen und könnte keiner später mehr mit der Ausrede kommen, er habe den Eid nicht geleistet.

Die Vertreter der zugerischen Regierung erklärten die Auffassung des Stiftes für richtig: jenen Anwesenden, welche nicht geschworen, solle der Eid gleichwohl gelten und ihnen ebenso verbindlich, wie denen sein, welche die Rechte zum Schwure erhoben haben. Wenn einer da sei, der sich beschweren wolle, solle er „grad jetzt fürenstan“ und reden. Es meldete sich aber Niemand und war damit der Huldigungsakt in rechtsgenügender Form vollzogen.

Der Eid hatte folgenden Wortlaut: „Ihr Gotteshausleuth söllend schwören all gemeinlich und ein Jeder insonderheit, dem fürstlichen Gottshaus Einsiedeln und jetze unserm gnädigen Fürsten und Herren Plazidus Abbe desselbigen Gottshaus Ihre Ehre, Nutz und Frommen zuo fürderen, und Ihren Schaden zuo warnen und zuo wenden, und dero Fryheiten, Herrlichkeiten und Grächtigkeiten helfen behalten und beheben, auch Ihren Grichten, potten und Ambtlüthen, gehorsam und gewärtig zesinde, wie das von altemhar gebrucht, der Rodel zuogibt und an Euch herbracht und kommen ist, mit guten Trüwen ohn all böes geverdt.“

Wortlaut der eigentlichen Eidformel:

„Was mir da vorglesen ist, das hab Ich verstanden, das will Ich wahr und stätt halten in allen seinen Punkten und Artiklen, getreulich und ohn alle böse geferd, so wahr mir Gott helff und und alle seine Heiligen.“

III. Die vereitelte Ablösung der Einsiedlischen Hoheitsrechte von 1464; das definitive bezügliche Uebereinkommen von 1679 und Uebergang der bezüglichen Rechte an die Gemeinde und den Kanton Zug.

In den öffentlich-rechtlichen und staats-politischen Beziehungen Einsiedelns zu den zugerischen Berggemeinden und zum Stande Zug sind von wesentlicher und entscheidender Bedeutung namentlich die Vorkommnisse und Verhandlungen, welche in und zwischen den Jahren 1463 und 1679 liegen, in welchem letzterem Jahre die Auslösung definitiv zu Stande kam. Im Anschluß an früher Gesagtes ist eine Darlegung der erstern nicht bloß von Interesse, sondern auch nützlich; dies deshalb, weil dadurch Manches, das unklar oder fraglich an der Haltung erscheint, welche hien und drüben beobachtet wurde, eher verständlich werden dürfte. Das wird dem Leser um so eher gelingen, wenn er die tieferliegenden Gründe, von denen begreiflicher Weise die Urkunde nichts erwähnt, sich gegenwärtig hält, von welchen unter anderm die Politik von Schwyz traditionell beeinflußt war. Einmal war es die Stellung, welche dieser Stand als Schirmherr und Kastenvogt des Stiftes Einsiedeln diesem, wie auch dessen Gotteshausleuten gegenüber einnahm und seine Haltung teilweise bestimmte. Dazu kam die Politik, welche Schwyz als führender Länderkanton dem kleinen zwischen jenem und den Städtkantonen Zürich und Luzern eingegengten Zug befolgte.¹⁾ Der schwyzerischen Staatsraison mußte

¹⁾ Auf diese territoriale Lage einerseits und dann anderseits auf den Umstand, daß die Stadt Zug, als solche, mehr der Politik von

offenbar besser zusagen und förderlicher sein, die zugerischen Bergleute tunlichst lange unter teilweiser Hoheit Einsiedelns zu behalten, zumal hieraus für den „Schirmherren“ jederzeit ein Grund zur Einmischung in Verhältnisse sich ableiten ließ, die im Grunde nur den Grundherrn und seine Lehenspflichtigen angingen.

* * *

Auf einem vor 1463 in Menzingen abgehaltenen „Herbstgedinge“, wurden die Gotteshausleute rätig, daß sie von ihrem Gotteshaus-Amman Hartmann Käpf zu Bumbach deshalb nichts mehr wissen wollen, weil er zu streng sei und sie zu sehr bedränge. Eine Abordnung von Gotteshausleuten und von Leuten von Zug verfügte sich dann nach Pfäffikon zum Abte und bat ihn da, in Anwesenheit von Abgeordneten aus Zürich und Schwyz, um Entlassung des mißbeliebigen Beamten und um Ernennung eines andern „frommen Gotteshausmannes.“ Das wird Einsiedeln erwünschten Anlaß geboten haben, dem Gedanken näher zu treten, auf gute Art der Gotteshausleute, wegen deren es so manchfache Anstände aller Art zu schlichten gab, los zu werden. Noch ein anderer Umstand ließ dies rätlich erscheinen. Die Finanzlage des Stiftes war keine günstige und galt es für den Abt Gerold von Hohensax (1452—69) die zu einer Romreise nötigen Gelder aufzubringen. Bei einer zweiten Konferenz, die in Einsiedeln selbst stattfand, wurde vorgeschlagen, die Rechte des Stiftes durch Kauf zu übernehmen, in der Meinung, daß Stadt und Amt Zug Rechtsnachfolger werde. Man schien allseitig gewillt, die Sache auf dieser Basis zu ordnen.

Etwas später sandten die vier Gemeinden Zug, Aegeri, Menzingen und Baar abermal Abordnungen nach Einsiedeln,

Luzern und Zürich, letzterer sofern als es sich nicht um konfessionelle Angelegenheiten handelte, zuneigte, während umgekehrt die Landgemeinden mehr zu Schwyz hielten, werden die gelegentlichen Schwankungen, Unentschiedenheiten, Reserven oder wie man's heißen will, zurückzuführen sein, welche am Stande Zug auf eidgenössischen Tagen ab und zu bemerkbar waren.

sowohl wegen des „Käpf“, wie wegen des Kaufes. Bei den bezügl. Verhandlungen beteiligten sich auch Vertreter von Zürich, Luzern und Schwyz. Die freundliche Besprechung führte dahin, daß ein „Anschlag“ von 3000 Gulden für den Kauf getan wurde. Vierzehn Tage später fand wieder ein Tag in Einsiedeln statt. Gemäß erhaltener Instruktion erklärten da die Boten von Zug, Aegeri und Menzingen, ermächtigt zu sein, dem Stifte die Rechte um 3000 Gulden abzukaufen. Der Abt hatte einzig den Kirchensatz zu Aegeri sich vorbehalten. Die Boten von Baar erklärten: sie könnten dies Mal sich nicht für den Kauf verstehen;¹⁾ gleichwohl werden sie für den Kauf sein.

Alles schien auf guten Wegen zu einer Verständigung zu sein; es sollte aber anders kommen.

Wegen des von Einsiedeln getanen Kaufs um Gotteshaussachen ladet Schwyz am Samstag vor Oculi 1463 (12. III.) Ammann, Rat und die ganze Gemeinde zu Zug, so sich wider diesen Kauf „setzen“, auf Montag vor Palmtag (27. III.) zu einer Konferenz nach Einsiedeln ein.²⁾ Das Resultat derselben ist nicht bekannt. Aus der Einladung zu schliessen, muß in der Stadtgemeinde Zug sich Widerspruch gegen den eingefädelten Kauf erhoben und Schwyz den Anlaß benützt haben, um die Sache zu hintertreiben.

Gleichwohl kam aber der Kauf formell zu Stande. Einsiedeln hatte, um Einsprachen Seitens Schwyz, Zürich oder Luzerns rechtzeitig zu begegnen, diesen Orten vom Vorhaben freiwillig Mitteilung gemacht und ersucht, auch am Tag des Kaufabschlusses durch Ratsboten sich vertreten zu lassen. Unter Mitwirkung der eidgenössischen Boten Rudolf Cham, Bürgermeister zu Zürich, Kaspar von Hertenstein, von Luzern und Hans Reding, von Schwyz kam der Kauf am 24. Februar 1464 wirklich zu Stande.³⁾ Durch selben ver-

¹⁾ „denn sy werint jm ze Arm und werint ze vil hinder dem gotzhus ze Cappel noch zu tun.“

²⁾ Urkunde im Kantonsarchiv Zug.

³⁾ Urkunde im Stadtarchiv Zug.

zichtete Abt Gerold von Hohensax und der Konvent von Einsiedeln auf alle Rechte des Gotteshauses Einsiedeln gegenüber den Talleuten zu Aegeri und den Bergleuten im Zugeramte — mit einziger Ausnahme des „Kilchensatzes zu Egge“ — an Leuten, Gütern, Zinsen, Gerichten, Twingen, Bennen Herrlichkeiten und Gewaltsaminen, Fällen, Ehrschätzen und gelessen¹⁾ um 3000 rheinische Gulden zu Gunsten von Ammann und Rat der Stadt und des Amtes Zug.

Wenige Tage später (28. Februar) erklären Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug urkundlich²⁾ die 3000 Gl. als Kaufswert um erwähnte Rechte schuldig zu sein; gleichzeitig werden die Zahlungstermine mitgeteilt, ebenso die Namen derjenigen, welche für richtige Erfüllung der Leistungen persönlich als Bürgen haftbar seien; es waren dies: Werner Malzach, damals regierender Ammann, Jost Spiller, Bartlime Kolin, Hans Iten, Heinrich Hasler, Heinrich Landis und Hans Zehnder.

Der Kauf wurde nun wirklich von Schwyz angefochten, dessen Ungültigkeit behauptet, zumal die Uebereinkunft ohne seine schirmherrliche und kastenvögtliche Zustimmung getroffen worden. Dem naheliegenden Vorhalte: Hans Reding, der Vertreter der schwyzerischen Regierung, habe in guten Treuen mitgewirkt und als Zeichen der Zustimmung auch sein Sigill an den Kaufsakt gehängt, begegnete Schwyz durch die Ausrede, es sei Hans Reding nicht bevollmächtigt gewesen, den Kauf also gutzuheißen; er habe in Verhinderung seines kranken Veters (Ital Redings des jüngern), welcher ihn von sich aus nach Einsiedeln geschickt, an den Verhandlungen ohne Vollmacht so, wie geschehen, Teil genommen.

¹⁾ „Gelasse“ Einkünfte des Gutsherrn, welche mit dem Grundsatz zusammenhängen, daß die Kinder von Hörigen verschiedener Herren, welche miteinander heirateten, dem Herrn der Mutter zufielen. (Blumer I. 53). In unserm Falle wird unter Geläß die Verlassenschaft und das zu verstehen sein, was von selber Einsiedeln zufiel.

²⁾ Stadtarchiv Zug.

Die Einsprache gab nun Stoff zu mehrfachen Verhandlungen auf eidgenössischen Tagen¹⁾, in Zug und Einsiedeln, wo die Parteien Klag und Antwort, Widerred und Widerantwort vorbrachten und überdies ihren Standpunkt noch in schriftlichen Eingaben weitläufig darlegten.

Auf dem Tage vom 28. April 1466 zu Luzern erhalten Schwyz und Zug den Auftrag, folgende, auf friedliche Verständigung abzielenden Vorschläge ihren Regierungen heimzubringen, als: dem Gotteshause sollen die „Gülte“ (die Haftungen auf den Gütern), denen von Zug, die Gerichte überlassen werden; oder zweitens, daß den Eidgenossen anvertraut werde, den Anstand durch einen Obmann entscheiden zu lassen, oder, daß drittens der Abt sich verpflichte, keinen Gotteshaus-Amann ohne Wissen und Willen derer von Zug zu ernennen. Dann sollen Zug und Schwyz auf nächste Auffahrt ihre Abordnungen in Luzern²⁾ haben, wo die Eidgenossen versuchen werden, in Sachen einen Ausgleich zu treffen. Auffallenderweise fand keiner dieser Vorschläge Billigung.

Hierher paßt eine Episode aus der Zeit, während welcher die Anerkennung der Uebereinkunft von 1464 in der Schwebe sich befand.

Gestützt auf den Kauf wollte die Zuger Regierung die bisherigen Gotteshausleute verhalten, von nun an allen Pflichten nachzukommen, wie dies den ordentlichen Gemeindebürgern gezieme, unter anderem auch an den Gemeindeversammlungen Anteil zu nehmen. Als die Gotteshausleute sich dessen weigerten und auf dem Widerstande beharrten, wollten die Zuger Magistrate zwangsweise die Renitenten zur aktiven Ausübung ihrer Bürgerpflichten verhalten. Sie wurden deshalb mit Bußen belegt und bei längerer Widersätzlichkeit mit Gefängnisstrafen bedroht.

Um diesen Unliebsamkeiten zu entgehen, flohen eine Anzahl Gotteshausleute zur Zeit der Engelweihe nach Ein-

¹⁾ Abscheide II 339, 353 und 375.

²⁾ Die Abscheide enthalten auf diesen Tag (15. V) keine Tag-satzung.

siedeln, wo sie sich unter den Schirm des klösterlichen Asyls stellten, was nach damaliger Rechtsitte zur Folge hatte, daß der in den Frieden des Gotteshauses Geflüchtete weder ergriffen, noch daß ihm sonst etwas während der Zeit angetan werden durfte. Gleichzeitig aber wandten sich die Geflohenen auch an die eidgenössischen Orte. Der angegebene Schutz wurde ihnen gewährt. Durch Spruch vom 8. November 1466 erklärten Boten von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden und Glarus: es dürfe Zug die verhängten Bußen weder einziehen, noch dormalen strafend einschreiten; es seien vielmehr die Gotteshausleute überhaupt in Ruhe zu lassen bis „Ustrags des Rechtes.“¹⁾

Da eine gütliche Verständigung nicht möglich geworden, kam die Angelegenheit, die als eine solche der Stände Zug und Schwyz (und nicht des erstern und des Stiftes Einsiedeln) aufgefaßt wurde, nach eidgenössischem Rechte vor ein Schiedsgericht.

Schiedsleute derer von Schwyz waren: Werner Blum, alt Ammann und Ulrich Abyberg, Pannerherr; derer von Zug: Werner Stocker und Heinrich Landis, beide des Rates. Obmann war Rudolf Schiffmann, des Rates von Luzern.

Dadurch, daß die Stände Schwyz und Zug als solche den Streit, als unter ihnen entstanden, zur Erledigung brachten, wird die Angelegenheit dem Entscheide der direkt beteiligten Parteien entrückt. Soweit dies die Gotteshausleute anbetrifft, ist es nicht bloß verständlich und naheliegend, wenn der Stand Zug als solcher handelt, da er es ja ist, der den Kauf abschloß, er also ohne weiters als Rechtspartei legitimiert ist. Weniger begreiflich ist allerdings, wie Schwyz das Stift Ein-

¹⁾ Dieses unberechtigte und zudem sehr unkluge Vorgehen der Zuger Magistraten mußte die Gotteshausleute unwillig und abgeneigt machen. Dies zeigte sich deutlich, als der Kauf vor den Schiedsrichtern plädiert wurde, indem als eines der von Schwyz vorgebrachten Argumente auch das war, es seien viele Gotteshausleute schon anfänglich gegen den Kauf gewesen, jetzt noch viel mehr.

siedeln ein Sachen fach bei Seite schieben und so auftreten konnte, als ob es nicht bloßer Schirmherr und Kastenvogt, sondern ohnehin berechtigt sei, die Interessen des Klosters nach eigenem Gutfinden zu wahren. Das souverain und selbstbewußt auftretende Schwyz faßte zweifelsohne seine schirmherrlichen Rechte in weitgehendem Sinne auf, wie andererseits Einsiedeln von jeher sorgfältigst bemüht war, seine ökonomischen und finanzpolitischen Angelegenheiten selbsteigen zu ordnen, soweit immer angängig; möglich war es freilich vielfach nicht, oder erst nach langen Kämpfen. Die Geschichte des Stiftes liefert hiefür Belege auf gar manchem Blatte.

Daß Schwyz im konkreten Falle in fast unbegreiflicher Härte gegen Einsiedeln vorging, dazu mochte es — wenigstens teilweise — Grund in der damaligen, anscheinend überaus prekären Finanzlage des Stiftes haben; hinsichtlich der dem Stände Zug gegenüber bekundeten Haltung wird die oben angedeutete politische Erwägung mitbestimmend gewesen sein.

Gerade um jene Zeit wurde das Stift zudem von einem äußerst schweren Unglück betroffen durch den Brand, der in der Nacht vom 24. April 1465 die Klosterkirche größtenteils einäscherte und große Bedrängnisse zur Folge hatte, unter anderm auch die, daß Schwyz das Stift total unter Kuratel stellen und die ökonomische Leitung ganz in seine Hände nehmen wollte.¹⁾

Am 20. Februar 1468 traten die Schiedsrichter zur Hauptverhandlung in Einsiedeln zusammen. Sie waren geteilter Meinung und wieder lag, wie vor 41 Jahren, die Entscheidung in der Hand des Obmanns. Die schwyzerischen „Sätze“ waren für Aufhebung, die zugerischen für Anerkennung des Kaufes; deren schiedsgerichtliche Urteile lagen beidseits schriftlich vor. Die Geteiltheit der Meinungen tat Rudolf Schiffmann „leid“; er erbat und erhielt Aufschub zur Abgabe des Stichtentscheides, um allfällig weitem Rat noch einzuholen. Der Entscheid des Obmanns, der das Datum des

¹⁾ Siehe Näheres hierüber bei Ringholz, Einsiedeln I.

14. März 1468¹⁾ trägt, fußt wesentlich auf dem Seitens Schwyz vertretenen Standpunkte und hebt somit den getroffenen Kauf förmlich auf.

Der zugerische Standpunkt: der Kauf sei von Zug nicht gesucht, sondern ihm angeboten, auch Einsiedeln mehr Vor- als Nachteile bietend, sei redlich und ehrlich — mit Wissen und Zustimmung von Ammann Reding — abgeschlossen worden, finde nunmehr auch Anerkennung der Leute von Menzingen, die früher dagegen, nun dafür wären, sofern man ihnen nur das Gotteshausgericht belasse; Einsiedeln habe schon andere Rechte veräußert, so den Kirchensatz zu Neuheim, ohne jeglichen schwyzerischen Widerspruch, wie andere Gotteshäuser auch, so z. B. Zürich, Kappel, Engelberg, Wettingen, die ähnliche Verkäufe unbeanstandet getroffen; dürften derartige Käufe nur mit Zustimmung der Gotteshausleute geschehen, würden letztere und nicht Einsiedeln faktisch als Eigentümer erscheinen: enthält unläugbar gewichtige Rechtsmomente, die — bei objektiver Würdigung — überzeugend wirken, auf jeden Fall aber dem schwyzerischen Vorwurf unkorrekten Handelns jeglichen Boden entziehen, was übrigens im Spruche auch ausdrücklich anerkannt wird. Zwei Umstände sind es dann aber, welche dem Standpunkte derer von Schwyz zum Siege verhelfen (Widerspruch vieler Gotteshausleute; mangelnde Zustimmung des Kastenvogtes).²⁾

¹⁾ Die Urkunde — je im Doppel in den Archiven Schwyz und der Stadt Zug — ist ein umfangreiches Dokument von acht eng geschriebenen Folioseiten. Von ihr kann fast gelten, was von der öster. Erbeinigung, die bei der allg. Bundeserneuerung von 1471 nach verschiedenen Bundesbriefen, denen noch andere folgen sollten, verlesen wurde; es hieß von ihr, es war so gar „ein großer mächtiger Brief, der kein end han wöllt . . . und war es schon einlief, da man essen sollt“, weshalb die Vorlesung der restierenden Bundesbriefe unterblieb und die betreffenden Orte ohnedies als Bundesgenossen, wie bisher, anerkannt wurden. (Hilty, Bundesverfassungen 81).

²⁾ Wohl mit Recht hält Blumer (I. 239) diese zwei Punkte für die entscheidenden.

Bei unserer — allerdings auf ganz andern Rechtsanschauungen basierenden — Würdigung der Verhältnisse muß namentlich eines auffallen: das Fehlen jenes Grundes, der für sich allein schon hingereicht hätte, die Loslösung der Einsiedlichen Rechte zu motivieren, in den Schlußsätzen, welche Zug dem Schiedsgerichte vorlegte. Während heute, vom Gesichtspunkte der Einheit in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung aus innert dem Kantonsgebiete ein Hauptgewicht darauf gelegt würde, Rechte, welche ein auswärtiger Gutsherr nach dieser Richtung hin übt, friedlich-schiedlich auszulösen und sie in den kant. Organismus einzubeziehen: sucht man unter den Anbringen der damaligen Zuger Magistraten vergeblich nach einem solchen oder ähnlich lautenden Motive. Man wird in der Annahme, das gegenseitige Hinüberlangen in die Rechtssphäre des andern Teiles, so wie es den Rechtsuchenden gerade eben paßte und den Abt zu so vielen Klagen veranlaßte, sei gar nicht derart empfunden worden, um darnach zu trachten, diesem Zustande ein gründliches Ende zu bereiten. Schiedsrichter und Obmann scheinen gleicher Meinung gewesen zu sein.

Der Entscheid des Obmanns stützte sich auf folgende Gründe: Aus den Kundschaften ergebe sich, daß viele Gotteshausleute deshalb gegen den Kauf gewesen, weil sie das Recht, im Verarmungsfalle durch das Kloster ernährt zu werden, mit dem Uebergang an Zug verlieren würden;¹⁾ ferner, daß die Gotteshausleute einem Abte nur gegen die Zusage, sie nicht zu veräußern, jeweilen schwören, was der jetzige Abt ebenfalls erklärt habe; ferners, der Hof Neuheim bilde einen der 7 Dinghöfe, auf welchen das Kloster gewidmet sei; jeder derselben habe, sofern er Anstände mit dem Herrn habe, das Recht,

1) Ein derartiges Recht stand freilich allen einsiedlichen Gotteshausleuten zu. Aber einen praktischen Wert würde dasselbe im Bedarfsfalle kaum besessen haben. Das Kloster hatte allerdings im Dorfe Einsiedeln „ein Gotteshaus“, in welchem eine beschränkte Zahl verarmter Gotteshausleute, zunächst solcher aus nächster Umgebung, Pflege fanden, und erst, sofern Statt und Platz verfügbar war, auch entfernter wohnende Verarmte.

die Sache vor die 7 Dinghöfe zu bringen, daher durch Verminderung der Dinghöfe diesem Rechte ein Eintrag geschähe; ferner, daß Gotteshausleute nur mit Zustimmung des Abtes, des Vogtes (Schwyz) und der Gotteshausleute selbst gültig veräußert werden dürfen; ferners daß eine päpstliche Bulle bei Strafe des Bannes den Verkauf von Gotteshausleuten verbiete; der Kauf ohne Zustimmung der geistlichen Obern des Klosters, auch ohne dringende Not, geschehen sei; daß auch die von Schwyz denen von Zug, welchen übrigens aus dem Kaufe kein Vorwurf gemacht werden dürfe, betreffend die hohen Gerichte im Gotteshausgebiete genügende Zusicherung gegeben, ihnen diesfalls nicht hinderlich zu werden.

Eine ruhige Prüfung wird den Entscheid, wenn auch nicht korrekt, so doch begreiflich finden. Manches an der Angelegenheit bleibt unaufgeheilt; vieles daran muß auf persönliche Rechnung der leitenden Personen gesetzt werden. Und des Gedankens: hätten damals zwischen Schwyz und Einsiedeln gute Beziehungen obgewaltet, wäre der Kauf unangefochten geblieben, wird man nicht los.

* *

Sowohl das Stift Einsiedeln und seine Gotteshausleute, als die Stände Zug und Schwyz fanden sich bald mit dem Obmannsspruche ab und zwar auf eine so lange Zeit hin, daß angenommen werden kann, man habe sich bei Aufrechthaltung der bisherigen Ordnung allseitig wohl und zufrieden befunden; denn volle 211 Jahre dauerte der durch den Spruch vom 14. März 1468 bestätigte bisherige Rechtszustand weiter; erst 1679 nämlich wurde verwirklicht, was durch den mehrerwähnten Kauf beabsichtigt war.

Indirekte Veranlassung hiezu hat ein Kompetenzkonflikt, der sich zwischen Einsiedeln und dem Stadt- und Amtrat von Zug erhoben hatte und tatsächlich einen Fall betraf, bei welchem es fraglich war: ob nur das Gotteshausgericht, oder nur das kant. Großgericht, oder am Ende beide miteinander kompetent seien, einen Entschädigungsprozeß, der 1675 angehoben wurde, zu entscheiden,

Es handelte sich darum: ob oberhalb der zu Gotteshausgütern gehörenden Edlibach-Mühle, gerade südlich unterhalb des Dorfes Menzingen eine neue Mühle gebaut werden dürfe oder nicht. Urteile des kantonalen Gerichtes und des Gotteshaus-Gerichtes widersprachen sich. Einsiedeln bestritt das Recht zur Errichtung einer neuen Ehehafte, ohne daß der Besitzer der ältern, eben der Edlibachmühle, entschädigt werde. Mit Bezug darauf, daß das Wasser, das auf die neu zu bauende Mühle geleitet werden wolle, auf Gotteshausgut entspringe, verlangt Einsiedeln die Erledigung des Streitens, in den 3 Parteien, nämlich der Edlibachmüller, der Verkäufer von Wasser für die neue Mühle und derjenige, der selbe bauen wolle, verwickelt waren, durch das Gotteshaus-Gericht. Der Rat von Menzingen und der Stadt- und Amt-Rat waren der Meinung: entscheidend für das Forum sei der Platz, auf welchem gebaut werden wolle und dieser sei nicht Gotteshausgut. Es wurde Anerkennung des in Sachen ergangenen Urteils des Großgerichtes vom 15. Dez. 1676 verlangt.

In richtiger Erkenntnis der Sachlage erklärte der Abt mit Schreiben vom 23. Januar 1677¹⁾, daß der Anstand sowohl vor sein Gotteshaus-Gericht, als vor das kantonale Gericht in Zug gehöre; er schlug dann zur Austragung der Angelegenheit eine Konferenz in Zug vor. Das wurde — beidseits war guter Wille hierfür vorhanden — bereitwillig angenommen. Die Konferenz, die am 12. August 1677 stattfand, führte zu einer Verständigung und gütlichen Austragung des Konfliktes und des Streitandes selbst: Die Mühle (jetzt noch Bachmühle geheißen) wurde als Ehehafte, d. h. als solche für alle

¹⁾ Kurz vorher (29. XII. 1676) hatte der Gotteshaus-Amman Karl Hegglin, zu Brettingen, ihm gemeldet: er habe auftragsgemäß diesfalls in Zug sich bemüht. Die Standeshäupter geben sich zwar den Anschein, die Rechte Einsiedelns zu schirmen, allein „sie gant mit dieser Maderi umb als wie s. v. ein Katz umben heißen hirsch (Hirsbrei) und wil derselbig niemer recht sich belasten und dünkt mich, zum teil unmaßgeblich, je entschiedener Einsiedeln auftreten würde, desto besser würde es sein.

Zeiten, anerkannt, die Entschädigung an den Edlibachmüller, statt der verlangten 2000 Gulden auf 100 Gulden festgesetzt und jeder Prozeßpartei die Kosten hälftig überbunden.

Diese Verständigung leitete eine andere in die Wege, nämlich dasjenige, das 1464 angestrebt worden, nunmehr zur Tat werden zu lassen. Was damals nicht zu Stande kam, Stand gegen Stand kämpfen und ringen ließ, jetzt vollzog es sich — ohne Einspruch von irgend welcher dritter Seite — glatt und friedlich. Durch Urkunde vom 13. Januar 1679 übertrug Abt Augustin II. Reding von Biberegg (1670—1692) und der Konvent von Einsiedeln einer ganzen Gemeinde Menzingen und den Gotteshausleuten zu Aegeri alle im Hofrodel enthaltenen und geübten Rechte in Menzingen, Aegeri und Baar samt den auf Gotteshausgütern bisher gelegenen Lasten an Fall, Ehrschatz und Faßnachthühnern, ebenso das sog. Gotteshaus-Gericht. Ausgenommen und dem Stifte¹⁾ vorbehalten werden einzig die demselben zustehenden „Geld-Grund und Bodenzinse.“ Alle diese Rechtsamen werden nun abgetreten, aber nicht zu unbedingt freiem Eigentume, sondern in der Form eines vom Stifte Einsiedeln empfangenen Lehens²⁾ mit der Verpflichtung, jeweilen nach Erwählung eines Abtes innert Jahresfrist das Lehen neuerdings zu empfangen und als „Lehanerkantus“ dem neuerwählten Abte von jeder Gemeinde je 10 Dukaten oder 45 Zugergulden zu erlegen, wogegen die Abgeordneten gastfrei gehalten und ihnen mit einer „Discretion oder Verehrung“ begegnet werden soll. Würde das Lehen innert Jahresfrist nicht nachgesucht, so wäre der Lehenschilling doppelt zu entrichten.

¹⁾ Kurz vorher (1688) hatte Einsiedeln auf das Patronatsrecht in Oberägeri verzichtet.

²⁾ Die von Einsiedeln hier gewählte Form, in welcher der Kauf erscheint, macht der Diplomatie des Stiftes alle Ehre. Auch finanzpolitisch hat letzteres bedeutend besser den Handel abgeschlossen, als wie er 1464 projektiert war. Mehr als einen 1½ Mal höhern Auskaufspreis hat es erwirkt — ein gutes Ergebnis, auch dann noch, wenn man erwägt, daß inzwischen der Geldwert stark gesunken war.

Um diese Rechte hatten Menzingen und Aegeri 8200 Zuger-
gulden zu zahlen, Menzingen erlegte sofort 4200 und Aegeri
1600 Gulden und den Rest erstere Gemeinde mit 900 Gulden
am 17. November gleichen Jahres und Aegeri¹⁾ am 25. des-
selben Monats noch 1500 Gulden.

Somit traf es:

der Gemeinde Menzingen samthft	5100 Gl.	=	62,196%
„ „ Aegeri	3100 „	=	37,804%
	<u>8200 Gl.</u>	=	100%

Hieraus ergibt sich auch, in welchem Umfange damals
Gotteshausgüter in Menzingen und Aegeri sich vorfanden;
in Baar war dies zu jener Zeit schon gar nicht mehr, oder
nur in unbedeutendem Masse, der Fall, weßhalb die Gemeinde
auch mit keinen Auskaufkosten belastet wurde.

Durch diese Uebereinkunft wurde die Stellung der bis-
herigen Gotteshausleute eine wesentlich andere: dem Kantone und
der Heimatgemeinde gegenüber hatten sie gleiche Rechte und
Pflichten; gegenüber dem Stifte Einsiedeln waren sie von da
an nur mehr für ablösbare Kapital- und Zinsverpflichtungen
haftbar und dann noch zur Erinnerung an frühere Lehenspflichtig-
keit — anlässlich Ernennung eines Abtes — dazu verhalten,
um das Lehen zu bitten und die Lehenspflicht klingend zu
dokumentieren.

Das Stift faßte die jeweilige Neubelehnung beim Amts-
antritt eines Abtes rechtsförmlich als „Huldigung“ und die
anläßliche Zahlung des „Lehenschillings“ als eine im Sinne
der frühern Ehrschätze zu machende Abgabe auf. Aegeri²⁾
und Menzingen kamen dieser Aufgabe innert der verhältnis-

¹⁾ Den in 3 Originalen gefertigten und für die Archive Einsiedeln,
Menzingen und Aegeri bestimmten Kaufbrief besiegelt für das Stift: Abt
Augustin, für die Gemeinde Menzingen: Hauptmann Ulrich Schön
und für die Gemeinde Aegeri: Heinrich Iten, alt Ammann.

²⁾ Gemäß eigenem Etikette-Uebereinkommen mit Menzingen
vom 16. XI. 1679 hatte Aegeri bei diesen Staatsaktionen stets den
Vortritt, die Führung, auch den Sprecher zu stellen.

mäßig kurzen Zeit von 22 Jahren drei Mal, nicht ohne berechtigtes Widerstreben, nach, nämlich bei den Amtsantritten der Aebte Raphael Gottrau (1692/98), Maurus von Roll (1698—1714), auf Resignation des Vorgängers gewählt, und Thomas Schenklin (1714—34).

Die „Huldigung“ ging mit zeremoniöser Feierlichkeit vor sich. Das Stift, seine urkundlichen Rechte und ökonomischen Interessen wärend, lehnte das Ansinnen oder die Beschwerde ab, daß die ehemaligen Gotteshausleute schon nach 7 Jahren, abermal und zudem nicht auf Todfall, sondern auf Resignation hin, den Ehrschatz erlegen müssen. Es stützte sich auf den Wortlaut des Kaufes von 1679, wornach dies bei jeder Neubesetzung der Abtswürde ausnahmslos zu geschehen habe.

Die erste Belehnung fand statt am 11. April 1693, die zweite am 15. Juni 1700 und die dritte am 11. August 1715.¹⁾ Von 1735—98 regierten die Aebte Nikolaus Imfeld, Marian Müller und Beat Küttel; davon, daß je bei deren Amtsantritt Belehnung erfolgte und Ehrschatz entrichtet wurde, ist nichts bekannt. Vermutlich haben Aegeri und Menzingen bei gegebenen Anlässen sich still und ruhig verhalten, und wurden sie von Einsiedeln auch nicht daran erinnert, der als gemach antiquiert gewordenen Vorschrift praktische Folge zu geben. Und so dürfte ein weiteres Stück mittelalterlicher Rechtssitten

¹⁾ Im Stiftsarchiv Einsiedeln liegen drei diesfällige Verbale. Aus diesen mit ergötzlicher Umständlichkeit abgefaßten Schriftstücken ist allerlei zu ersehen, zunächst die Hauptsache, nämlich die Seitens Aegeri erbetene und Seitens des neuen Würdenträgers sofort erteilte Lehenübertragung; dann die Zahlung der 20 Dukaten oder 40 Louistaler als Lehenschilling; ferners geschieht des „freimütigen“ äbtischen Geschenkes Erwähnung (1 spanische Dublone an jeden der 4 Gesandten, je 1 Taler den in Amtstracht erscheinenden Weibern und eben so viel den Bedienten, waren deren manchmal bis auf 3 da), so daß Einsiedelns Gewinn ein kleiner war. Aus den Schriftstücken ersehen wir dann auch die Namen der Abgeordneten, Zeit und Stunde der Ankunft, Angabe des Lokales, in dem die Audienz stattfand ebenso die Namen der geistlichen Begleiter des Abtes, wer beim Abte und in welcher Reihenfolge sitzen durfte, wer stehen mußte.

— hier durch beidseitiges Stillschweigen — zum Ausklingen gekommen sein.

* * *

Im Stiftsarchiv Einsiedeln liegt eine von 1498 datierende Handschrift, die mit den Worten endet:

Und ich war fast fro
Do ich schreib: Gratias deo.

Mir gehts ähnlich, dem Leser wahrscheinlich auch.



